

Liba  
25

# Vorentwurf

zu einem

# Schweizerischen Strafgesetzbuch

im Auftrage

des

hohen schweizerischen Justizdepartements

neu gefasst

von Prof. C. Stooss.

---

Februar 1908.



Bern.

Buchdruckerei Stämpfli & Cie.  
1908.

Vorentwurf  
zu einem  
Schweizerischen Strafgesetzbuch.  
(Februar 1908.)

Erstes Buch: Von den Verbrechen.

Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt.

Der Bereich des Strafgesetzes.

Art. 1. *Keine Strafe ohne Gesetz.* Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die gesetzlich mit Strafe bedroht ist.

2. *Die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes.* Nach diesem Gesetze wird beurteilt:

Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verbrechen begeht, wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen eines Verbrechens beurteilt wird, das er früher begangen hat, jedoch nur, wenn dieses Gesetz günstiger für ihn ist als das Gesetz, das zur Zeit der Tat in Kraft bestand.

3. *Militärpersonen.* Dieses Gesetz gilt auch für Militärpersonen. Die besonderen Bestimmungen der Militärstrafgesetze bleiben vorbehalten.

4. *Mitglieder von Räten.* Die Mitglieder der schweizerischen Bundesversammlung und die Mitglieder eines Kantons-Rates sind wegen ihrer Äusserungen in den Verhandlungen des Rates nicht strafbar.

5. *Exterritoriale.* Für exterritoriale Personen gelten die Staatsverträge und die Grundsätze des Völkerrechts.

6. *Verbrechen im Inlande.* Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar, wer in der Schweiz ein Verbrechen begeht. Die Strafe, die der Täter im Ausland wegen des Verbrechens erlitten hat, wird ihm angerechnet.

Ist ein Ausländer wegen eines Verbrechens, das er in der Schweiz begangen hat, auf Ersuchen des schweizerischen Bundesrates im Auslande verfolgt und verurteilt worden, und ist die Strafe vollzogen, so wird er wegen dieses Verbrechens in der Schweiz nicht mehr bestraft.

7. *Verbrechen im Auslande gegen die Eidgenossenschaft.* Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar, wer im Auslande Hochverrat (Art. 180) oder Landesverrat (Art. 181) begeht, sowie der Schweizer und der in der Schweiz wohnhafte Ausländer, der im Auslande einen Angriff auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 182) unternimmt.

Die Strafe, die der Täter im Auslande wegen des Verbrechens erlitten hat, wird ihm angerechnet.

8. 1. *Verbrechen von Schweizern im Auslande.* Der Schweizer, der im Auslande ein Verbrechen begeht, für das nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten wird oder wenn er der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird.

Ist die Tat im Auslande nicht strafbar, so wird der Täter auf Antrag des Bundesanwaltes in der Schweiz bestraft.

Ausserdem kann ein Schweizer, der im Auslande wegen eines Verbrechens zu Zuchthaus oder zu einer ebenso schweren Strafe verurteilt worden ist, auf Antrag des Bundesanwaltes für mindestens zwei und höchstens zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

2. *Verbrechen von Ausländern im Auslande an Schweizern.* Der Ausländer, der im Auslande gegen einen Schweizer ein Verbrechen begeht, für das nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieses Verbrechens ausgeliefert wird.

Ist die Tat im Auslande nicht strafbar, so wird der Täter auf Antrag des Bundesanwaltes in der Schweiz bestraft.

3. *Bestimmte Verbrechen von Ausländern im Auslande.* Der Ausländer, der sich im Auslande des ~~Überlieferung einer Person zur Unzucht~~ (Art. 154), der Gefährdung durch verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen (Art. 143 1) oder der Fälschung von Geld, Banknoten, Emissionspapieren (Art. 160) schuldig macht, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird.

Miripufnis

4. Der Täter wird in der Schweiz nicht mehr bestraft:  
wenn ihn ein Gericht des Auslandes wegen des Verbrechens  
endgültig freigesprochen hat,

wenn die Strafe, zu der ihn ein Gericht des Auslandes ver-  
urteilt hat, vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

Ist die Strafe, zu der ihn ein Gericht des Auslandes verurteilt  
hat, teilweise vollzogen, so rechnet ihm der schweizerische Richter  
diesen Teil der Strafe an.

9. *Ort der Begehung.* Der Täter begeht das Verbrechen da,  
wo er es ausführt oder auszuführen versucht, und da, wo der  
Erfolg des Verbrechens eingetreten ist oder nach seiner Absicht  
eintreten sollte.

#### Zweiter Abschnitt.

#### Das Verbrechen

10. *Kinder.* 1. Begeht ein Kind, <sup>nur</sup> ~~das das~~ vierzehnte Jahr, ~~nach~~  
~~nicht zurückgelegt hat~~, eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird es  
nicht strafrechtlich verfolgt. Der Richter stellt den Sachverhalt fest  
und zieht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes  
und über seine Erziehung genaue Berichte ein.

1. Kinder,  
Jugendliche und  
Minderjährige.

2. Ist das Kind verwahrlost oder sittlich verdorben oder ge-  
fährdet, so überweist es der Richter der Verwaltungsbehörde zur  
Versorgung.

3. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behand-  
lung, ist das Kind insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taub-  
stumm oder epileptisch, so überweist es der Richter der Verwal-  
tungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde ordnet die Behandlung an,  
die der Zustand des Kindes erfordert.

4. Ist das Kind weder verwahrlost noch sittlich verdorben oder  
gefährdet und bedarf es keiner besonderen Behandlung, so über-  
weist es der Richter der Schulbehörde. Findet die Schulbehörde  
das Kind fehlbar, so erteilt sie ihm einen Verweis oder bestraft es  
mit Schularrest.

11. *Jugendliche.* Wer das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte  
Lebensjahr zurückgelegt hat, ist ein Jugendlicher. ~~Der Jugendliche~~  
~~der~~ eine als Verbrechen bedrohte Tat ~~begeht~~, <sup>verpflichtet</sup> wird nach folgenden  
Grundsätzen behandelt:



1. Ist er verwahrlost oder sittlich verdorben, so verweist ihn der Richter in eine Zwangserziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Er bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das zwanzigste Jahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

2. Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er nicht in eine Zwangserziehungsanstalt aufgenommen werden kann oder in der Zwangserziehungsanstalt nicht bleiben kann, so übergibt ihn der Richter einer Korrekptionsanstalt für junge Leute, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Er bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch in der Regel mindestens drei Jahre und höchstens zwölf Jahre.

3. Die zuständige Behörde entscheidet über die vorläufige Entlassung des Zöglings aus der Zwangserziehungsanstalt oder der Korrekptionsanstalt; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Sie sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für seine Unterkunft und überwacht ihn. Missbraucht der Entlassene die Freiheit vor Ablauf eines Jahres, so wird er in die Anstalt zurückversetzt; andernfalls ist er endgültig entlassen. Doch gewähren ihm die Vertreter der Schutzaufsicht auch nach dieser Zeit Schutz und Hilfe.

4. Erfordert der Zustand eines Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch, oder ist er in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben, so ordnet der Richter die Behandlung an, die sein Zustand erfordert.

5. Ist der Jugendliche weder verwahrlost noch sittlich verdorben und erfordert sein Zustand keine besondere Behandlung, so erteilt ihm der Richter, wenn er ihn schuldig findet, einen Verweis oder bestraft ihn mit abgesonderter Einschliessung von mindestens drei Tagen und höchstens zwei Monaten. Die Einschliessung wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht als Strafanstalt oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

Der Richter kann die Einschliessung aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahre auferlegen, wenn nach seinem Charakter und nach seiner Aufführung zu erwarten ist, dass er dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten werde und sich bessere. Rechtfertigt er diese Erwartung bis zum Ablaufe der Probezeit, so fällt die Einschliessung weg; andernfalls wird sie vollzogen.

6. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.

12. *Ausnahme für Jugendliche.* Hat ein Jugendlicher am Tage der richterlichen Beurteilung das achtzehnte Jahr zurückgelegt, und kann er weder in eine Zwangserziehungsanstalt noch in eine Korrekptionsanstalt für junge Leute aufgenommen werden, so beurteilt ihn der Richter wie einen <sup>Minorjährigen</sup> ~~Minderjährigen~~ (Art. 13).

13. <sup>Minorjährige</sup> ~~Minderjährige~~. Wer zur Zeit der Tat das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, wird nach folgenden besonderen Bestimmungen beurteilt:

1. An die Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.
2. Ist das Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer bedroht, so ist der Richter nicht an diesen Strafsatz gebunden.
3. Bei mildernden Umständen kann der Richter statt auf Zuchthaus auf Gefängnis von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren und statt auf Gefängnis auf Haft erkennen.
4. Der Verurteilte wird nicht in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.
5. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.
6. Er wird, jedenfalls solange er <sup>minorjährig</sup> ~~minderjährig~~ ist, von den andern Sträflingen vollständig getrennt.

14. *Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige.* Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder in seinem Bewusstsein schwer gestört war, ist nicht strafbar. 2. Zurechnungsfähigkeit.

War die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Täters nur beeinträchtigt oder war er geistig mangelhaft entwickelt, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

15. *Zweifelhafter Geisteszustand eines Beschuldigten.* Gibt der Geisteszustand des Beschuldigten zu Zweifeln Anlass, ist er taubstumm oder epileptisch, so lässt ihn der Beamte, der es wahrnimmt, durch Sachverständige, in der Regel durch Irrenärzte, untersuchen.

Die Sachverständigen begutachten den Zustand des Beschuldigten. Sie äussern sich auch darüber, ob er in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl gefährde.

16. *Verwahrung eines gefährlichen Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen.* Gefährdet ein Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet das Gericht die Verwahrung an und stellt den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein.

Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Gerichtes.

Das Gericht hebt die Verwahrung auf, sobald der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Das Gericht zieht Sachverständige bei.

**17. Fürsorge für Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige.** Ist die Behandlung oder Versorgung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt geboten, so stellt das Gericht den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein und überweist ihn der kantonalen Verwaltungsbehörde. Das Gericht zieht Sachverständige bei.

**18. Vollzug der Strafe gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen.** Ist der Grund, der die Einstellung des Strafvollzuges gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen veranlasst hat, weggefallen, so entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollziehen sei (Art. 57, Abs. 2). Das Gericht zieht Sachverständige bei.

3. Verschulden.

**19. Vorsatz und Fahrlässigkeit.** Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer vorsätzlich handelt.

*unvorsätzlich*  
Vorsätzlich begeht ein Verbrechen, wer die Tat ~~bedacht und beschlossen hat~~ *mit Absicht* ~~und~~ *absichtlich*

Ist die Tat darauf zurückzuführen, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat, so begeht er das Verbrechen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

**20. Irrige Vorstellung über den Sachverhalt.** Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt der Richter die Tat zu gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

Ist der Irrtum auf die Fahrlässigkeit des Täters zurückzuführen, so bleibt der Täter für seine Fahrlässigkeit verantwortlich.

**21. Irrtum über die Rechtswidrigkeit.** Wer ein Verbrechen in dem Glauben begeht, er sei zu der Tat berechtigt, kann milder bestraft werden.

4. Versuch und Teilnahme.

**22. Versuch.** Wer ein Verbrechen auszuführen versucht und mit der Ausführung begonnen hat, wird milder bestraft; führt er die verbrecherische Tätigkeit erfolglos zu Ende, so kann er milder bestraft werden.

Ist das Mittel, mit dem jemand ein Verbrechen auszuführen versucht, oder der Gegenstand, an dem er es auszuführen versucht, der Art, dass das Verbrechen mit einem solchen Mittel oder an einem solchen Gegenstande unter keinen Umständen ausgeführt werden könnte, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 53).

Wer freiwillig von dem Versuche absteht oder den Erfolg des Verbrechens verhindert, wird straflos, wenn sein Versuch nicht ein besonderes Verbrechen begründet.

*ausp. Prüfung*  
23. ~~Täter und Gehülfe~~ Wer arglistig bewirkt, dass jemand aus Irrtum oder in unzurechnungsfähigem Zustande die ~~äußere~~ Tat eines Verbrechens begeht, ist ~~Täter~~.

1. Wer jemand vorsätzlich zu einem Verbrechen bestimmt, wird als Täter bestraft; wer jemand zu einem Verbrechen, das mit Zuchthaus bedroht ist, zu bestimmen versucht, wird wegen Versuches milder bestraft.

2. Wer jemand zu einem Verbrechen vorsätzlich Hilfe leistet, kann milder bestraft werden.

3. Wer jemand anbietet, ein Verbrechen zu begehen, ~~das mit~~ Zuchthaus bedroht ist, wer ein solches Versprechen annimmt, wird milder bestraft.

4. Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, die die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter und dem Gehülfen berücksichtigt, bei dem sie vorliegen. *ausp. Prüfung*

*Mu 67*

24. Strafantrag. 1. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, 5. Strafantrag. so kann jeder, der durch sie verletzt worden ist, innerhalb drei Monaten die Bestrafung des Täters beantragen. Die Frist beginnt, sobald der Verletzte die Tat und den Namen des Täters kennt.

Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zum Antrage berechtigt. Ist der Verletzte sechzehn Jahre alt und leidet er nicht an geistigen Gebrechen, so kann er auch selbstständig einen Antrag stellen.

Stirbt ein Verletzter, so treten die ~~Erben~~ *ausp. Prüfung* an seine Stelle.

Ist wegen einer Tat ein Strafantrag gestellt, so sind alle Teilnehmer zu verfolgen.

2. Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, solange das Urteil der ersten Instanz noch nicht verkündet worden ist.

Durch den Rückzug des Strafantrages gegen einen Beschuldigten ist er gegen alle Beschuldigten zurückgezogen.

6. Ausnahmen  
von der  
Strafandrohung.

*min. 1000  
w. r. 1000*

25. *Ausnahmen von der Strafandrohung.* Die Tat, die das <sup>Recht</sup> unter bestimmten Voraussetzungen gebietet, erlaubt oder für straflos erklärt, ist in diesen Fällen kein Verbrechen.

26. *Notwehr.* Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53); überschreitet er die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er straflos.

27. *Notstand.* Die Tat, die jemand begeht, um sein oder eines andern Gut, so namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist kein Verbrechen, wenn dem Täter den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben; andernfalls mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 53).

### Dritter Abschnitt.

#### Die Strafe und die sichernde Massnahme.

##### 1. Die einzelnen Strafen und sichernden Massnahmen.

1. Freiheitsstrafen.

28. *Zuchthausstrafe.* Die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ist ein Jahr, die längste Dauer fünfzehn Jahre; in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, ist sie lebenslänglich.

Die Zuchthausstrafe wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschliesslich diesem Zwecke dient.

29. *Gefängnisstrafe.* Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist acht Tage, die längste Dauer zwei Jahre, in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, fünf Jahre.

30. *Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe.* Für den Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe gelten folgende Grundsätze:

1. Der Vollzug der Strafe darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.



2. Der Verurteilte wird zur Arbeit angehalten. Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.
3. Er wird die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten. Das Gericht und die Aufsichtsbehörde können die Einzelhaft verlängern.
4. Nach dieser Zeit arbeitet der Verurteilte in Gemeinschaft mit andern; die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu,
5. Hat der Verurteilte zwei Dritteile der Strafe und mindestens ein Jahr erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde vorläufig entlassen, wenn sie annimmt, dass er sich wohl verhalten werde, und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, der aus seinem Verbrechen entstanden ist, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Hat ein lebenslänglich Verurteilter zwanzig Jahre erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für fünf Jahre vorläufig entlassen, wenn sie annimmt, dass er sich wohl verhalten werde.

Die zuständige Behörde hört die Beamten der Anstalt über die vorläufige Entlassung eines Sträflings an.

Missbraucht der vorläufig Entlassene die Freiheit, so versetzt ihn die zuständige Behörde in das Zuchthaus oder in das Gefängnis zurück. Die Zeit der vorläufigen Entlassung wird ihm nicht angerechnet.

Bewährt sich der vorläufig Entlassene bis zum Ablaufe der Zeit, für die er vorläufig entlassen ist, so ist er endgültig entlassen.

**31. Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern.** Bekundet jemand, der wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird und der schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Verbrechen oder zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu, so kann ihn das Gericht an Statt der Freiheitsstrafe in eine Verwahrungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient, einweisen. Der Verwahrte wird zur Arbeit angehalten. Er soll wo möglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.

Der Verwahrte bleibt in jedem Falle bis zum Ablaufe der Strafzeit und mindestens fünf Jahre in der Anstalt; ist er schon einmal verwahrt worden, so bleibt er mindestens zehn Jahre darin. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für drei Jahre vorläufig entlassen, wenn sie annimmt, er werde nicht mehr rück-

2. Sicherungs-  
Massnahmen.

77  
57

fällig werden; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Nach zwanzig Jahren wird er in jedem Falle endgültig entlassen.

Wird ein vorläufig Entlassener vor drei Jahren wieder rückfällig, so kann ihn das Gericht von neuem in die Verwahranstalt einweisen.

Wird der vorläufig Entlassene in drei Jahren nicht rückfällig, so ist er endgültig entlassen.

Wird das Urteil fünf und zwanzig Jahre lang nicht vollzogen, so ist es unwirksam.

**32. Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit.** Ist der Täter, der wegen eines Verbrechens zu Gefängnis verurteilt wird, liederlich oder arbeitsscheu, und steht sein Verbrechen damit im Zusammenhang, so kann ihn das Gericht, wenn er arbeitsfähig ist und voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann, in eine Arbeitserziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient, einweisen und den Strafvollzug einstellen. Zuvor lässt das Gericht den körperlichen und geistigen Zustand des Verurteilten und seine Arbeitsfähigkeit untersuchen, und zieht über seine Erziehung und über sein Leben genaue Berichte ein.

Wer eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden.

Der Zögling wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und die körperliche Ausbildung und namentlich die gewerbliche Ausbildung des Zöglings wird durch Unterricht gefördert.

Die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit bringt der Zögling in Einzelhaft zu.

In der Arbeitserziehungsanstalt werden keine geistigen Getränke verabreicht.

Der Zögling bleibt mindestens ein Jahr in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für ein Jahr vorläufig entlassen, wenn anzunehmen ist, er sei zur Arbeit tüchtig und bereit; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Wird er während der Probezeit wieder liederlich oder arbeitsscheu, so kann ihn die zuständige Behörde in die Arbeitsanstalt zurückversetzen, wobei ihm die Zeit der vorläufigen Entlassung nicht angerechnet wird, oder sie kann dem Gericht den Vollzug der erkannten Strafe beantragen. Sie stellt diesen Antrag auch, wenn sich in den ersten drei Monaten zeigt, dass der Verurteilte nicht zur Arbeit erzogen werden kann.



Bewährt sich der vorläufig Entlassene bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Nach drei Jahren wird der Zögling in jedem Falle entlassen. Die Strafe fällt weg.

Wird das Urteil fünf Jahre lang nicht vollzogen, so ist es unwirksam.

**33. Behandlung von Gewohnheitstrinkern.** Ist jemand, der wegen eines Verbrechens zu Gefängnis verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker und steht sein Verbrechen damit im Zusammenhang, so kann ihn der Richter, wenn er voraussichtlich heilbar ist, in eine Heilanstalt für Trinker einweisen und den Strafvollzug aufschieben. Das Gericht entlässt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Nach zwei Jahren wird er in jedem Fall entlassen. Bevor der Verurteilte aus der Heilanstalt entlassen wird, entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die Gefängnisstrafe noch zu vollziehen sei.

Ebenso kann das Gericht einen Gewohnheitstrinker, den es wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat, in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

Das Gericht zieht Ärzte als Sachverständige bei.

Wird das Urteil fünf Jahre lang nicht vollzogen, so ist es unwirksam.

**34. Trennung der Geschlechter.** In allen Anstalten werden Männer und Frauen vollständig getrennt.

3. Gemeinsame Bestimmungen für Freiheitsentziehungen.

**35. Fürsorge für vorläufig Entlassene.** Die zuständige Behörde sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für das Fortkommen eines vorläufig Entlassenen und überwacht ihn so lange, als er vorläufig entlassen ist.

**36. Busse.** 1. Der Richter verurteilt den Schuldigen zu einer Busse, die mit seinem Einkommen und Vermögen im Verhältnis steht und die nach seinen persönlichen Verhältnissen voraussichtlich eine wirksame Strafe für sein Verbrechen sein wird.

4. Vermögensstrafen

Niemand darf zu einer Busse verurteilt werden, die er ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie nicht zu zahlen vermag. Gestalten sich die Verhältnisse des Verurteilten nach dem Urteile wesentlich ungünstiger, so kann der Richter die Busse angemessen ermässigen.

Ist der Schuldige mittellos und arbeitsunfähig, so überweist ihn der Richter der Armenpolizeibehörde.

2. Der geringste Betrag der Busse ist drei Franken; bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der höchste Betrag der Busse fünf Tausend Franken.

3. Der Richter setzt dem Verurteilten eine Frist von mindestens vierzehn Tagen und höchstens drei Monaten zur Zahlung der Busse. Hat der Verurteilte in der Schweiz keinen festen Wohnsitz, so kann er angehalten werden, die Busse sofort zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten.

Der Richter kann dem Unbemittelten gestatten:

die Busse nach und nach zu bezahlen, wobei er den Betrag und die Zeit der Zahlungen nach den Verhältnissen des Verurteilten bestimmt; oder

die Busse durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder eine Gemeinde, abzuverdienen.

Der Richter ist in diesen Fällen nicht an die Frist von drei Monaten gebunden.

4. Bezahlt der Verurteilte die Busse in der bestimmten Zeit nicht und verdient er sie auch nicht ab, so ordnet der Richter die Betreibung gegen ihn an, wenn ein Ergebnis davon zu erwarten ist.

5. Stirbt der Verurteilte, so fällt die Busse weg.

37. *Busse neben der Freiheitsstrafe.* Begeht jemand ein Verbrechen aus Gewinnsucht, so kann ihn der Richter neben der Freiheitsstrafe zu einer angemessenen Busse verurteilen.

38. *Einziehung von Gegenständen.* Der Richter kann dem Schuldigen neben der Strafe oder statt einer Busse das Eigentum an Gegenständen absprechen, die er zu dem Verbrechen benützt hat oder benützen wollte oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind. Stirbt der Verurteilte, so fällt diese Strafe weg.

39. *Verwendung der Bussen und des Erlöses aus eingezogenen Gegenständen.* Ist jemand durch ein Verbrechen geschädigt worden und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter die Busse, die der Verurteilte zahlt, und den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände ganz oder teilweise zuerkennen.

Verurteilt das Gericht den Täter zu längerer Freiheitsstrafe, so kann es dem Geschädigten einen Teil von dem Verdiensteile des Verurteilten zuerkennen.

Diese Beträge werden dem Geschädigten im Strafurteile auf Rechnung des gerichtlich festgestellten Schadenersatzes zuerkannt.

40. *Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.* 1. Wer in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist, ist unfähig, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen, und er ist nicht wählbar. Er kann nicht Beamter, Vormund oder Wehrmann sein.

2. Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, wird für mindestens zwei und höchstens zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Wer zu Gefängnis verurteilt wird, oder an Statt des Gefängnisses in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen wird, wird, wenn seine Tat eine gemeine Gesinnung bekundet, für mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Der verwahrte Gewohnheitsverbrecher bleibt zehn Jahre lang in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

3. Die Zeit des Strafvollzuges und der sichernden Massnahme wird nicht eingerechnet.

41. *Amtsentsetzung.* Hat sich jemand des Amtes, das er inne hat, durch ein Verbrechen unwürdig gemacht, so entsetzt ihn der Richter des Amtes und erklärt ihn für mindestens drei und höchstens fünfzehn Jahre zu einem Amte nicht für wählbar. Ist der Beante wegen des Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so wird die Zeit des Strafvollzuges nicht eingerechnet.

42. *Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben.* Hat jemand die Pflichten seines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes durch ein Verbrechen grob verletzt, und besteht die Gefahr weiteren Missbrauchs, so untersagt ihm der Richter die Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes für mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre. Ist der Schuldige wegen des Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so wird die Zeit des Strafvollzuges nicht eingerechnet.

43. *Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt.* Hat sich jemand der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, die er inne hat, durch ein Verbrechen unwürdig gemacht, so entzieht sie ihm der Richter und erklärt ihn für mindestens drei Jahre und höchstens fünfzehn Jahre zur Ausübung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt für unfähig. Ist der Schuldige wegen des Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so wird die Zeit des Strafvollzuges nicht eingerechnet.

44. *Landesverweisung.* Der Ausländer, der zu Zuchthaus oder zu Verwahrung verurteilt wird, kann für mindestens drei und höchstens fünfzehn Jahre des Landes verwiesen werden. Die Ver-

weisung wird wirksam, sobald der Verurteilte aus der Anstalt endgültig entlassen wird.

Ist der Verurteilte <sup>9. 11. 1872/1873</sup> ~~bedingte~~ entlassen worden und hat er sich in der Probezeit bewährt, so kann das Gericht die Landesverweisung aufheben.

**45. Wirtshansverbot.** Ist ein Verbrechen auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen neben der Strafe den Besuch der Wirtshäuser für mindestens sechs Monate und längstens zwei Jahre verbieten.

6. Vorsorgliche Massnahmen.

**46. Friedensbürgschaft.** Besteht die Gefahr, dass jemand ein Verbrechen, mit dem er gedroht hat, ausführen werde, oder verrät jemand, der wegen eines Verbrechens, insbesondere wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre und den Kredit, verurteilt wird, die Absicht, das Verbrechen zu wiederholen, so kann ihm der Richter das Versprechen abnehmen, das Verbrechen nicht zu begehen, und ihn anhalten, angemessene Sicherheit dafür zu leisten.

Verweigert er das Versprechen oder leistet er die Sicherheit innerhalb der bestimmten Frist böswillig nicht, so kann ihn der Richter durch Sicherungshaft dazu anhalten, jedoch nicht länger als sechs Monate.

Begeht er das Verbrechen innerhalb zwei Jahren, nachdem er die Sicherheit geleistet hat, so verfällt die Sicherheit dem Staate, andernfalls wird sie der Person, die sie geleistet hat, herausgegeben.

Ist jemand durch das Verbrechen geschädigt worden und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter den Betrag der geleisteten Sicherheit ganz oder teilweise auf Rechnung des gerichtlich festgestellten Schadenersatzes zuerkennen.

**47. Einziehung gefährlicher Gegenstände.** Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen im Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl oder die Rechtsordnung, so zieht ihn der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person ein und lässt ihn, soweit es nötig ist, unbrauchbar machen oder vernichten.

**48. Öffentliche Bekanntmachung des Urteiles.** Ist die Veröffentlichung eines Strafurteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Verletzten geboten, so ordnet sie der Richter auf Kosten des Verurteilten an.

Ist die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Freigesprochenen geboten, so

ordnet sie der Richter auf Staatskosten oder auf Kosten des Anzeigers an.

Der Richter lässt das Urteil in einem amtlichen Blatte des Bundes oder des Kantons und in einer Zeitung oder in mehreren Zeitungen veröffentlichen.

## 2. Das Strafmass.

49. *Strafzumessung.* Der Richter misst dem Täter die Strafe nach seinem Verschulden zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.

50. *Mildernde Umstände.* 1. Der Richter kann die Strafe mildern: wenn der Täter das Verbrechen aus achtungswerten Beweggründen, in schwerer Bedrängnis, <sup>unter dem Eindrucke einer schweren Drohung, oder</sup> ~~auf Veranlassung einer Person, von der er abhängig ist,~~ begeht;

wenn er durch eine schwere Reizung oder Kränkung, zu der er nicht Anlass gegeben hat, zu dem Verbrechen augenblicklich hingerissen worden ist;

wenn er aufrichtige Reue über das Verbrechen betätigt hat, namentlich den Schaden, soweit es ihm möglich war, gut gemacht hat;

wenn das Verbrechen <sup>nahezu</sup> verjährt ist, ~~wenn die Strafverfolgung gegen ihn eingeleitet wird.~~

2. Berücksichtigt das Gesetz einen solchen mildernden Umstand bei einem Verbrechen besonders, so wird die Strafe nicht weiter gemildert.

51. *Mildere Strafsätze.* Die gesetzlichen Strafandrohungen werden für den Fall der Strafmilderung herabgesetzt und zwar

Lebenslängliches Zuchthaus: auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren;

Zuchthaus nicht unter zehn Jahren: auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren;

Zuchthaus nicht unter fünf Jahren: auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren;

Zuchthaus nicht unter drei oder nicht unter zwei Jahren: auf Zuchthaus;

Zuchthaus: auf Gefängnis von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren;

Gefängnis nicht unter einem Jahre: auf Gefängnis nicht unter drei Monaten;

*Man hat das für  
ausg. von Strafver-  
folgung*



Gefängnis nicht unter sechs Monaten : auf Gefängnis nicht unter einem Monate ;

Gefängnis nicht unter einem Monate : auf Gefängnis ;  
Gefängnis : auf Haft (Art. 228).

**52. Ausschluss der Zuchthausstrafe.** Hat der Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis, so erkennt er bei mildernden Umständen auf Gefängnis ; er kann die Gefängnisstrafe, die das Gesetz auf das Verbrechen androht, herabsetzen (§ 54).

**53. Strafmilderung nach freiem Ermessen des Richters.** Ermächtigt das Gesetz den Richter ausdrücklich, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, so ist der Richter an die Straftart und das Strafmass, die für das Verbrechen angedroht sind, nicht gebunden.

**54. Gemeine Gesinnung des Täters.** Hat der Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis, so erkennt er auf Zuchthaus, wenn das Verbrechen eine gemeine Gesinnung oder einen schlechten Charakter des Täters bekundet.

**55. Rückfall.** Begeht jemand, der eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten in der Schweiz oder im Auslande erstanden hat oder der an Statt oder neben einer Gefängnisstrafe in eine Arbeitserzielungsanstalt eingewiesen war (Art. 32), vor Ablauf von drei Jahren nach seiner endgültigen Entlassung wieder ein Verbrechen, so erhöht der Richter die zu erkennende Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ; er ist an das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht gebunden, darf aber die höchste gesetzliche Dauer der Straftart (Art. 28, 29) nicht überschreiten.

Ist der Täter im Auslande wegen eines Verbrechens, für das die Auslieferung nach schweizerischem Rechte nicht bewilligt werden könnte, bestraft worden, so wird die Strafe nicht erhöht.

**56. Zusammentreffen von Freiheitsstrafen.** Hat jemand durch eine oder mehrere Taten mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe des schwersten Verbrechens und erhöht sie angemessen. Der Richter kann das höchste Mass der angedrohten Strafe erhöhen, jedoch höchstens um die Hälfte. Dabei ist er an die gesetzliche Dauer der Straftart gebunden.

Diese Bestimmungen sind auch auf denjenigen anzuwenden, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und vor beendigtem Strafvollzug eines andern mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens schuldig erklärt wird, das er vor dem ersten Urteil begangen hat. Der Richter rechnet dem Verurteilten die Strafe an, die er wegen des einen Verbrechens schon erlitten hat.

*Grundsatzpunkt par. 2*

**55. Rückfall.** 1. Wird jemand wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe verurteilt, und sind zur Zeit der Tat noch nicht drei Jahre vergangen, seit er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erstanden hat oder an deren Stelle in eine Arbeitserzielungsanstalt eingewiesen war, so erhöht der Richter die Strafe angemessen ; er ist . . .

2. Eine ausländische Bestrafung begründet Rückfall, wenn der Täter wegen eines Verbrechens im Auslande bestraft worden ist, für das nach schweizerischem Recht die Auslieferung bewilligt werden könnte.

57. *Strafanrechnung.* Die Untersuchungshaft kann dem Verurteilten ganz oder teilweise auf die Strafe angerechnet werden.

Dem Verurteilten, der in eine Heil- oder Pflegeanstalt eingewiesen ist, wird der Aufenthalt in der Anstalt auf die Strafe angerechnet.

3. *Der Wegfall der Strafe.*

58. *Tod, unheilbare Geisteskrankheit und Begnadigung.* Die Strafverfolgung und die Strafe fallen weg, wenn der Täter stirbt oder unheilbar geisteskrank wird, oder wenn er begnadigt wird.

59. *Verjährung der Verbrechen.* 1. Ein Verbrechen verjährt:  
in fünfundzwanzig Jahren, wenn es mit lebenslanglichem Zuchthaus bedroht ist;

in zwanzig Jahren, wenn es mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bedroht ist;

in fünfzehn Jahren, wenn es mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bedroht ist;

in zwölf Jahren, wenn es mit Zuchthaus unter fünf Jahren bedroht ist;

in acht Jahren, wenn es mit Zuchthaus oder Gefängnis oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bedroht ist;

in vier Jahren, wenn es mit einer andern Strafe bedroht ist.

2. Die Verjährung beginnt:

am Tage, an dem der Täter die verbrecherische Tätigkeit ausführt;

wenn er die verbrecherische Tätigkeit zu verschiedener Zeit ausführt, an dem Tage, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;

wenn er den Erfolg des Verbrechens verursacht, am Tage, an dem dieser Erfolg eintritt;

wenn das verbrecherische Verhalten dauert, am Tage, an dem dieses Verhalten aufhört.

3. Ersteht der Täter im Auslande eine Freiheitsstrafe, so ruht die Verjährung während des Strafvollzuges.

Jede Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung.

Das Verbrechen ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

60. *Verjährung der Strafen.* 1. Die Strafen verjähren:

Lebenslängliche Zuchthausstrafe in dreissig Jahren,

Zuchthausstrafe von zehn oder mehr Jahren in fünfundzwanzig Jahren.



Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren in zwanzig Jahren,  
Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren in fünfzehn Jahren,  
Gefängnis von mehr als einem Jahre in zehn Jahren,  
jede andere Strafe in fünf Jahren.

2. Die Verjährung beginnt am Tage der Verurteilung, bei bedingtem Straferlass nach der Probezeit.

3. Jede Vollzugshandlung unterbricht die Verjährung.

Die Strafe ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

**61. Bedingter Straferlass.** 1. Wird jemand, der bisher weder in der Schweiz noch im Auslande eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens erlitten hat, zu Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre verurteilt, so kann das Gericht den Strafvollzug aufschieben und dem Verurteilten unter folgenden Voraussetzungen eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren auferlegen:

wenn das Vorleben und der Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten, und weder die Beweggründe des Täters noch die Umstände des Verbrechens dieser Annahme entgegenstehen,

wenn der Verurteilte überdies den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

2. Das Gericht stellt den Verurteilten unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Es kann ihm für sein Verhalten in der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Die Umstände, die einen Aufschub des Strafvollzugs rechtfertigen, die Gründe, die das Gericht bestimmen, den Verurteilten ausnahmsweise nicht unter Schutzaufsicht zu stellen, und die Weisungen des Gerichts sind im Urteile festzustellen.

3. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Verbrechen oder handelt er einer Weisung des Gerichts, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde, fortgesetzt zuwider, so lässt das Gericht die erkannte Strafe vollziehen.

4. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe weg.

#### *4. Die Rehabilitation.*

**62. 1. Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit.** Ist der Schuldige für mehr als drei Jahre in der bürgerlichen Ehren-

fähigkeit eingestellt worden (Art. 40), und hat er die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

2. *Wiedereinsetzung in die Wählbarkeit zu einem Amte.* Ist jemand des Amtes entsetzt und für mehr als drei Jahre zu einem Amte nicht für wählbar erklärt worden (Art. 41), und hat er die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch zu einem Amte wieder wählbar erklären, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden ersetzt hat.

*3. Mit dem in Art. 40 in die Ehrenfähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.*

4. *Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben.* Hat der Richter dem Schuldigen die Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes für mindestens drei Jahre untersagt (Art. 42), und hat dieser die Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt worden war, seit mindestens drei Jahren erstanden, so kann ihn der Richter auf sein Gesuch zu der Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes wieder zulassen, wenn ein weiterer Missbrauch nicht zu besorgen ist, und wenn der Verurteilte den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

5. Weist der Richter das Gesuch ab, so kann er verfügen, dass es nicht vor einer bestimmten Zeit erneuert werden darf.

**Schlussbestimmung.**

63. *Erklärung gesetzlicher Ausdrücke*<sup>1)</sup>. Für den Sprachgebrauch des Gesetzes gilt folgendes:

- 1. Beamte. Beamte sind die öffentlichen Beamten und Angestellten.
- 2. Frau. Eine Frauensperson wird Frau genannt.  
Kind. Wird die Person, an der das Verbrechen begangen wird, als Kind bezeichnet, so ist es eine Person, die das sechzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.
- 3. Angehörige. Angehörige sind die Verwandten gerader Linie und der Ehegatte einer Person.
- 4. Familiengenosse. Familiengenosse einer Person ist, wer mit ihr in demselben Haushalte lebt.

*1) selbständig 20 falls  
hinzu 20 falls*

~~Unterlassung: Ist das Verursachen eines Erfolges strafbar, so gilt dies auch für die Unterlassung, den Erfolg zu verhindern, wenn jemand hierzu rechtlich verpflichtet ist.~~

~~Gewalt. Gewalt ist jede Handlung, die geeignet ist, eine Person zum Widerstand unfähig zu machen.~~

~~Sache. Auch eine Naturkraft, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden kann, gilt als Sache. (C. G. Art. 113.)~~

~~Geld. Geld ist das Metallgeld und das Papiergeld.~~

~~Emissionspapiere. Emissionspapiere sind Obligationen, Aktien, Anteilscheine, ~~Partialen~~ von Pfandbriefen, die in grösserer Zahl ausgegeben werden, und die Zins- und Dividendencoupons solcher Papiere.~~

~~Urkunde. Urkunden sind Schriften oder Gegenstände, deren Inhalt bestimmt ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.~~

~~Tag. Monat. Jahr. Der Tag hat vierundzwanzig Stunden. Der Monat und das Jahr werden nach dem Kalender berechnet.~~

<sup>1)</sup> Wiederholt ist der Gedanke erwogen worden, die Erklärung gesetzlicher Ausdrücke in einer *allgemeinen* Bestimmung zusammenzustellen. Die Kommission hat in der letzten Sitzung schliesslich davon abgesehen. Ich war damit einverstanden. Nun hat mich aber die Revision des besondern Teils überzeugt, dass eine solche Zusammenfassung nicht nur wünschenswert, sondern geradezu *unerlässlich* ist. Im Entwurf werden verschiedene Ausdrücke definiert, so: *Beamter, Geld, Emissionspapiere, Urkunde, Tag, Monat, Jahr*; dazu kommt nun noch die Naturkraft (elektrische Energie) als Sache. Diese Definitionen stehen bei irgend einem Artikel, während sie sich auf *verschiedene Artikel* und sogar auf Artikel *verschiedener Abschnitte* beziehen. Sie stehen also nicht an der richtigen Stelle. Sie nehmen sich unter den Tatbeständen und Strafsanktionen merkwürdig aus. Es zeigt sich, dass auch *andere* Ausdrücke erklärt werden müssen.

Nach Art. 10 ist ein Kind: wer das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt hat. Dagegen ist das *Schutzalter* des Kindes das zurückgelegte 16. Jahr. Es gilt also ein verschiedenes Alter, je nachdem es sich um das Kind als *Täter* oder als *die Person* handelt, an der das Verbrechen begangen wird. Die Redaktion wird sehr schwerfällig, wenn zwanzig- oder dreissigmal gesagt wird, «ein Kind, das das 16. Jahr nicht zurückgelegt hat», während die *allgemeine* Erklärung, als Kind gelte eine Person, die das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, genügt, um diese Person einfach als Kind zu bezeichnen. Da das Schutzalter des Kindes in *mehreren* Abschnitten des besondern Teils zu berücksichtigen ist, so ist es nicht möglich, die Bestimmung in *einem* Abschnitt unterzubringen. Es liegt ferner ein Bedürfnis vor, die Ausdrücke *Frau, Angehörige, Familiengenosse, Gewalt*, zu erklären. Durch die Erklärung gesetzlicher Ausdrücke wird der Text des besondern Teils *bedeutend entlastet* und vereinfacht. Es werden sogar mehrere Artikel entbehrlich, so die Artikel betreffend Angehörige und Familiengenossen.

*Handwritten notes in the left margin:*  
Gewalt  
Gewalt ist jede Handlung, die geeignet ist, eine Person zum Widerstand unfähig zu machen.  
Sache. Auch eine Naturkraft, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden kann, gilt als Sache. (C. G. Art. 113.)  
Geld. Geld ist das Metallgeld und das Papiergeld.  
Emissionspapiere. Emissionspapiere sind Obligationen, Aktien, Anteilscheine, Partialen von Pfandbriefen, die in grösserer Zahl ausgegeben werden, und die Zins- und Dividendencoupons solcher Papiere.  
Urkunde. Urkunden sind Schriften oder Gegenstände, deren Inhalt bestimmt ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.  
Tag. Monat. Jahr. Der Tag hat vierundzwanzig Stunden. Der Monat und das Jahr werden nach dem Kalender berechnet.  
Wiederholt ist der Gedanke erwogen worden, die Erklärung gesetzlicher Ausdrücke in einer allgemeinen Bestimmung zusammenzustellen. Die Kommission hat in der letzten Sitzung schliesslich davon abgesehen. Ich war damit einverstanden. Nun hat mich aber die Revision des besondern Teils überzeugt, dass eine solche Zusammenfassung nicht nur wünschenswert, sondern geradezu unerlässlich ist. Im Entwurf werden verschiedene Ausdrücke definiert, so: Beamter, Geld, Emissionspapiere, Urkunde, Tag, Monat, Jahr; dazu kommt nun noch die Naturkraft (elektrische Energie) als Sache. Diese Definitionen stehen bei irgend einem Artikel, während sie sich auf verschiedene Artikel und sogar auf Artikel verschiedener Abschnitte beziehen. Sie stehen also nicht an der richtigen Stelle. Sie nehmen sich unter den Tatbeständen und Strafsanktionen merkwürdig aus. Es zeigt sich, dass auch andere Ausdrücke erklärt werden müssen.  
Nach Art. 10 ist ein Kind: wer das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt hat. Dagegen ist das Schutzalter des Kindes das zurückgelegte 16. Jahr. Es gilt also ein verschiedenes Alter, je nachdem es sich um das Kind als Täter oder als die Person handelt, an der das Verbrechen begangen wird. Die Redaktion wird sehr schwerfällig, wenn zwanzig- oder dreissigmal gesagt wird, «ein Kind, das das 16. Jahr nicht zurückgelegt hat», während die allgemeine Erklärung, als Kind gelte eine Person, die das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, genügt, um diese Person einfach als Kind zu bezeichnen. Da das Schutzalter des Kindes in mehreren Abschnitten des besondern Teils zu berücksichtigen ist, so ist es nicht möglich, die Bestimmung in einem Abschnitt unterzubringen. Es liegt ferner ein Bedürfnis vor, die Ausdrücke Frau, Angehörige, Familiengenosse, Gewalt, zu erklären. Durch die Erklärung gesetzlicher Ausdrücke wird der Text des besondern Teils bedeutend entlastet und vereinfacht. Es werden sogar mehrere Artikel entbehrlich, so die Artikel betreffend Angehörige und Familiengenossen.

*Handwritten note:* Geld ist das Metallgeld und das Papiergeld.

*Handwritten note:* (39 875 R 916 R)

*Handwritten note:* Urkunden sind Schriften oder Gegenstände, deren Inhalt bestimmt ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

*Handwritten note:* Tag. Monat. Jahr. Der Tag hat vierundzwanzig Stunden. Der Monat und das Jahr werden nach dem Kalender berechnet.

*Handwritten note:* Wiederholt ist der Gedanke erwogen worden, die Erklärung gesetzlicher Ausdrücke in einer allgemeinen Bestimmung zusammenzustellen. Die Kommission hat in der letzten Sitzung schliesslich davon abgesehen. Ich war damit einverstanden. Nun hat mich aber die Revision des besondern Teils überzeugt, dass eine solche Zusammenfassung nicht nur wünschenswert, sondern geradezu unerlässlich ist. Im Entwurf werden verschiedene Ausdrücke definiert, so: Beamter, Geld, Emissionspapiere, Urkunde, Tag, Monat, Jahr; dazu kommt nun noch die Naturkraft (elektrische Energie) als Sache. Diese Definitionen stehen bei irgend einem Artikel, während sie sich auf verschiedene Artikel und sogar auf Artikel verschiedener Abschnitte beziehen. Sie stehen also nicht an der richtigen Stelle. Sie nehmen sich unter den Tatbeständen und Strafsanktionen merkwürdig aus. Es zeigt sich, dass auch andere Ausdrücke erklärt werden müssen.

*Handwritten note:* Nach Art. 10 ist ein Kind: wer das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt hat. Dagegen ist das Schutzalter des Kindes das zurückgelegte 16. Jahr. Es gilt also ein verschiedenes Alter, je nachdem es sich um das Kind als Täter oder als die Person handelt, an der das Verbrechen begangen wird. Die Redaktion wird sehr schwerfällig, wenn zwanzig- oder dreissigmal gesagt wird, «ein Kind, das das 16. Jahr nicht zurückgelegt hat», während die allgemeine Erklärung, als Kind gelte eine Person, die das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, genügt, um diese Person einfach als Kind zu bezeichnen. Da das Schutzalter des Kindes in mehreren Abschnitten des besondern Teils zu berücksichtigen ist, so ist es nicht möglich, die Bestimmung in einem Abschnitt unterzubringen. Es liegt ferner ein Bedürfnis vor, die Ausdrücke Frau, Angehörige, Familiengenosse, Gewalt, zu erklären. Durch die Erklärung gesetzlicher Ausdrücke wird der Text des besondern Teils bedeutend entlastet und vereinfacht. Es werden sogar mehrere Artikel entbehrlich, so die Artikel betreffend Angehörige und Familiengenossen.

Es ist ein grosser Vorzug, wenn der besondere Teil lediglich Tatbestände und Strafsanktionen und keine Definitionen enthält. Der Richter merkt sich die Bedeutung der gesetzlichen Ausdrücke leichter, wenn sie in einer allgemeinen Erklärung zusammengestellt sind, als wenn sie willkürlich bei einem der Artikel eingestellt werden, auf die sie anzuwenden sind. Es ist weniger doktrinar, die Erklärungen auf einmal zu geben, als sie da und dort vereinzelt einzuschalten. Ich bitte daher die Kommission, die Vereinfachung, die die technische Geschlossenheit des Entwurfs wesentlich fördert, zu genehmigen. — <sup>2)</sup> Es ist ein dringendes Bedürfnis, der körperlichen Gewalt Handlungen gleichzustellen, die geeignet sind, eine Person zum Widerstand unfähig zu machen, z. B. Betäubung, Pfeffer in die Augen werfen u. dgl. — <sup>3)</sup> «oder geeignet» fällt weg, da die prozessualen Beweismittel besonders geschützt werden.

**Besonderer Teil.**

**Erster Abschnitt.**

**Verbrechen gegen Leib und Leben.**

**Art. 64. Tötung.** Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus ~~von zehn bis zu fünfzehn~~ Jahren bestraft. *mit fünf bis fünfzehn*

**Mord.** Tötet der Täter aus Mordlust, aus Habgier, mit Grausamkeit, heimtückisch, durch Gift, Sprengstoff oder Feuer, oder um die Begehung eines andern Verbrechens zu verdecken oder zu erleichtern, so wird er mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft.

**Totschlag.** Tötet der Täter in begreiflicher <sup>1)</sup> leidenschaftlicher Aufwallung, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. *von 2-5 Jahren*

<sup>1)</sup> Zusatz im Sinne von Liszts.

**65. Tötung auf Verlangen.** Wer <sup>1)</sup> einen Menschen auf sein dringendes und ernstliches Verlangen ~~vorsätzlich~~ tötet, wird mit Gefängnis bestraft. *ohne Mord. fünf bis zehn Jahre Gefängnis.*

**66. Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord.** Wer jemandem ~~den er ausführt oder versucht, verleitet hat~~ oder ihm dazu ~~vorsätzlich~~ Hülfe leistet, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. *mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.*

**67. Kindestötung.** Eine Mutter, die ~~(ihr Kind vorsätzlich) tötet~~, während sie noch unter dem Einflusse des Geburtsvorganges steht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft <sup>1)</sup>. *mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis.*

<sup>1)</sup> Das hat zur Folge, dass wegen Milderungsgründen auf Haft erkannt werden kann. Ich beantrage: Gefängnis nicht unter drei Monaten. *6 Monate*

Das ist im Verhältnis zu den Strafen wegen Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes (Art. 78) noch immer auffallend mild. Eventuell müssten die Strafen des Art. 78 gemildert werden.

*2. 1871 im 1/2*  
68. *mit mir* Abtreibung. 1. Die Schwangere, ~~die~~ ihre Frucht, <sup>oder</sup> um sie zu töten, ~~vorsätzlich abtreibt~~ oder <sup>abtreiben lässt</sup> <sup>1)</sup> wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Wer einer Frau mit ihrem Willen<sup>2)</sup> die Frucht, um sie zu töten, abtreibt<sup>3)</sup>, oder ihr dazu Hilfe leistet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft; handelt der Täter gegen Entgelt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

3. Wer einer Frau ohne ihren Willen die Frucht, um sie zu töten, abtreibt, wird mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

4. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren:  
wenn der Täter ein Gewerbe aus dem Abtreiben macht<sup>4)</sup>;  
wenn die Frau an den Folgen der Abtreibung stirbt und der Täter diesen Ausgang voraussehen konnte.

5. Das Verbrechen verjährt in zwei Jahren.

<sup>1)</sup> Ergänzung. — <sup>2)</sup> Die Ärzte verlangen, dass ihr Recht zur Abtreibung ausdrücklich anerkannt werde. Sie ziehen dem Rechte weite Grenzen. Zu setzen: «unbefugt», ohne die Befugnis zu normieren, ist bedenklich. Die Regelung wäre kaum im Interesse der Ärzte. — <sup>3)</sup> Man hat bisher «Abtreibungshandlungen» bedroht, um auch den zu treffen, der an einer nicht schwangeren Frau eine Abtreibung unternimmt. Allein hier gilt die Bestimmung über untauglichen Versuch, die bei Fassung des Beschlusses nicht feststand. — <sup>4)</sup> Dieser Fall ist doch viel schwerer als die Abtreibung gegen Entgelt, die bei einem Arzte regelmässig vorliegen wird. Betreffend Busse genügen nun die allgemeinen Bestimmungen.

*der den zu sorgen verpflichtet ist*  
69. Aussetzung<sup>1)</sup>. Wer einen Hülflösen ~~vorsätzlich~~ einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt,

wer einen Hülflösen, für den er zu sorgen verpflichtet ist, in einer Gefahr für das Leben oder in einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit vorsätzlich im Stiche lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Hat die Aussetzung den Tod des Hülflösen zur Folge und konnte der Täter diesen Ausgang voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus.

<sup>1)</sup> Die Meinung Radbruchs, dem Hafter beistimmt, der Tatbestand sei nun entbehrlich, da die Gefährdung von Leib und Leben allgemein strafbar sei, und da es noch andere, eben so schwere besondere Gefährdungen wie die Aussetzung gebe, halte ich nicht für richtig. Der Hülflöse ist besonders zu schützen. Das ist auch *geschichtlich* begründet.



**70. Zweikampf.** 1. Der Zweikampf wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft; schützen sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehrungen gegen Lebensgefahr, so ist die Strafe Gefängnis.

Mit der Gefängnisstrafe kann Busse verbunden werden.

2. Strafbar sind nur die Teilnehmer, die zu dem Zweikampf angereizt haben.

3. Wer den Regeln des Zweikampfes wissentlich zuwiderhandelt und seinen Gegner dadurch tötet oder verletzt, wird wegen Tötung oder Körperverletzung bestraft.

**71. Gefährdung des Lebens.** Wer einen Menschen wissentlich in unmittelbare Lebensgefahr bringt<sup>1)</sup>, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt, so wird mit der Freiheitsstrafe Busse bis zu zehntausend Franken verbunden.

<sup>1)</sup> Es ist nicht nur systematisch richtiger, die Gefährdung des Lebens zu einem besondern Tatbestand zu gestalten, es ermöglicht dies auch, die Strafe der Schwere des Falles anzupassen. Zu der Gefährdung der Gesundheit kommt nun noch die Gefahr der geschlechtlichen Ansteckung. — Löffler hat einen Tatbestand der *fahrlässigen* Gefährdung von Leib und Leben angeregt.

**72. Fahrlässige Tötung.** Wer den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis ~~nicht unter einem Monat~~ bestraft.

Verletzt der Täter durch die Fahrlässigkeit eine besondere Pflicht seines Amtes, Berufes oder Gewerbes, so ist die Strafe Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren.

**73. Sehr schwere Körperverletzung.** 1. Wer vorsätzlich einen Körperteil oder ein wichtiges Glied oder Organ eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Glied oder Organ eines Menschen unbrauchbar macht,

einen Menschen dauernd arbeitsunfähig, siech oder geisteskrank macht,

einen Menschen lebensgefährlich verletzt, das Gesicht eines Menschen arg und dauernd entstellt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

2. Stirbt der Verletzte an den Folgen und hat der Täter diesen Ausgang voraussehen können, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

**74. Schwere Körperverletzung.** 1. Wer einen Menschen vorsätzlich an einem Körperteil oder an einem wichtigen Glied oder Organ oder an seiner Gesundheit schwer schädigt oder schwächt,

wird mit Zuchthaus bis zu ~~zwei~~<sup>vier</sup> Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu ~~zwei~~<sup>vier</sup> Jahren bestraft.

2. Wollte der Täter eine schwere Körperverletzung verursachen<sup>1)</sup>, verursacht er aber ~~eine sehr schwere Körperverletzung~~<sup>mit einer schweren Wunde</sup> (Art. 73) und konnte er dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

3. Wollte der Täter eine schwere Körperverletzung verursachen<sup>1)</sup>, verursacht er aber den Tod des Verletzten und konnte er dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu sechs Jahren<sup>2)</sup>.

75. Körperverletzung. 1. Wer einen Menschen vorsätzlich an seinem Körper oder an seiner Gesundheit schädigt oder schwächt, wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft<sup>3)</sup>. Hat der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gebraucht, so wird er, ebenso wie in den folgenden Fällen, von Amtes wegen bestraft.

*Der Mann  
gibt den Mann  
Hörberg*

2. Wollte der Täter keine schwere Folge verursachen<sup>1)</sup>, verursacht er aber eine schwere Körperverletzung (Art. 74) und konnte er dies voraussehen, so wird er mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft<sup>2)</sup>.

3. Wollte der Täter keine schwere Folge verursachen<sup>1)</sup>, verursacht er aber eine ~~sehr schwere Körperverletzung~~<sup>mit einer schweren Wunde</sup> (Art. 73) und konnte er dies voraussehen, so wird er mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft).

4. Wollte der Täter keine schwere Folge verursachen<sup>1)</sup>, verursacht er aber den Tod des Verletzten und konnte er dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Tatbestände sind dieselben; aber der *Vorsatz* des Täters wird präzisiert. — <sup>2)</sup> Die Kommission hat einige Strafen herabgesetzt; ich gehe noch etwas weiter, da die Voraussehbarkeit des schweren Erfolges, den der Täter nicht beabsichtigt hatte, die Strafbarkeit nicht so stark beeinflussen sollte, wie es geschehen ist. (Löffler.) — <sup>3)</sup> Die Mehrheit der Kommission wollte auch Busse zulassen. Dabei ist wohl übersehen worden, dass »Tätlichkeiten« mit Busse oder Haft bestraft werden. Wer eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gebraucht, muss unter allen Umständen mit Gefängnis bestraft werden. Die Gesundheit des Menschen darf nicht weniger geschützt werden als das Vermögen.

76. Zufällige Folgen einer Körperverletzung. Hat der Täter die schwere Folge, die er verursacht, weder verursachen wollen noch voraussehen können, so gilt für ihn die Strafe der Körperverletzung, die er verursachen wollte<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Im Gedanken unverändert.



Fb. Mangrum: 1903/15

77. *Gefährdung der Gesundheit*<sup>1)</sup>. Wer die Gesundheit eines Menschen wesentlich in <sup>schwere</sup> ~~schwere~~ und unmittelbare Gefahr bringt; eine geschlechtskranke Person, die jemand wesentlich in unmittelbare Gefahr bringt, von ihr angesteckt zu werden, namentlich durch geschlechtlichen Verkehr, wird mit Gefängnis bestraft.

Eine Person, die andere fortgesetzt in die Gefahr bringt, von ihr angesteckt zu werden, wird mit ~~Zuchthaus bis zu drei Jahren~~<sup>2)</sup> bestraft.

Die Gefährdung des Ehegatten wird auf Antrag bestraft.

<sup>1)</sup> Die Tatbestände der Art. 68 und 76 des Entwurfs von 1903 werden kombiniert, aber im Gedanken beibehalten. Es wird nun eine unmittelbare Gefahr vorausgesetzt. — <sup>2)</sup> Dieser schwere Fall verdient Zuchthaus.

78. *Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes*<sup>1)</sup>. Wer ein Kind, dessen Pflege ihm obliegt<sup>2)</sup>, in einer Weise misshandelt oder vernachlässigt, die ~~seiner~~ <sup>seiner</sup> Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet<sup>3)</sup>, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft.

Hat die Misshandlung oder die Vernachlässigung des Kindes eine schwere oder ~~sehr schwere~~ <sup>sehr schwere</sup> Körperverletzung zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; hat sie den Tod des Kindes zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat der Schuldige die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über das Kind, so wird sie ihm entzogen<sup>4)</sup> (Art. 43).

Der Richter veranlasst die vormundschaftliche Behörde, das Kind anders unterzubringen. C. G. Art. 283.

<sup>1)</sup> Der Tatbestand gehört zu den Verbrechen gegen Leib und Leben, nicht zu den Verbrechen gegen die Familie. Der Täter braucht nicht ein Verwandter des Kindes zu sein. Geschützt ist in jedem Falle die *Gesundheit* des Kindes. — <sup>2)</sup> Entscheidend ist nicht die Eigenschaft der Person, sondern, dass ihr die Pflege des Kindes obliegt. Die Aufzählung in Art. 141 ist unvollständig. Das Kind kann z. B. für die Ferien bei jemand untergebracht sein, oder in einem Spital gepflegt werden. — <sup>3)</sup> Die Handlung entspricht dem Tatbestand der Überanstrengung. Der Tatbestand kann mit schwereren Verbrechen gegen das Kind konkurrieren; dies tritt nach der neuen Systematik deutlicher hervor. — <sup>4)</sup> Rehabilitation?

79. *Überanstrengung <sup>von</sup> des Kindes und Untergebener*. Wer die körperlichen oder die geistigen Kräfte seines ~~mindere~~ <sup>mindere</sup> Kindes oder eines ihm untergebenen unmündigen oder weiblichen Ange-

hörigen

*Wird für gewöhnlich  
schon durch  
Busse bestraft*

stellten, Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglings oder Pfleglings ~~wissenschaftlich~~<sup>1)</sup> in einer Weise überanstrengt, die seine Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

Wird die Gesundheit der Person durch die Überanstrengung zerstört und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Fassung: «aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit» schränkt den Tatbestand zu sehr ein; diese Motive lassen sich auch schwer feststellen. — <sup>2)</sup> Die bisherige Strafsanktion (Zuchthaus bis zu fünf Jahren) steht ausser allem Verhältnis zu andern Strafsätzen. Es handelt sich schliesslich, soweit es die Zerstörung der Gesundheit betrifft, um Fahrlässigkeit. Wenn Zuchthaus stehen bliebe, so würde die Bestimmung niemals angewendet werden.

*Für den gewöhnlichen  
Fall ist die Strafe  
Busse*

**80. Fahrlässige ~~schwere~~ Körperverletzung.** Wer aus Fahrlässigkeit eine schwere oder sehr schwere Körperverletzung<sup>1)</sup> eines Menschen verursacht (~~Art. 71 und 79~~), wird ~~mit~~<sup>(bis zu fünf Jahren)</sup> Gefängnis bestraft<sup>1)</sup>; hat er eine besondere Pflicht seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verletzt, so ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die fahrlässige schwere oder sehr schwere Körperverletzung setzt voraus, dass der Täter die schwere Folge fahrlässig verursacht hat, sie also voraussehen konnte. — <sup>2)</sup> Dieser Fall kann nicht mit Busse erledigt werden. Busse ist nach Art. 37 neben der Gefängnisstrafe zulässig.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen gegen das Vermögen,

*(oder minorum personarum abstr. Qualifikation vorzuziehen)*

**81. 1. Diebstahl.** Wer eine fremde Sache jemand <sup>an</sup> wegnimmt, um sich oder einen andern damit zu bereichern<sup>1)</sup>, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft<sup>2)</sup>.

2. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familien-genossen wird auf Antrag bestraft.

3. **Schwerer Diebstahl.** Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft:

- wenn er den Diebstahl auf ~~besonders~~<sup>3)</sup> gefährliche oder freche Art begeht;
- wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt<sup>4)</sup>;
- wenn er das Stehlen gewerbsmässig betreibt;
- wenn zur Zeit der Tat noch nicht drei Jahre vergangen sind, seit er zwei Gefängnisstrafen wegen Diebstahls oder eine Zuchthausstrafe wegen Diebstahls oder Raubes erstanden hatte<sup>5)</sup>.



3. Wer die Tat als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, zu der er staatlich ermächtigt ist, begelbt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist der Wert der Sache oder des Gutes nicht bedeutend, so kann auf Gefängnis nicht unter einem Monate erkannt werden.

<sup>1)</sup> «unrechtmässig» gestrichen. — <sup>2)</sup> Dadurch wird der Tatbestand der Veruntreuung ersetzt.

84. *Fundunterschlagung.* Wer sich eine Sache, die er gefunden hat, vorsätzlich aneignet, wird auf Antrag <sup>1)</sup> mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

<sup>1)</sup> Beschluss der Kommission.

85. *Hehlerei.* Wer eine Sache, ~~die jemand~~ <sup>von dem er weiss oder annehmen muss</sup> durch eine strafbare Tat erlangt ~~hat~~ <sup>in Kenntnis des Sachverhalts</sup> <sup>1)</sup> erwirbt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder absetzen hilft, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Betreibt er das Hehlen als Gewerbe, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu ~~zwei~~ <sup>zwei</sup> Jahren und Busse ~~bis zu 2000 Fr.~~

Sind zur Zeit der Tat noch drei Jahre vergangen, seit der Täter zwei Gefängnisstrafen oder eine Zuchthausstrafe wegen Hehlerei, Betrages, Erpressung oder Wuchers erstanden hatte <sup>2)</sup>, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

<sup>1)</sup> Statt: «von der er weiss oder annehmen muss». — <sup>2)</sup> Busse (bis 5000 Fr.) reicht hier aus. Der Zusatz: «Die Busse soll dem Gewinn des Heblers mindestens gleichkommen» wird durch die allgemeine Bestimmung des Art. 40 entbehrlich. — <sup>3)</sup> Bisher: «eine Freiheitsstrafe». Das geht aber zu weit.

86. *Eigentumsschädigung.* Wer fremdes Eigentum ~~vorsätzlich~~ <sup>1)</sup> beschädigt, zerstört, ~~für den Eigentümer unbrauchbar macht~~ <sup>2)</sup> oder dem Eigentümer dauernd entzieht <sup>3)</sup>, wird mit Gefängnis oder Busse <sup>4)</sup> bestraft.

Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung <sup>5)</sup> absichtlich einen grossen <sup>6)</sup> Schaden verursacht, so <sup>7)</sup> ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

<sup>1)</sup> «Rechtswidrig» ist überflüssig (Art. 25) und verwirrend. — <sup>2)</sup> So namentlich Schmoller in Übereinstimmung mit einer früheren Fassung des Entwurfs. — <sup>3)</sup> Die vorübergehende Entziehung: «Beiseiteschaffen» fällt weg. — <sup>4)</sup> Beschluss der Kommission. — <sup>5)</sup> In Übereinstimmung mit Art. 54. — <sup>6)</sup> Statt «bedeutenden». — <sup>7)</sup> § 2 und der letzte Satz sind gegenstandslos geworden.

*Handwritten notes:*  
Nur wenn  
Eigentümer nicht  
Bewusstsein hat

84 Nur auf diese Tat, die er gefunden hat, wenn er sie  
vorsätzlich aneignet, wird auf Antrag mit Gefängnis  
oder mit Busse bestraft. Ist der Wert der Sache oder  
des Gutes nicht bedeutend, so kann auf Gefängnis nicht  
unter einem Monate erkannt werden.

*einige ungleichen Resten*

87. ~~Verletzung des Faustpfandrechtes, Gebrauchsrechtes, Retentionsrechtes und der Nutzniessung.~~ Der Eigentümer einer Sache, der dem Berechtigten die Ausübung seines Faustpfandrechtes, Gebrauchsrechtes, Retentionsrechtes oder der Nutzniessung an der Sache vorsätzlich unmöglich macht oder schmälert, so namentlich durch Zerstören, Unbrauchbarmachen, Entziehen oder Beschädigen der Sache <sup>1)</sup>;

wer eine solche Handlung im Interesse des Eigentümers vornimmt, wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Ergänzung wie zu Art. 86. — <sup>2)</sup> Es fragt sich, ob nicht auch die Verletzung des Jagd- und Fischereirechtes bestraft werden sollte, und zwar nicht sowohl das unbefugte Jagen und Fischen, was dem schweizerischen Jagdgesetz und der kantonalen Gesetzgebung überlassen werden darf, als vielmehr die Schädigung von Wild, Fischen u. s. w. durch Anwendung von Gift, Dynamit u. dgl. Vgl. Norwegen, § 407, und dazu Schmoller in der Vergleichenden Darstellung. Ich rege folgende Fassung an: «Wer Tiere zum Nachteile eines Jagd- oder Fischereiberechtigten tötet oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Die Bestimmungen über unberechtigtes Jagen und Fischen bleiben vorbehalten.»

*Das ist die Sache  
des Eigentümers  
die er selbst  
beschädigen  
kann*

88. ~~Betrug. 1. Wer jemand vorsätzlich über einen Sachverhalt <sup>1)</sup> irreführt <sup>2)</sup> und dadurch zu einer Verfügung über sein oder eines andern Vermögen <sup>3)</sup> verleitet, die ihn selbst oder den andern schädigt, und den Täuscher oder einen andern auf fremde Kosten <sup>4)</sup> bereichert <sup>5)</sup>, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.~~

*art. 89/1903*

2. Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familien-genossen wird auf Antrag bestraft.

3. Der Betrüger wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft: wenn er den Betrug gewerbsmässig betreibt; wenn zur Zeit der Tat noch nicht drei Jahre vergangen sind, seit er eine Zuchthausstrafe oder zwei Gefängnisstrafen wegen Betruges, Hehlerei, Erpressung oder Wuchers erstanden hatte.

<sup>1)</sup> Damit ist alles gesagt und eine bedenkliche Kasuistik vermieden. — <sup>2)</sup> Irreführen ist die Handlung des Betrügers, was bisher nicht deutlich gesagt war. — <sup>3)</sup> Statt: «zu einem Verhalten bestimmt, durch welches». — <sup>4)</sup> Statt: unrechtmässig. — <sup>5)</sup> Die Schädigung und die Bereicherung folgen aus der Verfügung; nicht die Bereicherungsabsicht, sondern die Bereicherung kennzeichnet den Betrug.

89. ~~Hotelschwinder <sup>1)</sup>.~~ 1. Wer sich in einem Gasthofs beherbergen lässt, um dort auf Kosten des Wirtes zu leben, wird mit Gefängnis bestraft.

*88. Wer in der Absicht, sich oder einem andern zu bereichern, jenen einen falschen Sachverhalt mitzuteilen oder ihn zu einer Verfügung über sein oder eines andern Vermögen verleiten, die ihn selbst oder den andern auf fremde Kosten bereichert, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.*



2. Der Täter wird mit ~~Zuchthaus~~ bis zu fünf Jahren bestraft: wenn er ein gewerbsmässiger Hotelschwindler ist<sup>2)</sup>; wenn zur Zeit der Tat noch nicht drei Jahre vergangen sind, seit er eine ~~Zuchthausstrafe oder zwei Gefängnisstrafen~~ wegen Prelerei, Betrug, Erpressung, Diebstahls oder Raubes<sup>3)</sup> erstanden hatte.

<sup>1)</sup> Der Verein schweizerischer Hoteliers macht mit Recht geltend, dass der Tatbestand des Betruges auf Hotelschwindler nicht immer angewendet werde. Der Grund liegt darin, dass der Hotelschwindler seinen Zweck erreichen kann, *ohne* den Wirt über den Sachverhalt irrezuführen. Das Begehren der Hoteliers, den Tatbestand des Betruges so zu erweitern, dass der Hotelschwindler zweifellos wegen Betruges bestraft werde, ist nicht diskutabel. Die Hoteliers finden, der Strafschutz, den ihnen die Bestimmung über Zechprellerei gewähren soll, genüge nicht. Sie wünschen, dass der Artikel gestrichen werde, weil sie darin, freilich mit Unrecht, eine Privilegierung des Hotelschwindlers erblicken.

Da der coulante Betrieb eines Hotels es dem Wirt unmöglich macht, die Gäste genauer auf ihre Solvabilität zu prüfen, so dürfte ein *besonderer* Strafschutz gegen Hotelschwindler gerechtfertigt sein. Allein dieser Schutz ist scharf abzugrenzen. Der Hotelschwindler bestellt sich ein Zimmer und lebt einige Zeit auf Kosten des Wirts. Dadurch unterscheidet er sich von dem gewöhnlichen Zechpreller. Daher wird nur das sich beherbergen lassen *in einem Gasthofs* in den Tatbestand einbezogen.

Die Gefahr, dass die Wirte jeden Gast, der ihnen etwas schuldig bleibt, vor den Strafrichter ziehen, wird durch das Merkmal «um dort auf Kosten des Wirtes zu leben» abgewendet, zumal da das *sich beherbergen lassen* in dieser Absicht begangen wird. Diese Absicht liegt jedoch auch vor, wenn ein raffinierter Schwindler, um den Wirt vertraulich zu machen, etwa zunächst eine Rechnung zahlt oder sich Kredit ergattert. Denn ein solcher handelt *von vornherein* in der Absicht, den Wirt zu pröllen. Übrigens wird er Kredit nur durch falsche Vorspiegelungen erhalten, so dass dann *Betrug* vorliegt.

<sup>2)</sup> Der *gewerbsmässige* Hotelschwindler ist ein Hochstapler; er schleicht sich in vornehme Hotels ein, um Gelegenheit zu Diebstahl oder Betrug auszukundschaften; auch wenn er lediglich auf Kosten des Wirtes leben will, ist er sozial gefährlich.

<sup>3)</sup> Sobald ein Hotelschwindler in dieser Weise bestraft worden ist, *mass* er ein Hochstapler sein. Diebstahl und Raub sind hier besonders zu berücksichtigen, da der Hotelschwindler häufig ein berufsmässiger Dieb ist. Es kommt vor, dass der Hotelschwindler, bevor er verschwindet, einen Diebstahl in dem Hotel verübt, der vielleicht nicht sofort entdeckt wird. Fasst man ihn wegen des Hotelschwindels, so wird ihn dann auch der Diebstahl nachgewiesen werden können. Verfolgt man ihn wegen des Hotelschwindels nicht, so entkommt er. Die Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums wird durch eine energische Reaktion gegen die Hotelschwindler wirksam gefördert. Die Schweiz hat besondere Veranlassung, die Hotels von solchen gefährlichen Gästen zu säubern. In andern Ländern wird es mit der Meldung der Fremden und der Feststellung ihrer Personalien viel genauer genommen. Die Falschmeldung wird bestraft. Diese polizeiliche Kontrolle belästigt den Fremden. Wir wollen die Falschmeldung, die harmlos sein kann, nicht bestrafen, aber den raffinierten Schwindler, der sich das zu nutze macht, energisch anfassen.

90. ~~Boshafte Vermögensschädigung~~<sup>1)</sup>. Wer jemand aus Bosheit über einen Sachverhalt irreführt und dadurch zu einer Verfügung verleitet, die ihm oder einen andern schädigt, wird mit Gefängnis bestraft.

261a.

<sup>1)</sup> Weismann macht mit Recht aufmerksam, dass die geringste durch Täuschung erlangte *Bereicherung* strafbar sei, dagegen die schwerste durch Täuschung herbeigeführte *Vermögensschädigung* straflos bleibe. *Beispiel*: Ein Wirt hat für einen Tag grosse Lieferungen bestellt. Nun sagt ein entlassener Angestellter die Lieferungen unter dem Namen des Wirtes telephonisch ab. Der Wirt wird dadurch schwer geschädigt. Solche Akte der Rachsucht sind nicht ganz selten. Der Zivilrechtsschutz versagt.

91. *Erpressung*<sup>1)</sup>. 1. Wer jemand durch Gewalt oder schwere Drohung nötigt, ihm oder einem andern <sup>an</sup> einen Vermögensvorteil zu gewähren oder zu überlassen, auf den er keinen Anspruch hat;

wer jemand ~~durch die Ankündigung~~<sup>erzwingen lässt</sup>, er werde etwas bekannt machen, anzeigen oder verraten, was ihm oder einer Person, die ihm <sup>am nächsten</sup> nahesteht, nachteilig ist, arglistig veranlasst, sein Schweigen zu erkaufen,

*Das Verweigen der Leistungen*

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu zehntausend Franken verbunden werden.

2. Der Täter wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er das Erpressen gewerbsmässig betreibt;

wenn zur Zeit der Tat noch nicht drei Jahre vergangen sind, seit er eine Zuchthausstrafe oder zwei Gefängnisstrafen wegen Erpressung, Hehlerei, Betrug oder Wuchers erstanden hatte.

<sup>1)</sup> Die Chantage wird im Sinne eines Beschlusses der grossen Expertenkommission, dem R. Frank zustimmt, besonders geregelt, so dass die Fassung: «durch Drohungen irgend welcher Art» (Art. 91, § 1), die die Chantage einbeziehen sollte, nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Formen der Chantage sind: Publikation, Denunziation, Indiskretion. Chantage ist ein subsidiärer Tatbestand. Der Täter kündigt ein Verhalten an, das dem andern nachteilig ist; er *droht* nicht förmlich und er *nötigt* nur indirekt. Er übt durch die Ankündigung eine Pression auf den andern aus, die diesen veranlasst, das Schweigen zu erkaufen.

92. *Wucher*. 1. Wer die Notlage, die Unerfahrenheit oder die Charakterschwäche<sup>1)</sup> einer Person arglistig benützt, um sich oder einem andern für eine geschäftliche Leistung<sup>2)</sup> namentlich auf Kredit, Vermögensvorteile geben oder versprechen zu lassen, die mit dem Vermögensvorteil, den er ihr gewährt<sup>3)</sup>, in keinem Verhältnis stehen;

wer in Kenntnis des Sachverhalts eine wucherische Forderung erwirbt, um sie weiter zu veräussern oder geltend zu machen, oder sie weiter veräussert oder geltend macht,



wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. ~~Mit der Gefängnisstrafe wird Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden <sup>4)</sup>.~~

2. Der Wucherer wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft:

wenn er jemand ~~wissentlich~~ dem wirtschaftlichen Ruin zuführt <sup>5)</sup>;

wenn er den Wucher gewerbsmässig betreibt;

wenn zur Zeit der Tat noch nicht drei Jahre vergangen sind, seit er eine Zuchthausstrafe oder zwei Gefängnisstrafen wegen Wuchers, Erpressung, Betrugs oder Hehlerei erstanden hatte.

3. Der Wucherer wird <sup>6)</sup> neben der Freiheitsstrafe zu einer Busse bis zu zwanzigtausend Franken verurteilt.

4. Das Gericht ermässigt die wucherische Forderung angemessen. Es verurteilt den Schuldigen, was er zu viel bezogen hat, zurückzuerstatten.

<sup>1)</sup> Unverstand, Leichtsinn und Abhängigkeit sind darin inbegriffen.

— <sup>2)</sup> Diese Begrenzung liegt in der Natur der Sache. — <sup>3)</sup> Darauf kommt es in der Tat an. So Liszt, Lillenthal, Schmidt. — <sup>4)</sup> Zusatz. — <sup>5)</sup> Zusatz. — <sup>6)</sup> Busse obligatorisch. Fakultative Busse sieht schon Art. 37 vor.

93. *Verleitung zu Spekulationen* <sup>1)</sup>. Wer die Unerfahrenheit einer Person in Börsengeschäften aus geschäftlichem Interesse, namentlich als Bankier oder Börsenagent, benützt, um sie zu Spekulationen in Wertpapieren oder Waren zu verleiten, die, wie er weiss, ihr Vermögen ~~gefährdet~~, wird mit Gefängnis und Busse bis zu zehntausend Franken bestraft. Er hat keinen Anspruch auf Gebühren für seine Vermittlung und er hat das, was er hierfür und was er zu viel bezogen hat, zurückzuerstatten.

<sup>2)</sup> Es handelt sich hier nicht um Börsenwucher. Für diesen trifft die Bestimmung über Wucher zu. Nach dem Bericht von Dr. von Waldkirch ist folgender Fall typisch. Ein Börsenagent oder ein Bankier verleitet einen Kunden zu Börsenspekulationen, die diesen mit der Zeit notwendig ruinieren, während der Geldmann dafür die üblichen Provisionen erhält. — Da das Halten einer Spielbank strafbar ist, so scheint mir ein Tatbestand über das Glücksspiel entbehrlich. Handelt es sich um Spekulationen an der Börse, die auf Zufall beruhen, so trifft die vorliegende Bestimmung zu.

94. *Ungetreue Geschäftsführung*. Wer jemand ~~vorsätzlich~~ <sup>1)</sup> sein Vermögen <sup>2)</sup> schädigt, für das er zufolge einer Rechtspflicht sorgen <sup>3)</sup> soll, wird mit Gefängnis <sup>4)</sup> bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er aus Gewinnsucht handelt <sup>5)</sup>, überdies mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Art. 94 von 1903 setzt die Absicht des Täters voraus, «sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zuzuwenden», also wohl einen Vermögensvorteil. Allein die Untreue ist kein Bereicherungsdelikt, wenn es

*mir ist mir klar  
für den Fall*

auch häufig in Bereicherungsabsicht begangen wird. Wesentlich ist, dass der Täter *eben den* am Vermögen schädigt, für dessen Vermögen er sorgen soll, und *an eben dem Vermögen*, das Gegenstand seiner Fürsorge ist. Letzteres bestreitet Freudenthal. Die ungetreue Geschäftsführung kann den verschiedensten Interessen dienen. Der Zweck des Täters wird bei finanziellen Operationen oft nicht festgestellt werden können. Der Täter kann auch lediglich in Schädigungsabsicht handeln, aus Bosheit, Neid, Hass, so z. B. ein Vormund gegen den Bevormundeten. Der Vorsatz umfasst nach der neuen Fassung auch das Bewusstsein des Täters, dass er zufolge einer Rechtspflicht für das Vermögen der Person sorgen soll. — <sup>1)</sup> «Vermögen» statt «Vermögensrechte». — <sup>2)</sup> «für das Vermögen sorgen» ist einfacher als «Vermögensrechte wahren». — <sup>3)</sup> Art. 94 sieht auch Zuchthaus vor. Das würde kaum praktisch werden, wenn nicht Betrug oder Unterschlagung vorliegt. — <sup>4)</sup> Die Gewinnsucht qualifiziert die Untreue. — <sup>5)</sup> Die Untreue ist ein Verbrechen der Finanz; es ist daher ein *hohes* Maximum der Busse angezeigt.

95. *Unlauterer Wettbewerb*<sup>1)</sup>. Wer jemand seine Kundschaft durch unehrliche Mittel, namentlich durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen abspenstig macht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bis zu ~~zwei~~tausend Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

<sup>1)</sup> Ich würde den Ausdruck «Illoyale Konkurrenz» vorziehen, weil er dem Volke verständlicher ist und der Volkssprache näher liegt.

96<sup>1)</sup>. ~~Verstoß~~ <sup>Verstoß</sup> des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses. Wer ein Fabrikationsgeheimnis oder ein Geschäftsgeheimnis, das er zufolge einer Rechtspflicht bewahren soll, verrät; wer sich den Verrat wissentlich zu nutze macht; wer ein Fabrikationsgeheimnis oder ein Geschäftsgeheimnis durch unerlaubte Mittel auskundschaftet, wird auf Antrag mit Busse bis zu ~~zwei~~tausend Franken oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

<sup>1)</sup> Die beiden Tatbestände gehören eher zu den Verbrechen gegen das Vermögen, gegen das der Angriff regelmässig gerichtet ist. Die Sicherheit des Geschäftsverkehrs wird dadurch nur mittelbar berührt.

97. ~~Vorsätzliche Schädigung der Konkursgläubiger~~<sup>1)</sup>. 1. Der Schuldner, der seinen Gläubigern Vermögen, das ihnen in dem Konkurs- oder Nachlassverfahren zukommen sollte, vorsätzlich entzieht, so namentlich indem er den Bestand seines Vermögens vermindert oder zum Schein vermindert, neue Schulden macht oder Schulden erdichtet, Vermögen verheimlicht oder bei Seite schafft, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

94a Konkursordnung 1909/104  
 Wer jenseits der Grenze, bis welcher die Grenze des Vermögens  
 sich erstreckt, sich befindet, wird mit Gefängnis oder  
 mit Busse bis zu ~~zwei~~tausend Franken bestraft.

95/102. ~~Abhandlung~~ <sup>Abhandlung</sup> ~~par 4~~  
 97. 1. Wer seinen Gläubigern Vermögen, das ihnen in einem Konkurs oder Betreibungsverfahren oder in einem Nachlassverfahren zukommen sollte, vorsätzlich entzieht, indem er sein Vermögen vermindert, namentlich Vermögensstücke veräussert, zerstört, beschädigt oder entwertet oder neue Schulden macht, oder sein Vermögen zum Schein vermindert, namentlich Vermögensstücke beiseite schafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht oder, besonders durch falsche Buchführung oder Bilanz, einen geringern Vermögensstand vorspiegelt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.  
 2. Wer den Gläubigern eines Andern Vermögen, das ihnen in einem Konkurs- oder Betreibungsverfahren oder in einem Nachlassverfahren zukommen sollte, vorsätzlich entzieht, wird, wenn er nicht als Teilnehmer strafbar ist, mit Gefängnis bestraft.

2. Wer den Konkursgläubigern im Interesse des Schuldners vorsätzlich Vermögen entzieht, wird, wenn er nicht als Teilnehmer strafbar ist, mit Gefängnis bestraft.

<sup>1)</sup> Wach, dessen Kritik berücksichtigt wird, erklärt sich mit diesen Bestimmungen «vorbehaltslos» einverstanden. Die Neuerungen sind mehr gesetzestechnisch.

98. ~~Missbrauch von Geschäftsbüchern.~~ Wer Geschäftsbücher, die er nach dem Gesetze führen und aufbewahren soll, vorsätzlich vernichtet, beseitigt, unbrauchbar macht, falsch führt oder nicht führt, um die Klarstellung seines Vermögenszustandes im Konkursverfahren zum Nachteil der Gläubiger zu hindern, wird mit Gefängnis bestraft.

99. ~~Fahrlässige Schädigung der Konkursgläubiger.~~ Wer seine Gläubiger durch argen Leichtsinne, namentlich durch unsinnigen Aufwand, gewissenlose Spekulation, Börsenspiel oder durch grobe Nachlässigkeit in einem Konkursverfahren verlustig macht, wird mit Gefängnis bestraft.

100. ~~Begünstigung von Gläubigern.~~ Der Schuldner, der Gläubiger durch die Begünstigung anderer Gläubiger in dem Konkurs- oder Nachlassverfahren wesentlich verlustig macht, wird mit Gefängnis bestraft.

101. ~~Stimmenkauf.~~ Der Schuldner, der einem Gläubiger für seine Stimme in der Gläubigerversammlung oder für seine Zustimmung zu einem Nachlassvertrage besondere Vorteile zusichert oder gibt, der Gläubiger, der sich solche Vorteile zusichern oder geben lässt, wird mit Gefängnis bestraft.

102. ~~Vorsätzliche Schädigung des betreibenden Gläubigers.~~ Der Schuldner, der einen Gläubiger vorsätzlich im Betreibungsverfahren verlustig macht, indem er Vermögensstücke vor oder nach Anhebung der Betreibung verküsstert, beseitigt oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis bestraft.

103. ~~Verfügung des Schuldners über die Pfandsache.~~ Der Schuldner, der über seine amtlich gepfändete, vertraglich verpfändete, mit Arrest belegte oder aufgezeichnete Sache, die in seinem Gewahrsam gelassen wurde, eigenmächtig verfügt, wird mit Gefängnis bestraft.

104. ~~Juristische Personen als Schuldner oder Gläubiger.~~ Ist in den Fällen der Art. 97—103 der Schuldner, im Falle des Art. 101 der Schuldner oder der Gläubiger eine juristische Person oder ein ähnlicher Personenverband, so werden die Mitglieder der Direktion oder der Aufsichts- und Verwaltungsbehörden, die die Handlung begehen, bestraft.

*Wach, dessen Kritik berücksichtigt wird, erklärt sich mit diesen Bestimmungen «vorbehaltslos» einverstanden.*

*Handwritten note:*  
Anmerkung 4.  
Zur Verfügung des Gläubigers...  
Das in einem Konkursverfahren...  
die Pfandsache...  
wird mit Gefängnis bestraft.

*Handwritten note:*  
Anmerkung 100.

100. ~~Begünstigung eines Gläubigers.~~ Wer einen seiner Gläubiger in einem Konkurs oder Betreibungsverfahren wesentlich zum Schaden anderer Gläubiger begünstigt, wird mit Gefängnis bestraft.

101. ~~Stimmenkauf.~~ Wer einem seiner Gläubiger für seine Stimme in der Gläubigerversammlung oder für seine Zustimmung zu einem Nachlassvertrag besondere Vorteile zusichert oder zuwendet ...

Wer sich als Gläubiger solche Vorteile zusichern oder zuwenden lässt ... wird mit Gefängnis bestraft.

103. ~~Verfügung über Pfandsachen.~~

1. Wer über seine amtlich gepfändete oder mit Arrest belegte Sache, die in seinem Gewahrsam gelassen wurde, eigenmächtig verfügt ...

2. Wer über seine Sache, die im Konkurs und Betreibungsverfahren oder im Nachlassverfahren amtlich aufgezichnet worden ist (Art. 162, 221, 283 Abs. 3, 287 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs), eigenmächtig verfügt ... wird mit Gefängnis bestraft.

*Handwritten note:*  
101. Zur Verfügung des Gläubigers...  
Das in einem Konkursverfahren...  
die Pfandsache...  
wird mit Gefängnis bestraft.

Dritter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Ehre und den Kredit<sup>1)</sup>.

105. Verleumdung. Wer jemand <sup>gegen</sup> wider besseres Wissen<sup>2)</sup> ein unehrenhaftes Verhalten, schwere sittliche Gebrechen oder Tatsachen, die geeignet sind, seinen guten Ruf oder seinen Kredit<sup>3)</sup> zu schädigen, nachredet oder <sup>in der Öffentlichkeit</sup> verbreitet, wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft.

Ist der Verleumder planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf oder den Kredit<sup>4)</sup> der Person zu untergraben, so <sup>ist die</sup> Strafe Zuchthaus. <sup>in fünf Jahren mit fünf Mark</sup>

<sup>1)</sup> Diese Bezeichnung ist kürzer und erschöpfend. — <sup>2)</sup> Prägnanter als: «obwohl er weiss, dass etc.». — <sup>3)</sup> Es dürfte zweckmässig sein, hier den Kredit einzubeziehen und den besondern Tatbestand der Kreditschädigung wegzulassen. Das ist ursprünglich nicht geschehen, weil die Kreditschädigung eine andere Stelle im System hatte. — <sup>4)</sup> Damit wird der strafrechtliche Kreditschutz angemessen erweitert. — <sup>5)</sup> Obligatorisch. Sachlich bedeutet es kaum einen Unterschied, da der Richter diesen Sachverhalt nur dann feststellen wird, wenn er Zuchthaus für geboten erachtet.

106. Üble Nachrede. 1. Wer jemand <sup>gegen</sup> ein unehrenhaftes Verhalten, schwere sittliche Gebrechen oder Tatsachen, die geeignet sind, seinen guten Ruf oder seinen Kredit<sup>1)</sup> zu schädigen, nachredet oder verbreitet, wenn die Nachrede nicht <sup>als</sup> erwiesen ist<sup>2)</sup>, auf Antrag mit Busse <sup>von</sup> bis zu zehntausend Franken oder mit Gefängnis <sup>von</sup> bis zu einem Jahr bestraft.

Bezieht sich die Nachrede auf eine strafbare Tat, so kann sie nur durch ein Strafurteil bewiesen werden; Tatsachen des ehelichen und des Familienlebens werden nur <sup>in diesem</sup> in diesem Falle zum Beweis zugelassen. <sup>in vier bis sechs Monaten mit fünf Mark</sup>

2. Erklärt der Beschuldigte die Nachrede vor dem Richter für unwahr, und zieht er sie förmlich zurück, so stellt der Richter (dem Beleidigten eine Urkunde darüber aus<sup>3)</sup> und nimmt ihren Inhalt wörtlich in das Urteil auf; hat der Beschuldigte die Nachrede aus verzeihlichem Irrtum für wahr gehalten, so kann er von Strafe befreit<sup>5)</sup> werden.

3. Ist die Nachrede wahr, hatte der Täter aber keine begründete Veranlassung dazu, und war es ihm nur darum zu tun, dem andern Übles nachzureden, so wird er mit Busse bestraft<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Zusatz. — <sup>2)</sup> Kürzere Fassung. — <sup>3)</sup> Im Gedanken unverändert. — <sup>4)</sup> Diese Satisfaktion wird den Beleidigten nicht selten bestimmen, den Antrag zurückzuziehen. — <sup>5)</sup> Unverändert. — <sup>6)</sup> Damit ist der Gedanke wohl präziser gefasst. Es handelt sich nicht sowohl um eine Beschimpfung, als um eine unmotivierte, wenn auch wahre, üble Nachrede.

*kein Verleumdung  
hat hat nicht  
zu dem Zweck  
sein zu machen*

107. *Verleumdung und üble Nachrede gegen einen Verstorbenen*<sup>1)</sup>. Ist eine Verleumdung oder eine üble Nachrede gegen einen Verstorbenen gerichtet, so sind ~~der überlebende Gatte, die Eltern und Grosseltern, die Kinder und Grosskinder~~ <sup>die überlebenden Verwandten</sup> zum Antrag berechtigt.

<sup>1)</sup> Damit wird dieser Fall mehr hervorgehoben und es werden die Tatbestände der Verleumdung und der üblen Nachrede entlastet.

108. *Beschimpfung*. Wer jemand ~~gerichtlich~~ <sup>gesetzlich</sup> durch Wort oder Tat beschimpft, wird auf Antrag mit Busse oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches oder strafbares Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Täter von Strafe befreit werden.

<sup>1)</sup> Es ist angezeigt, hier den Vorsatz ausdrücklich hervorzuheben.

109. *Verantwortlichkeit des Redaktors*. Wird eine Verleumdung, eine üble Nachrede oder eine Beschimpfung ohne den Namen des Verfassers in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht, so ist der Redaktor hierfür einzig verantwortlich.

Der Redaktor ist nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu nennen; nennt er aber den Verfasser oder nennt sich der Verfasser selbst, so werden beide nach ihrem Verschulden beurteilt.

Wird der Redaktor zu einer Busse verurteilt, so haftet der Verleger dafür<sup>1)</sup>.

Das Verbrechen verjährt in einem Jahre von der Veröffentlichung an.

<sup>1)</sup> Zusatz. Der Redaktor muss nicht selten tun, was der Verleger will. Das gilt auch für grosse Zeitungen.

#### Vierter Abschnitt.

#### Verbrechen gegen die Freiheit<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Unter diesem Titel werden die Verbrechen gegen die persönliche Rechtssicherheit und gegen die persönliche Freiheit vereinigt. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses wird den Berufsverbrechen eingereicht, die Verletzung des Briefgeheimnisses den Übertretungen.

110. *Drohung*. Wer ~~jemand gefährlich bedroht~~ <sup>straflos ist wenn der Bedrohte die Drohung nicht glaubt</sup>, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Statt: die Sicherheit einer Person durch eine schwere und rechtswidrige Drohung gefährdet. — <sup>2)</sup> Es wäre zweckmässig, Friedensbürgschaft statt oder neben der Strafe vorzusehen (Zürcher). Allein die Friedensbürgschaft setzt Drohung mit einem Verbrechen voraus.



111. *Nötigung*. Wer jemand durch Gewalt oder durch schwere Drohung ~~mit einem rechtswidrigen Verhalten oder zu einem rechtswidrigen Zwecke~~<sup>in rechtswidrigem Bestrafung</sup> nötigt, etwas zu tun, zu lassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

<sup>1)</sup> Es genügt nicht, nur die Nötigung, die in *rechtswidriger Absicht* begangen wird, zu bestrafen. Der Gläubiger, der seinem Schuldner droht, er werde ihn prügeln oder diskreditieren, wenn er nicht zahle, droht mit einem rechtswidrigen Verhalten, aber nötigt nicht in rechtswidriger Absicht. Das deutsche Recht setzt Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen voraus, was zu weit geht. Auch der neue Tatbestand lässt den Fall straflos, wenn jemand mit Androhung eines an sich nicht rechtswidrigen Verhaltens einen erlaubten Zweck verfolgt, z. B. dem Schuldner droht, er werde ihn wegen eines Verbrechens, das dieser begangen hat, anzeigen.

112. *Freiheitsentziehung*. 1. Wer jemand ~~versätzlich~~<sup>zu Verurteilung</sup> festnimmt oder gefangen hält, oder jemand in anderer Weise ~~versätzlich~~<sup>zu Verurteilung</sup> die Freiheit entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Der Täter wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft: wenn er der Person die Freiheit entzieht, um sie zur Unzucht zu missbrauchen oder ~~zu überliefern~~<sup>zu überliefern</sup>; <sup>z. B. in der Unzucht</sup> wenn er einer Person die Freiheit unter dem falschen Vorgeben, sie sei geisteskrank, entzieht oder arglistig entziehen lässt<sup>1)</sup>; wenn er die Person grausam behandelt oder ihr über einen Monat die Freiheit entzieht.

<sup>1)</sup> Mittelbare Täterschaft.

113. *Entführung*. Wer eine Frau durch List, Gewalt oder Drohung wider ihren Willen entführt, wird auf Antrag mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Geht die Entführte die Ehe mit dem Entführer ein, so beginnt die Antragsfrist mit dem Tage, an dem die Ehe rechtskräftig nichtig oder ungültig erklärt wird. Entführt der Täter die Frau, um sie zur Unzucht zu missbrauchen oder zu überliefern, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. <sup>z. B. in der Unzucht</sup>

<sup>1)</sup> Die beiden Hauptfälle sind die Entführung zur Ehe und zur Unzucht. Es ist aber doch auch die Entführung einer Frau zu anderem Zwecke (z. B. als Medium, Modell, zum Erwerb) möglich. Daher wird die Entführung allgemein mit Strafe bedroht und die Entführung zur Unzucht qualifiziert.

114. *Entführung einer Willenlosen oder Wehrlosen*. Wer eine geisteskranke, blödsinnige, im Bewusstsein schwer gestörte oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes entführt, um sie zur Unzucht zu missbrauchen oder zu überliefern, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. <sup>z. B. in der Unzucht</sup>

115. *Entführung eines Kindes*<sup>1)</sup>. Wer ein Kind ~~entführt~~<sup>entführt</sup> wird mit Gefängnis bestraft; ~~entführt der Täter das Kind~~<sup>entführt der Täter das Kind</sup>. <sup>überhaupt nicht</sup>

um es zur Unzucht zu missbrauchen oder zu überliefern, um Gewinn aus dem Kinde zu ziehen oder um ein Lösegeld zu erlangen<sup>3)</sup>, so wird er mit Zuchthaus bis zu ~~zehn~~ Jahren bestraft. *Wer von Unmündigen missbraucht, bestraft werden*

<sup>1)</sup> Die Entführung des Kindes greift seine Freiheit an (so auch v. Liszt und Binding), nicht nur die Rechte der Familie. Anders Norwegen 217 und Rosenfeld. Es ist übrigens praktischer, die Fälle der Entführung in demselben Abschnitte zu behandeln. Auch die Entführung eines Kindes, das weder Eltern noch Vormund hat, ist strafbar. — <sup>2)</sup> Die Einwilligung eines konniventen Vormundes hebt die Eigenmacht nicht auf. — <sup>3)</sup> Der Fall ist in Bern vorgekommen. Das Kind wurde entdeckt, bevor die Erpressung ausgeführt wurde.

127/1908

116. Entführung einer Unmündigen<sup>1)</sup>. Wer eine Unmündige, die das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, mit ihrer Einwilligung entführt, um die Ehe mit ihr einzugehen oder um den Beischlaf von ihr zu erlangen, wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft. Geht die Entführte die Ehe mit dem Entführer ein, so beginnt die Antragsfrist mit dem Tage, an dem die Ehe rechtskräftig nichtig oder ungültig erklärt wird.

142

<sup>1)</sup> Es fragt sich, ob die Entführung einer Unmündigen neben der Entziehung einer unmündigen Person (Art. 115 Entwurf von 1903) mit Strafe zu bedrohen sei. Da die Strafe in beiden Fällen dieselbe sein wird, so scheint keine Veranlassung dazu vorzuliegen. Allein die Entführung einer Minderjährigen sollte aus Rücksicht für die Entführte nur auf Antrag bestraft werden; ferner ist hier die Ehe zwischen dem Verführer und der Verführten zu berücksichtigen. Dann ist die Entführung einer Unmündigen nicht hauptsächlich als Eingriff in die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt zu bestrafen. Es ist ein Angriff auf die Freiheit der Unmündigen. Der Entführer hat sie regelmässig dazu verleitet, sich entführen zu lassen. Um diesen Unterschied schärfer hervortreten zu lassen, ist es richtiger, die Entziehung einer unmündigen Person unter die Verbrechen gegen die Familie zu stellen. Dieser Tatbestand ist dann subsidiär.

117. Hausfriedensbruch. Wer in ein Haus oder in den abgeschlossenen Raum eines Hauses<sup>1)</sup> oder in ~~ein~~ <sup>ein</sup> eingefriedigte Grundstück, ~~das zu einem Hause gehört,~~ <sup>vorsätzlich</sup> eindringt oder gegen den erklärten Willen eines Berechtigten darin verweilt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Hat sich der Täter in diebischer Absicht eingeschlichen, so wird er mit Gefängnis bestraft.

*Wohlfahrt*

<sup>1)</sup> Es genügt nicht, neben dem Hause nur die Wohnung zu schützen. Wer z. B. in einem Hause wohnt, begeht auch einen Hausfriedensbruch, wenn er in ein Bureau oder in eine Werkstätte oder in einen Keller des Hauses wider Recht eindringt. Vielleicht ist das Haus jedermann zugänglich, z. B. ein Museum oder ein Wirtshaus, aber das Eindringen in private Räume ist strafbar. Es ist allerdings oft schwer, die Grenzen des Rechtes festzustellen. Wenn jedoch der Täter irrtümlich einen Umstand angenommen hat, der ihn berechtigen würde, so ist er straflos: irrt er sich sonst über die Rechtswidrigkeit, so ist es ein Milderungsgrund.

*117a. Hausfriedensbruch des Vorparquiers, aber nicht des Vorparquiers, sondern des Vorparquiers, der in dem Vorparquiere wohnt, ist straflos, wenn er in dem Vorparquiere wohnt, und nicht straflos, wenn er in dem Vorparquiere wohnt, und nicht straflos, wenn er in dem Vorparquiere wohnt.*

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

I. Verbrechen gegen die geschlechtliche Freiheit<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Untertitel werden nur zur Orientierung angebracht.

**118. Notzucht.** Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zum ausserehelichen Beischlaf nötigt<sup>1)</sup>, wird mit Zuchthaus bestraft.

Wer eine Frau zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, ~~die~~ <sup>werde man zu sich</sup> ~~hierzu~~ <sup>zu nehmen gewacht</sup> bewusstlos oder zum Widerstande unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

<sup>1)</sup> Genauer: «nötigt, den Beischlaf zu dulden» oder «sich ihm zum ausserehelichen Beischlaf hinzugeben».

**119. Unzüchtige Nötigung.** Wer eine Person mit Gewalt oder durch schwere Drohung nötigt, eine unzüchtige Handlung<sup>1)</sup> zu dulden oder vorzunehmen, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer eine Person zu einer unzüchtigen Handlung<sup>1)</sup> missbraucht, ~~die~~ <sup>werde man zu sich</sup> ~~er~~ <sup>zu nehmen gewacht</sup> ~~hierzu~~ <sup>zu nehmen gewacht</sup> bewusstlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus bestraft.

<sup>1)</sup> Der Ausdruck «unzüchtige Handlung» ist allgemein üblich. Die Kommission hat für den allgemeinen Teil den Ausdruck «Tat» vorgezogen.

**120. Unzüchtiger Missbrauch einer Bewusstlosen oder Wehrlosen<sup>1)</sup>.** Wer eine bewusstlose oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer eine bewusstlose oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes zu einer unzüchtigen Handlung missbraucht,

Konnte der Täter die Einwilligung der Frau annehmen, so ist er straflos.

<sup>1)</sup> Auch die Kommission fasst das Verbrechen als Angriff auf die geschlechtliche Freiheit auf. Damit ist die systematische Stellung des Tatbestandes, der sich an die Notzucht und die unzüchtige Nötigung anschliesst, gerechtfertigt. Der Tatbestand ist im Gedanken unverändert.

**121. Erschleichung des Beischlafes.** Wer arglistig den Beischlaf von einer Frau erlangt, indem er sie in den Irrtum führt oder in dem Irrtum lässt, er sei ihr Ehemann, wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft.

<sup>1)</sup> Der Artikel ist von der Kommission abgelehnt worden. Die neue Fassung berücksichtigt die Vorspiegelung einer Ehe. Es ist vorgekommen, dass eine schlaftrunkene Ehefrau sich einem andern als dem Ehemann hingegeben hat, im Glauben, er sei ihr Ehemann. Kantonale Gesetze kennen eine solche Bestimmung.

II. Verbrechen gegen Unfreie.

1. Gegen absolut Unfreie.

122. Schändung<sup>1)</sup>. Wer eine blödsinnige, geistesranke oder in hohem Grade schwachsinnige Person in Kenntnis ihres Geisteszustandes zum ausschließlichen Beischlaf oder zu einer unzüchtigen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Liegt dem Täter die Ansicht über die Person ob, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

<sup>1)</sup> Die schwere Schändung und die Schändung (1903 Art. 119 und 120) werden zusammengefasst. Mittermaier möchte nur die schwere Schändung aufrecht erhalten. Die neue Fassung bezieht eine in hohem Grade schwachsinnige Person in den Strafschutz ein. Das versteht sich nicht von selbst, wie Mittermaier annimmt. Die Unterscheidung zwischen Beischlaf und unzüchtiger Handlung fällt weg; manche Perversitäten sind schlimmer als der Beischlaf. Dann gibt es auch erotische Geistesranke, die geschlechtlichen Verkehr suchen. Dagegen wird der Strafschutz, wie bei der unzüchtigen Nötigung, auf Männer ausgedehnt. Aufsichtspersonen werden besonders streng bestraft, da Geistesranke ihnen gegenüber schutzlos sind. Befindet sich die Person in einer Anstalt, so ist ein anderer Täter kaum denkbar.

123. Unzucht mit Kindern. 1. Wer ein Kind zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Wer eine unzüchtige Handlung mit einem Kinde vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer ein Kind zu einer unzüchtigen Handlung verleitet oder eine unzüchtige Handlung vor einem Kinde vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

2. Ist das Kind der Schüler, Zögling, Lehrling oder das Kind, Stiefkind oder Pflegekind des Täters, so ist die Strafe in jedem Falle Zuchthaus.

3. Schädigt der geschlechtliche Missbrauch das Kind schwer an der Gesundheit und konnte es der Täter voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Stirbt das Kind an dem geschlechtlichen Missbrauch und konnte der Täter es voraussehen, so wird er mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Statt: aus geschlechtlicher Lust. So Mittermaier. — <sup>2)</sup> Die Qualifikationen des Art. 126 von 1903 dürften hier am Orte sein, während im übrigen die Strafsätze ausreichen.

*Handwritten note in left margin:*  
Wer ein Kind zu einer unzüchtigen Handlung verleitet oder eine unzüchtige Handlung vor einem Kinde vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

*Handwritten notes in right margin of page 40:*  
1. Wer ein Kind zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.  
2. Ist das Kind der Schüler, Zögling, Lehrling oder das Kind, Stiefkind oder Pflegekind des Täters, so ist die Strafe in jedem Falle Zuchthaus.  
3. Schädigt der geschlechtliche Missbrauch das Kind schwer an der Gesundheit und konnte es der Täter voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

122. Schändung<sup>1)</sup>. Wer eine blödsinnige, geistesranke oder in hohem Grade schwachsinnige Person in Kenntnis ihres Geisteszustandes zum ausschließlichen Beischlaf oder zu einer unzüchtigen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Liegt dem Täter die Ansicht über die Person ob, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

124 - 126/1903

*Handwritten notes on page 41:*  
124. Unzucht mit Kindern. 1. Wer ein Kind zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.  
2. Ist das Kind der Schüler, Zögling, Lehrling oder das Kind, Stiefkind oder Pflegekind des Täters, so ist die Strafe in jedem Falle Zuchthaus.  
3. Schädigt der geschlechtliche Missbrauch das Kind schwer an der Gesundheit und konnte es der Täter voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.  
Stirbt das Kind an dem geschlechtlichen Missbrauch und konnte der Täter es voraussehen, so wird er mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.  
<sup>1)</sup> Statt: aus geschlechtlicher Lust. So Mittermaier. — <sup>2)</sup> Die Qualifikationen des Art. 126 von 1903 dürften hier am Orte sein, während im übrigen die Strafsätze ausreichen.



2. Gegen relativ Unfreie.

127

a) Gegen Unmündige.

124. *Verführung einer Unmündigen.* Wer die Unerfahrenheit oder das Vertrauen eines unmündigen Mädchens arglistig missbraucht, um es zum Beischlaf mit ihm zu verleiten, wird mit Gefängnis bestraft.

*Größte Strafe ist die mit dem Zuchthaus, so oft es möglich ist*

125. *Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen*<sup>1)</sup> Wer mit seinem unmündigen Kinde, Stiefkinds, Pflegekinds, Schüler, Zögling oder Lehrling ~~oder mit einer unmündigen Person, deren Seelsorge ihm obliegt~~<sup>2)</sup>, eine unzüchtige Handlung vornimmt oder den Unmündigen zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Wer sein Stiefkind, Pflegekind, seinen Schüler, Zögling oder Lehrling oder eine unmündige Person, deren Seelsorge ihm obliegt, zum Beischlaf verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

*Größte Strafe ist die mit dem Zuchthaus, so oft es möglich ist*  
*Größte Strafe ist die mit dem Zuchthaus, so oft es möglich ist*  
*Größte Strafe ist die mit dem Zuchthaus, so oft es möglich ist*

<sup>1)</sup> Die Bestimmung bedurfte dringend der Revision. Es handelt sich um Unmündige im Alter von 17 bis 20 Jahren. Es ist unnötig, den Beischlaf des Meisters mit dem Lehrmädchen mit Zuchthaus zu bestrafen, wenn die Verleitung zur Blutschande mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder Gefängnis bestraft wird (Art. 133 von 1903). Die Strafe der Verleitung zur Blutschande muss erhöht werden. Blutschande der Eltern oder Grosseltern an dem unmündigen Kinde sind hier auszuschneiden. Der Angriff auf die Familie überwiegt. Die hier vorgesehenen Strafen sind noch immer sehr schwer, namentlich auch mit Rücksicht auf die Verführung einer abhängigen, vielleicht unmündigen Person (Art. 128) und auf die Verleitung zu widernatürlicher Unzucht eines Unmündigen (Art. 126), die mit Gefängnis bedroht sind. Die Vergleichung mit dem deutschen Recht trifft nicht zu, da das Schutzalter des Kindes dort nur 14 Jahre ist. — <sup>2)</sup> Dieser Zusatz macht die Bestimmung über «Unzucht von Geistlichen» entbehrlich. Verführt ein Geistlicher bei Ausübung der Seelsorge eine Frau, so wird «Verführung einer abhängigen Frau» anzunehmen sein. Gefängnis genügt, da der Verurteilte kaum mehr Geistlicher bleiben kann. In diesem Zusammenhang wird die neue Bestimmung nicht beanstandet werden können, während ein Tatbestand «Unzucht von Geistlichen» scharfen Widerspruch hervorrufen würde.

189/1903

126. *Unzüchtige Handlungen (mit Unmündigen desselben Geschlechts)*<sup>1)</sup> Wer eine unmündige Person desselben Geschlechts<sup>2)</sup> zu einer unzüchtigen Handlung missbraucht<sup>3)</sup>, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

*Größte Strafe ist die mit dem Zuchthaus, so oft es möglich ist*

<sup>1)</sup> Wenn die widernatürliche Unzucht nicht schlechthin als Laster bestraft wird, sondern als Angriff auf Unmündige, so gehört sie zu diesen Tatbeständen. Die Unmündigkeit der missbrauchten Person begründet die Strafbarkeit. Das hebt nun auch die Marginalie hervor. — <sup>2)</sup> Auch Frauen. — <sup>3)</sup> Die widernatürliche Unzucht wird in der Regel nicht durch coitus ausgeübt (Krafft-Ebing). Der neue Tatbestand lässt über die strafbare Handlung keinen Zweifel.



b) Gegen Abhängige.

127. Unzucht einer Aufsichtsperson mit Pflegelingen, Gefangenen, Beschuldigten. Wer mit dem Pflege-ling einer Anstalt oder eines Spitals oder mit einem Gefangenen, Verhafteten oder Angeschuldigten, der unter seiner Aufsicht steht oder von ihm abhängig ist, eine un- züchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; missbraucht er die Person zum Beischlaf, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Strafen des Entwurfes von 1903 Art. 124 sind zu hart. Es ist möglich, dass der Täter der Verführte ist, oder dass das Abhängigkeits- verhältnis nicht stark ausgeprägt ist.

128. Verführung einer abhängigen Frau. Wer die Not oder die Abhängigkeit einer Frau ~~von ihm~~ arglistig benützt, um den Bei- schlaf von ihr zu erlangen, wird mit Gefängnis bestraft.

Geht die Frau die Ehe mit dem Täter ein, so ist er straflos.

III. Begünstigung fremder Unzucht.

129. Kuppelei<sup>1)</sup>. Wer die gewerbsmässige Unzucht einer Person gewinnsüchtig ausbeutet, namentlich als Gelegenheitsmacher oder Platzgeber, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Person ~~unmündig~~, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten; ist sie noch ~~ein Kind~~, so ist die Strafe Zucht- haus bis zu fünf Jahren.

129a Gewerbsmässige Kuppelei. 1. Betreibt der Täter die Kuppelei als Gewerbe, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, ~~Abende mit Busse bis zu zehntausend Franken~~ und mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft.

2. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Busse bis zu zwanzigtausend Franken:

~~wenn der Täter eine unmündige Person zur Ausübung ge- werbsmässiger Unzucht anhält, <sup>so ist von Strafe ganz bis zu 10 Jahren</sup>~~

~~wenn zur Zeit der Tat noch nicht drei Jahre abgelaufen sind, seit er eine Freiheitsstrafe wegen Kuppelei, Verleitung oder Nötigung zu gewerbsmässiger Unzucht oder als Zuhälter erstanden hat.~~

<sup>1)</sup> Der Tatbestand der Kuppelei wird auf das Bordellhalten ausgedehnt. Der Begriff des Bordells lässt sich von dem Gewerbe der Kuppelei nicht unterscheiden. Die Fassung: «Wer ein Bordell hält», schien mir den Vor- zug zu besitzen, dass er auch vorliegt, wenn bestimmte Unzuchtsakte nicht

*Kuppel müssig sein  
haben folgen soll*  
*129a*  
*so ist von Strafe ganz bis zu 10 Jahren*  
*apud*  
*Der Tatbestand in  
Bordellen nicht  
in diesem Falle  
unterschied mit  
Bordell bis zu  
10 Jahren*

erwiesen sind; doch trifft dies auch für die neue Fassung zu: «Betreibt der Täter die Kuppelei als Gewerbe», sofern überhaupt jene Annahme richtig war. Die Kuppelei wird auf die *gewerbsmässige* Unzucht beschränkt. Der Wirt, der in einem Hotel garni Gelegenheit zu ausserehelichem Verkehr gibt und dabei seine Rechnung findet, ist kein gemeiner Kuppler. Diese eigennützige Begünstigung fremder Unzucht wird besser als Übertretung behandelt. Dagegen wird die Kuppelei auf die Begünstigung gewerbsmässiger Unzucht von *Männern* ausgedehnt. Es geschieht dies in diskreter Form. Über die Strafwürdigkeit des Verhaltens, *das vorkommt*, besteht kein Zweifel. Damit wird die Zuhälterei aus dem Tatbestande ausgeschieden, da sie nur an Frauen begangen wird; der Tatbestand weicht auch sonst von der Kuppelei ab. Nicht schon die *Förderung* fremder Unzucht, auch nicht die *Förderung* gewerbsmässiger Unzucht, begründet das Verbrechen der Kuppelei, wie Mittermaier annimmt, sondern die *gewinnstüchtige Ausbeutung* der gewerbsmässigen Unzucht. Der Dienstmann, der einem Fremden eine Adresse gibt oder ihn zu einer Prostituierten führt, ist nicht strafbar. Er ist aber Gehülfe des *Kupplers*, wenn er sein *Agent* ist. So ergibt sich als Tatbestand der Kuppelei die *gewinnstüchtige Ausbeutung gewerbsmässiger Unzucht*. Der Kuppler, der hier in Frage steht, handelt *immer* aus *Gewinn*sucht und er *betet* die Person, die gewerbsmässige Unzucht betreibt, *immer* aus. So ist es möglich, den Tatbestand *allgemein* zu fassen. Gelegenheit machen und Platz geben werden als typische Kupplerhandlungen beispielsweise genannt. Die Verkuppelung von Unmündigen und von Kindern ist schwerer zu bestrafen.

An die Kuppelei schliesst sich die Ausübung der Kuppelei als *Gewerbe* als schwerer Fall an. Er korrespondiert mit andern Ausbeutungsverbrechen, so mit der gewerbsmässigen *Hehlerei* und dem gewerbsmässigen *Wucher*. Da er den Tatbestand des Bordellhaltens ersetzt, so ist die hierfür vorgesehene Strafe gerechtfertigt. Es ist dies nicht nur eine Vereinfachung, sondern es ist eine Konsequenz der neuen Regelung. Dass der Ausdruck «ein Bordell halten» verschwindet, ist nicht zu bedauern. Die neue Fassung stellt es ausser Zweifel, dass das Vermieten von Wohnungen an Prostituierte nicht Kuppelei ist. Es ist weder nötig noch angemessen, das Recht, Wohnungen an Prostituierte zu vermieten, förmlich zu proklamieren; es genügt, dass das Recht nach den Grundsätzen des Zivilrechts besteht und durch das Strafrecht nicht ausgeschlossen wird. § 3 des Art. 130 von 1903 (ein Bordell halten) bestimmt: Der Vermieter, der ein Bordell in den Mietsräumen duldet, wird mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft. Strafbar ist nicht das Vermieten von Wohnungen an *Prostituierte*, sondern an *Kuppler*. Das hebt die neue Fassung deutlich hervor:

«Der Vermieter, der die Ausübung des kupplerischen Gewerbes wissentlich in seinen Mietsräumen duldet, wird mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.»

Ich beantrage, diese Handlung als Übertretung zu behandeln. Sie ist keine *kupplerische* Handlung. Der Tatbestand der Kuppelei schliesst die sogenannte Kasernierung der Prostitution, die Weiss und Mittermaier befrworten, nicht aus. Weiter kann das Strafgesetzbuch nicht gehen; denn die Kasernierung fällt in den Bereich des kantonalen Verwaltungsrechts.

Ich anerkenne, dass die Kasernierung in grösseren Städten zweckmässig wäre; nur darf die ominöse police des mœurs, die überall abgewirtschaftet hat, nicht wieder eingeführt werden.

Ich bin mit Weiss und Mittermaier einverstanden, dass auch die Übertretungen, die sich auf die gewerbsmässige Unzucht beziehen, so zu fassen sind, dass es den Prostituierten möglich ist, ihr Gewerbe diskret auszuüben, und dass namentlich das Vermieten von Wohnungen an Prostituierte straflos bleibt. Diese Übertretungen werden daher hier erörtert. Ich setze die Zahlen der neuen Fassung ein.

260/1908  
254. *Unzüchtige Zumutungen und Anträge*<sup>1)</sup>. (Neue Fassung.)

Wer jemand<sup>2)</sup> öffentlich durch unzüchtige Zumutungen oder Anträge belästigt<sup>3)</sup>, wird auf Antrag<sup>4)</sup> mit Haft oder mit Busse bestraft.

<sup>1)</sup> Vier Fälle werden in den Tatbestand einbezogen: Unzüchtige Zumutungen und Anträge: 1. des Mannes gegen die Frau; 2. der Frau gegen den Mann; 3. eines Homosexuellen; 4. eines Kupplers. Damit wird die Bestimmung des Art. 246: «Eine Frauensperson, die sich öffentlich zur Unzucht anbietet», soweit sie das Anerbieten ad hominem betrifft, entbehrlich. — Es ist notwendig, dass auch Zumutungen homosexueller Art strafbar erklärt werden. — <sup>2)</sup> 1903: «die ihm keinen Anlass dazu gegeben hat». — <sup>3)</sup> Damit wird die Übertretung als Angriff auf die *geschlechtliche Freiheit* gekennzeichnet. Mittermaier regt an, die Offerte in dem kasernierten Bezirke freizugeben. Allein das Strafgesetz kann die Kasernierung nicht voraussetzen. Übrigens wird dieser Fall in einem Quartier, das der Prostitution überlassen ist, kaum vorkommen. Die *Frau*, die sich in dem kasernierten Bezirke zeigt, weiss, was ihrer wartet. Der *Mann*, der dort verkehrt, gibt zu erkennen, dass er auf Abenteuer ausgeht oder sich doch aus Zumutungen nichts macht. Weder die Frau noch der Mann können behaupten, die Zumutungen und Anträge haben sie belästigt. Jedenfalls kann sich die Person, die Anträge macht, darauf berufen, sie habe nicht mit dem Vorsatz gehandelt, die Freiheit des andern anzutasten. Eine Ausnahmsbestimmung im Sinne Mittermaiers ist also nicht notwendig. — <sup>4)</sup> Da es sich um einen Angriff auf die geschlechtliche Freiheit handelt, ist die Übertretung naturgemäss ein Antragsdelikt.

161  
253. *Unzüchtige Verfolgung einer Frau*. (Neue Fassung.)

Wer eine Frau öffentlich in unzüchtiger Absicht verfolgt<sup>1)</sup>, wird auf Antrag<sup>2)</sup> mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>1)</sup> Statt: schamlos nachstellt. — <sup>2)</sup> Es handelt sich auch hier um einen Angriff auf die geschlechtliche Freiheit.

261  
258. *Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht*. (Neue Fassung.)

Eine Frau, die die Mitbewohner eines Hauses oder die Nachbarschaft durch ihr unzüchtiges Gewerbe belästigt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

259. *Auffällige Prostitution*<sup>1)</sup>. (Neue Fassung.) Zweiter Absatz (1903).

Eine Frau, die ihrem unzüchtigen Gewerbe öffentlich in auffälliger Weise nachgeht, wird mit Busse oder mit Haft bestraft<sup>2)</sup>.

4) Über das Anerbieten zu gewerbmässiger Unzucht ad hominem vgl. oben. Hier handelt es sich um das «auf den Strich gehen», das besser abge sondert wird. Wenn die diskrete Prostitution freigegeben ist, so muss auch der «Strich» frei sein, soweit die öffentliche Sittlichkeit dadurch nicht gefährdet wird. Das Bordellmädchen und die kasernierte Prostituierte brauchen nicht auf den Strich zu gehen, da jedermann weiss, wo er sie findet. Es ist daher auch keine Veranlassung, ihr den Strich in gewissen Grenzen freizugeben; das widerspricht sogar der «Kasernierung». Es wird auch in der Schweiz kaum eine ganze Strasse der Prostitution überlassen werden. Die Frau, die ihr unzüchtiges Gewerbe ausübt, muss ihrem Erwerbe nachgehen. Sie darf es aber nicht *auffällig* tun. Man könnte «öffentliches Ärgernis» voraussetzen; allein dieser Begriff ist so verwaschen und farblos geworden, dass damit nichts gewonnen wird. Nimmt man es damit ernst, so müsste das Ärgernis in jedem Fall durch Personen, die anwesend waren, bezeugt werden. Es ist gewiss nicht leicht, im einzelnen Fall festzustellen, was «*auffällig*» ist; es richtet sich dies nach den Umständen. — 5) Für den Rückfall war in den Fällen des Art. 246 Einweisung in eine Arbeitsanstalt zulässig erklärt. Es müsste dies nun auch für die Prostituierte gelten, die ad hominem Anträge macht. Wird aber damit der Grundsatz, dass die Prostitution frei ist, nicht in Frage gestellt? Die meisten Prostituierten werden das eine oder andere Mal die Grenzen der Diskretion überschreiten. Es handelt sich hier eher um eine Polizeiwidrigkeit. Es ist daher richtiger, die Arbeitserziehungsanstalt auch hier nur dann eintreten zu lassen, wenn die Frau im Zusammenhang mit ihrem hiederlichen Leben ein *Verbrechen* begeht, z. B. einen Mann bestiehlt oder Körperverletzung begeht, so dass die allgemeine Bestimmung ausreicht. Denn die Prostitution als solche gilt für den Strafgesetzgeber nicht als ein antisoziales Verhalten, und es ist in der Tat allgemein betrachtet eine soziale Notwendigkeit. Die Prostituierte, die keine Verbrechen begeht, gehört daher auch dann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt, wenn sie ihr Gewerbe ein zweites Mal indiskret ausübt. Ist sie eine *ausgemachte Dirne*, so gehört sie schon deshalb nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt, weil sie nicht mehr zur Arbeit erzogen werden kann. Freilich werden die meisten hiederlichen Weiber Dirnen sein, so dass die Arbeitserziehungsanstalt für Frauen anscheinend geringere Bedeutung hat. Sobald die Arbeitserziehungsanstalt von *Dirnen* bevölkert wird, verfehlt sie ihren Zweck. Nur *Anfängerinnen* in der gewerbmässigen Unzucht können noch zur Arbeit zurückgeführt werden.

Es fragt sich jedoch, ob die Freiheit der Prostitution auch für *Unmündige* besteht? Wenn die Verführung von Unmündigen bestraft, die Verkuppelung von Unmündigen strenger bestraft wird, so kann das Gesetz auch die Prostitution von Unmündigen nicht dulden. Die *Unmündige* mit Haft oder gar mit Busse zu bestrafen, hat keinen Sinn. Dagegen wäre die Arbeitserziehungsanstalt oder die Überweisung an einen Verein zur Erziehung gefallener Mädchen (Einführungsgesetz, Art. 34) zweckmässig. Daher beantrage ich, die gewerbmässige Unzucht einer Unmündigen in folgender Fassung als *Übertretung* (Art. 257) zu behandeln:

**257. Gewerbmässige Unzucht einer Unmündigen. (Neu).**

Betreibt eine Unmündige gewerbmässige Unzucht, so zieht der Richter Berichte über ihre Erziehung ein und lässt ihren Gesundheitszustand durch einen Arzt feststellen.

20/3

Er ersucht die Vormundschaftsbehörde, die geeigneten Massnahmen zu treffen. Der Richter kann die Unmündige auf Antrag der Vormundschaftsbehörde in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen, wenn sie arbeitsfähig ist und voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann. Er kann sie mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einem Vereine zur Erziehung gefallener Mädchen anvertrauen. Der Richter erteilt der Unmündigen anstatt der Strafe einen Verweis.

131.

130. Zuhälter. Wer als Zuhälter einer Frau aus <sup>ihres</sup> ~~ihrer~~ gewerbmässigen Unzucht (Gewinn zieht<sup>1)</sup>), wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Nicht, dass der Täter aus der gewerbmässigen Unzucht einer Frau Gewinn zieht, ist das charakteristische Merkmal des Tatbestandes; das hat er vielmehr mit der Kuppelei gemein, sondern dass er *der Zuhälter der Frau* ist. Was das bedeutet, weiss jedermann, also auch der Richter; aber wenn es auch im Gesetze festgestellt werden könnte, so ist es vor Gericht nicht zu beweisen. Der Zuhälter einer Frau ist in der Regel ihr Geliebter, er lebt mit ihr und aus ihr. Sie ist seine Sklavin; sie muss tun, was er will. Er ist genussüchtig, arbeitsscheu, gewalttätig und er schreckt vor keinem Verbrechen zurück. Wer sich mit der Frau einlässt, läuft Gefahr, von ihm misshandelt, bedroht, ausgeplündert zu werden. Das alles ist festgestellt, wenn ein Mann *der Zuhälter einer Frau* ist, und es bedarf, weil es *notorisch* ist, keines Beweises.

<sup>2)</sup> Wenn die gemeine Gesinnung und die gemeine Tat Zuchthaus begründet, so muss der Zuhälter mit *Zuchthaus* bestraft werden. Das Gefängnis wird denaturiert, wenn der Zuhälter ins Gefängnis kommt. Der Zuhälter ist der *gefährlichste* Typus dieser Gruppe und der *verächtlichste*. Selbst der Kuppler verachtet den Zuhälter. Der Zuhälter *muss* ins Zuchthaus. Busse hat auch als Nebenstrafe wenig Sinn; denn der Zuhälter verprasst, was er erbeutet; Vermögen hat er nicht. Wenn der Zuhälter vor die Geschwornen kommt, wird er sicherer bestraft werden, als wenn ein Einzelrichter den Fall als einen gewöhnlichen behandelt, der keiner besonderen Untersuchung wert ist. Die Geschwornen kennen diese Menschen besser, als der Berufsrichter. Schon einige wenige Urteile wirken heilsam.

131.

131. Nötigung auf <sup>mit Busse</sup> ~~gewerbmässiger~~ Unzucht<sup>1)</sup> Wer eine Person mit Gewalt oder Drohung nötigt, sich einem andern ~~zu gewerbmässiger~~ Unzucht preiszugeben, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

Ist die Person unmündig oder unbescholten, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

<sup>1)</sup> Solche Nötigung wird namentlich von Kupplern und Zuhältern verübt. Typisch der Fall Riehl. Die Strafe der einfachen Nötigung reicht hier bei weitem nicht aus.



*Vorbemerkung.* Ich erörtere nun die Bestimmungen über *Mädchenhandel*.

**Zu 131** von 1903. § 1. *Mädchenhandel*. (Anwerben.)

Wer eine Frauensperson zur Unzucht mit andern anwirbt...

Die Bestimmungen über den Mädchenhandel schiessen über das Ziel hinaus. Die Strafen stehen in starkem Missverhältnis zu der Bestrafung anderer Verbrechen. Wenn die einfache Kuppelei, also gewinnsüchtiges, nicht gewerbsmässiges Ausbeuten gewerbsmässiger Unzucht mit Gefängnis von acht Tagen bis zu zwei Jahren bestraft wird, so kann das Anwerben dazu nicht mit *Zuchthaus* bestraft werden. Das Anwerben ist eine Vorbereitungshandlung. Wenn eine Kupplerin eine Prostituierte fragt, ob sie bei ihr eintreten wolle, und diese annimmt, so ist das kein Verbrechen, das Zuchthaus verdient, es ist wohl überhaupt nicht zu bestrafen. Dagegen ist die Verleitung, namentlich die Verleitung zu gewerbsmässiger Unzucht strafwürdig, wobei es auf die Person der Verleiteten ankommt. Eine Verleitung liegt nicht vor, wenn das Mädchen eine *alias factura* ist, und sie nur den Ort ihrer Tätigkeit wechselt. Daran ist das öffentliche Interesse nicht beteiligt. Anders, wenn die Verleitete sich bisher nicht prostituiert hat oder unmündig ist. Es ist daher dieser Fall aus dem Mädchenhandel abzulösen und zu einem selbständigen Tatbestande der Verleitung zur Unzucht zu gestalten. So ergeben sich folgende Tatbestände:

**132.** *Verleitung zu gewerbsmässiger Unzucht*. 1. Wer eine unmündige ~~Person~~<sup>Person</sup> zu gewerbsmässiger Unzucht verleitet,

wer die Not oder die Abhängigkeit einer ~~Person~~<sup>Person</sup> benützt, um sie zu gewerbsmässiger Unzucht zu verleiten,

wer seine Ehefrau, sein Kind oder Grosskind oder eine Person, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist, zu gewerbsmässiger Unzucht verleitet, oder ihre gewerbsmässige Unzucht begünstigt<sup>1)</sup>,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft.

2. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu drei Jahren.

<sup>1)</sup> Bisher Art. 132; überdies ist noch die Verleitung zu bestrafen.

**Zu 131** von 1903. § 1. *Mädchenhandel*. (Verhandeln.)

Wer eine Frauensperson zur Unzucht mit andern... verhandelt.

Das *Verhandeln* von Frauenspersonen zur Unzucht scheint die für den Mädchenhandel charakteristische *Handlung* zu sein. Es ist die Vereinbarung von zwei Personen, dass die eine der andern eine Frau zur Unzucht «liefert». Dieser Handel steht und fällt mit dem Bordell. Da Weiss das Bordell halten will, so will er auch das «Verhandeln» nicht unter Strafe stellen. In der Tat ist es eine unvermeidliche Beigabe zum Bordell. Wer das Bordell unterdrücken will, muss auch das Verhandeln unterdrücken. Aber es fragt sich doch, ob «das Verhandeln» ausdrücklich mit diesem Worte zu bezeichnen sei. Es ist möglich, dass die Person, die es angeht, damit ein-

verstanden ist. Sie wünscht ihre Stelle zu wechseln, und die Kupplerin veranlasst einen Austausch. Anders verhält es sich, wenn ein Agent einem Kuppler ein Mädchen verhandelt, das er erst dafür gewinnt. Wenn er das Mädchen dazu verleitet, so trifft jene Bestimmung zu: der Kuppler ist dann vielleicht Teilnehmer. Die Fälle sind also verschieden und sie müssen unterschieden werden. Jedenfalls kann man das Verhandeln, so abscheulich es auch ist, nicht ohne weiteres mit Zuchthaus bestrafen. Vor allem kommt es auf den Willen der Person an, die verhandelt wird. Es ist wohl richtiger, nicht den Handel, sondern das, was der Handel bezweckt, zu einem Tatbestand zu gestalten, wobei dann zu untersuchen ist, ob das genügt. Es ergeben sich folgende Fälle:

1. *Wer eine Person gegen ihren Willen einem andern zu gewerbmässiger Unzucht überliefert;*
2. *wer eine unmündige Person einem andern zu gewerbmässiger Unzucht überliefert,  
wird mit Zuchthaus bestraft.*

Wer die Lieferung anbietet und wer sie annimmt, wird nach dem Entwurf von 1903, Art. 181, § 2, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. (Diese Bestimmung sollte in den *allgemeinen* Teil versetzt und das Anbieten wie die Beihilfe bestraft werden.) Unter Umständen liegt Anstiftung vor. Das Verhandeln wird also als Anbieten bestraft; aber die bisher vorgesehene Strafe reicht nicht aus. Dagegen wäre die Strafe des Gehülfen, der milder bestraft werden kann als der Täter, angemessen. Es kann also das «Verhandeln» durch die angeführten greifbaren Tatbestände ersetzt werden, ohne dass eine Lücke entsteht.

**Zu 131** von 1903, § 1, zweiter Satz:

Wer wissentlich an Veranstaltungen mitwirkt, die darauf gerichtet sind, eine Frauensperson andern zur Unzucht zu überliefern.

Dieser elastische, weit greifende Tatbestand erregt Bedenken. Er umfasst auch das Anwerben und Verhandeln, überhaupt jede Handlung, die in der Absicht geschieht, eine Frau der Unzucht zu überliefern. Ist das nötig? Es fehlt diesem Tatbestande namentlich die Abgrenzung und die genauere Bezeichnung der deliktischen Handlung. Wenn das Verbrechen im Inland begangen wird, so ist dieser allumfassende Tatbestand entbehrlich und gefährlich. Er ist gesetzestechnisch anfechtbar. Aber er ist doch für *einen* Fall in Erwägung zu ziehen, nämlich für den *Mädchenhandel nach dem Auslande*. Wenn der Mädchenhändler einem Mädchen in der Schweiz eine Stelle im Auslande anbietet, um sie im Ausland in ein Bordell zu bringen, so muss der Mann in der Schweiz nicht nur gefasst, sondern auch streng bestraft werden. Das wird durch folgende Bestimmung erreicht.

*Wer in der Schweiz Anstalten trifft,*

1. *um eine Person gegen ihren Willen im Auslande der gewerbmässigen Unzucht zu überliefern,*
2. *um eine unmündige Person im Auslande der gewerbmässigen Unzucht zu überliefern,  
wird mit Zuchthaus bestraft.*

Da das Mitwirken Teilnahme begründet, so ist es nicht zu erwähnen. Damit erhält auch dieser Tatbestand einen bestimmten Inhalt, und die

Bestrafung von Vorbereitungshandlungen wird auf diesen Fall, für den sie notwendig ist, beschränkt.

Es fragt sich, ob an dem Strafminimum von fünf Jahren für die schweren Fälle, die in der Hauptsache beibehalten werden, festzuhalten sei. Es ist vielleicht auch hier zuviel geschehen. Ein Minimum von drei Jahren wird genügen.

Schliesslich noch der Name des Verbrechens. Wenn der Tatbestand sich nicht auf Frauen beschränkt, was mir richtig scheint, so trifft der Ausdruck nicht mehr zu. Es handelt sich jedoch weder einzig noch hauptsächlich um einen Handel. Die sehr populäre Bezeichnung kann daher nicht festgehalten werden. Es ist übrigens wichtiger, dass das Verbrechen richtig, als dass es mit einem Schlagwort bezeichnet wird. So beantrage ich:

133. ~~Überlieferung einer Person zur Unzucht.~~ *Mit Kupplerin*

1. Wer eine ~~Person~~ gegen ihren Willen einem andern zu gewerbsmässiger Unzucht überliefert, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Wer eine ~~unmündige Person~~ einem andern zu gewerbsmässiger Unzucht überliefert;

wer in der Schweiz Anstalten trifft, um eine ~~unmündige Person~~ im Auslande der gewerbsmässigen Unzucht zu überliefern,

wer in der Schweiz Anstalten trifft, um eine ~~Person~~ gegen ihren Willen im Auslande der gewerbsmässigen Unzucht zu überliefern, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren, wenn die Person die Ehefrau, das Kind oder Grosskind des Täters ist, oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist;

wenn sie einem gewerbsmässigen Kuppler überliefert werden soll.

wenn sie in das Ausland gebracht worden ist, oder wenn der Täter List, Gewalt oder Drohung gegen eine ~~Person~~ verübt hat, um sie in das Ausland zu bringen.

Ist die ~~Person~~ unbescholten, so wird der Täter mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

4. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu zwanzigtausend Franken verbunden werden.

IV. Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit.

134. *Öffentliche unzüchtige Handlung.* Wer ~~vorsätzlich~~ öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, wird mit Busse oder Gefängnis bestraft.

*aussergewöhnliche Personen, Bilder, Gegenstände.*

135. Wer unzüchtige Schriften, Bilder oder Gegenstände zum Verkauf herstellt, einführt, feilhält, ~~anbietet~~ oder in Verkehr bringt,

öffentlich ankündigt oder ausstellt oder geschäftsmässig ausleiht, wird mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft. Überdies kann auf Gefängnis erkannt werden.

Wer unzüchtige Schriften, Bilder oder Gegenstände unter der Jugend verbreitet, wird mit Gefängnis und Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

Der Richter lässt die unzüchtigen Schriften, Bilder oder Gegenstände, die sich im Besitze des Täters befinden, vernichten.

*Konkubin.* Da das Konkubin nicht mit Strafe bedroht ist, so können es auch die Kantone nicht strafbar erklären, wenn das Einführungsgesetz nicht einen Vorbehalt macht.

Sechster Abschnitt.

*Unmündige*  
Verbrechen gegen die Familie.

136. ~~Beischlaf zwischen Verwandten~~<sup>1)</sup>. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern<sup>2)</sup> wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat<sup>3)</sup> bestraft.

Wer einen unmündigen Verwandten gerader Linie zum Beischlafe verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; hat der Unmündige das sechzehnte Jahr noch nicht vollendet, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren<sup>4)</sup>. ~~Der verleitete Unmündige bleibt straflos.~~ *Verleiten des Unmündigen zu Beischlaf*

<sup>1)</sup> Nicht die geschlechtliche Unmoral, sondern der Angriff auf die Familie begründet die Strafbarkeit; somit gehört die Tat, die nun besser als »Beischlaf zwischen Verwandten« bezeichnet wird, zu den Verbrechen gegen die Familie. So werden keine Handlungen mehr als Laster bestraft, und von widernatürlicher Unzucht ist im Entwurf nicht mehr die Rede. Es ist das, wenn ich nicht irre, ein Fortschritt. — <sup>2)</sup> C. G. Art. 100, 1. — <sup>3)</sup> Nur Gefängnis anzudrohen, geht doch zu weit. Eine ernste Strafe wird namentlich auch durch die Gefahr begründet, dass ein Kind aus der Verbindung entstehe. — <sup>4)</sup> Die Verleitung eines Deszendenten muss schon mit Rücksicht auf die Strafe der Unzucht mit Pfllegebefohlenen mit Zuchthaus bestraft werden.

*Das Verbrechen der Unmündigen wird nicht in 2 Folgen*

137. *Ehebruch.* Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, und sein Mitschuldiger werden auf Antrag mit Gefängnis bestraft, wenn die

Der Ehegatte, der dem Ehebruch zugestimmt oder der ihn verziehen hat, ist nicht zum Strafantrag berechtigt<sup>1)</sup>.

Stirbt der beleidigte Ehegatte, so fällt die Strafverfolgung und die erkannte Strafe<sup>2)</sup> weg.

*Die Strafe wird nicht mehr auf Antrag des Ehegatten, sondern auf Antrag des Staatsanwalters, falls der Ehegatte stirbt, fällt die Strafe weg.*

*Der Ehegatte, der dem Ehebruch zugestimmt oder der ihn verziehen hat, ist nicht zum Strafantrag berechtigt.*

<sup>1)</sup> Im Anschluss an Art. 137 Zivilgesetz. Mit dieser Einschränkung ist die Bestrafung des Ehebruchs während der Ehe geboten. Die Bestrafung des Ehebruchs nach der Scheidung ist bedenklich; denn dann besteht keine Ehe mehr. Sie gibt auch zu konfessionellen Bedenken Anlass. Die Antragsfrist (Art. 24) würde dadurch verlängert. Der Gedanke, den Ehebruch nicht zu bestrafen, ist gewiss grundsätzlich richtig; aber er widerspricht heute noch dem Rechtsbewusstsein des Volkes. Er würde einen Sturm des Unwillens erregen und — eventuell mit dem Entwurf — verworfen werden. Es ist daher vorzuziehen, die Bestrafung des Ehebruchs dadurch wegfallen zu lassen, dass keine Strafanträge mehr gestellt werden. Das wird in einigen Kantonen schon jetzt die Regel sein. — <sup>2)</sup> Zusatz.

*Wahrscheinlich*  
**138.** ~~Doppelheirat~~ Wer eine Ehe schliesst, trotzdem er schon verheiratet ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Unverheiratete, der wissentlich mit einer verheirateten Person eine Ehe schliesst, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Verjährung beginnt ~~an dem Tage, an dem die nichtige Ehe~~ *an dem Tage, an dem die nichtige Ehe nichtig erklärt oder aufgelöst wird.*

**139.** *Unterdrückung oder Veränderung des Personenstandes.* Wer den Personenstand eines andern ~~vorsätzlich~~ *vorsätzlich* unterdrückt, oder ~~verändert~~ *verändert*, so namentlich wer ein Kind absichtlich unterschleibt oder verwechselt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Handelt der Täter aus achtungswerten Beweggründen, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

*Treuloses Verlassen einer verführten Frauensperson<sup>1)</sup>.*

<sup>1)</sup> Nach Art. 142 des Entwurfs von 1903 ist strafbar: «Wer eine von ihm verführte Frauensperson in hilfloser Lage treulos verlässt». Dabei ist wohl vorausgesetzt, dass der Verführer die Frauensperson *geschwängert* hat; sonst wäre es kein Verbrechen gegen die Familie. Nach Art. 307 ff. des Zivilgesetzes kann jedoch die Geschwängerte nur die Vaterschaftsklage, die auf Vermögensleistungen geht, anstellen. Das Zivilrecht kennt keinen Anspruch darauf, dass ihr der Schwängerer in hilfloser Lage beistehe und sie nicht verlasse. Kann das Strafrecht weiter gehen und die Vaterschaftsklage ignorieren? Es könnte vielleicht in Frage kommen, den Schwängerer, der sich der Vaterschaftsklage oder den gerichtlich festgestellten Vermögensleistungen entzieht, zu bestrafen, wenn er das Mädchen verführt hat. Kann aber das Strafgericht die Vaterschaft feststellen?

*139. Unterdrückung oder Veränderung des Personenstandes. Wer den Personenstand eines andern vorsätzlich unterdrückt, oder verändert, so namentlich wer ein Kind absichtlich unterschleibt oder verwechselt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Handelt der Täter aus achtungswerten Beweggründen, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.*

**140.** *Vorenthalten oder Entziehen von Unmündigen.* Wer eine unmündige Person dem Inhaber der eiterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vorsätzlich vorenthält oder entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.



Siebenter Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Dieser Titel ist bisher vermieden worden, weil damit nicht, wie sonst überall, der *Gegenstand* des Angriffes und des Strafschutzes bezeichnet wird. Allein es ist doch sehr wichtig, dass der *gemeingefährliche* Charakter dieser Verbrechen *scharf* betont wird. Der Titel: «Verbrechen gegen die gemeine Sicherheit» drückt das nicht eben so deutlich aus. Man müsste daher sagen: «Verbrechen gegen die Sicherheit vor gemeiner Gefahr». Das ist aber nicht einfach genug.

141. *Brandstiftung*. 1. Wer vorsätzlich eine *Feuersbrunst* verursacht, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter zwei Jahren <sup>1)</sup>, wenn der Täter dadurch *wissentlich* ein Menschenleben in Gefahr bringt.

3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren <sup>1)</sup>, wenn der Täter dadurch *wissentlich* des *Lebens* vieler Menschen in Gefahr bringt,

wenn zur Zeit der Tat noch nicht drei Jahre vergangen sind, seit der Täter eine Zuchthausstrafe wegen vorsätzlicher Brandstiftung erstanden hat.

4. Wer sein *Eigentum* vorsätzlich in Brand setzt und dadurch weder fremdes Eigentum noch das Leben eines Menschen in Gefahr bringt, ist nicht der vorsätzlichen Brandstiftung schuldig <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Strafen des Entwurfs von 1903 sind zu hoch. Im übrigen nach Beschluss der Kommission. — <sup>2)</sup> § 4 des Art. 148 von 1903 will das Verursachen einer Feuersbrunst «von geringer Bedeutung» milder bestrafen, wenn keine Gefahr für weiteres Eigentum oder für Menschenleben entsteht. Ich halte das für *unmöglich*, soweit es sich um *fremdes* Eigentum handelt, denn eine «Feuersbrunst» setzt voraus, dass das Feuer in *heiligen* *Flammen* ausgebrochen ist. Eine Feuersbrunst an fremdem Eigentum kann nicht «von geringer Bedeutung sein». Sie wird auch *immer* einen verhältnismässig *grossen* Schaden verursachen. Ist keine Feuersbrunst entstanden, so wird der Täter ohnehin nur wegen *Versuches* bestraft, so dass auf Gefängnis von mindestens 6 Monaten erkannt werden kann. Indem der Entwurf die Brandstiftung nur dann als *vollendet* erklärt, wenn eine Feuersbrunst ausgebrochen ist, behandelt er die Brandstiftung ungleich milder als die meisten andern Gesetze. Kommt eine «Feuersbrunst» überhaupt nicht in Frage, so ist es Eigentumsschädigung.

Dagegen *muss* die Brandstiftung an der *eigenen* Sache berücksichtigt werden. Ich komme auf meine frühere Fassung zurück, die auch Birkmeyer befürwortet. Wenn jemand sein isoliertes, unbewohntes Gebäude anzündet, begeht er wahrscheinlich einen *Versicherungsbetrug*, aber keine *gemeingefährliche* Brandstiftung.

1. Wer sein Eigentum oder fremdes Eigentum vorsätzlich in Brand setzt, wird mit Zuchthaus bestraft. 2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, wenn der Täter dadurch wissentlich ein Menschenleben in Gefahr bringt. 3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter dadurch wissentlich des Lebens vieler Menschen in Gefahr bringt, wenn zur Zeit der Tat noch nicht drei Jahre vergangen sind, seit der Täter eine Zuchthausstrafe wegen vorsätzlicher Brandstiftung erstanden hat. 4. Wer sein Eigentum vorsätzlich in Brand setzt und dadurch weder fremdes Eigentum noch das Leben eines Menschen in Gefahr bringt, ist nicht der vorsätzlichen Brandstiftung schuldig.

142. *Fahrlässige Brandstiftung*<sup>1)</sup>. Wer fahrlässig eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu zehn-tausend Franken bestraft.

Hat der Täter fahrlässig eine Gefahr für ein Menschenleben herbeigeführt, so wird er mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Hat er fahrlässig eine Gefahr für viele Menschen herbeigeführt, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

<sup>1)</sup> Die Kommission hat mit Recht die Qualifikation: «Kommt ein Mensch dadurch um» gestrichen; weil diese Folge zufällig sein kann. Wenn dagegen der Täter fahrlässig eine Gefahr für Menschen herbeigeführt hat, also bei pflichtgemässer Vorsicht diese Folge seines Verhaltens hätte bedenken sollen, so ist eine höhere Strafe geboten. Wer z. B. in einer Celluloidfabrik unvorsichtig mit Feuer umgeht, muss schwerer bestraft werden. Hier ist die grösste Vorsicht nötig. Der Täter wird ohnehin nur bestraft, wenn eine Feuersbrunst ausgebrochen ist. Wird das Feuer in den ersten Anfängen gelöscht, so ist es keine fahrlässige Brandstiftung, sondern eine Übertretung feuerpolizeilicher Vorschriften.

143. *Gefährdung durch Sprengstoffe*<sup>1)</sup>. 1. Wer Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum durch den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen, namentlich durch Sprengbomben vor-sätzlich in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

2. Wer Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum fahrlässig durch Sprengstoffe in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

<sup>1)</sup> Es handelt sich hier um den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Wenn der Täter, was die Regel sein wird, mit Tötungs-vorsatz handelt, so liegt Mord vor. Es ist jedoch möglich, dass ein Anarchist eine Bombe wirft, ohne ein bestimmtes Ziel im Auge zu haben, oder dass er die Bombe auf ein Haus wirft, ohne gerade Menschen treffen zu wollen. In beiden Fällen ist er, weil er gemeine Gefahr herbeiführt, deshalb besonders strafbar. Wollte man das Herbeiführen einer Gemeingefahr nicht selbständig strafen, so müsste man, wie im Fall vorsätzlicher Tötung, den Gebrauch von Sprengstoffen bei bestimmten Verbrechen qualifizieren, so bei der Eigentums-schädigung. Dann bleibt aber eine Lücke, wenn z. B. der Täter eine Bombe wirft, um die Propaganda zur Tat zu demonstrieren, um Schrecken zu verbreiten, was vorgekommen ist.

144. *Herstellen, Verbergen und Weiterschaffen von Sprengstoffen*<sup>1)</sup>. 1. Wer Sprengstoffe oder Sprengkörper, die, wie er weiss, zu ver-brecherischem Gebrauch bestimmt sind, herstellt oder zu der Her-stellung Anleitung gibt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

*Handwritten notes in the right margin:*  
Handwritten notes in the right margin, partially overlapping the text of article 142. The notes appear to be a commentary or correction, mentioning 'Kommission' and 'Mensch'.

*Handwritten notes in the left margin:*  
143  
Handwritten notes in the left margin, including the number '143' and several lines of text that appear to be a commentary or correction to the main text of article 143.

2. Wer Sprengstoffe oder Sprengkörper, die, wie er weiss, zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, verbirgt oder weiter-schafft, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, oder mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren bestraft.

<sup>1)</sup> Es handelt sich in beiden Fällen um die Vorbereitung von verbreche-rischen Unternehmungen, die nicht zur Ausführung gekommen sind; denn sonst wären diese Personen Gehülfen. Die Tatbestände sind im Gedanken beibehalten, aber präzisiert. Die Strafen werden bedeutend herabgesetzt

*Entfesselung einer Naturkraft.*

Wenn die Beschädigung von elektrischen Anlagen in Art. 146 er-wähnt wird, so wird dieser Tatbestand entbehrlich.

145. Verursachen einer Überschwemmung. 1. Wer vorsätzlich eine Überschwemmung verursacht, die Leib und Leben von Men-schen oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfange in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Wer fahrlässig eine Überschwemmung verursacht, die Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

*10000*

146. Beschädigung von elektrischen Anlagen <sup>1)</sup>, von Wasserbauten und von Schutzvorrichtungen.

Wer elektrische Anlagen, wer Wasserbauten, namentlich Dämme, Wehren, Deiche, Schleusen, wer Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, so gegen Berg-sturz und Lawinen,

vorsätzlich zerstört oder beschädigt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in bedeu-tendem Umfang in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; gefährdet er dadurch fahrlässig Leib und Leben oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang, so wird er mit Gefängnis bestraft.

<sup>1)</sup> Vgl. Bundesgesetz vom 24. Juni 1902, Art. 55.

**Schlussbemerkung.**

Herr Bundesanwalt Kronauer hat dieser Gruppe *Mangel an Einheit* vorgeworfen. Wie mir schien, mit Recht. Allein der Versuch, diese Gruppe gleichmässig, *nach einem Schema*, zu behandeln, ist misslungen. Es liegt dies in der *Natur der Sache*.

Einzelne Gefährdungen, z. B. das Werfen einer Dynamitbombe, sind immer gemeingefährlich, andere, z. B. das Beschädigen von Wasserbauten, können es sein. Die Brandstiftung gefährdet nicht notwendig Menschen, da-

*Kosten mir  
10000*

3. *Der Sprengstoff, Sprengkörper oder Sprengkörperbestandteile, die nicht zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, verbirgt oder weiter-schafft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; gefährdet er dadurch fahrlässig Leib und Leben oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang, so wird er mit Gefängnis bestraft.*

2. *Der Sprengstoff, Sprengkörper oder Sprengkörperbestandteile, die nicht zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, verbirgt oder weiter-schafft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; gefährdet er dadurch fahrlässig Leib und Leben oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang, so wird er mit Gefängnis bestraft.*

*Mitteilungsart Naturkraft*

146a *Der Beschädigung von elektrischen Anlagen, von Wasserbauten und von Schutzvorrichtungen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; gefährdet er dadurch fahrlässig Leib und Leben oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang, so wird er mit Gefängnis bestraft.*

2 *Der Beschädigung von elektrischen Anlagen, von Wasserbauten und von Schutzvorrichtungen, fahrlässig zerstört oder beschädigt und dadurch fahrlässig Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang in Gefahr bringt, wird er mit Gefängnis bestraft.*

146b *Der Beschädigung von elektrischen Anlagen, von Wasserbauten und von Schutzvorrichtungen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; gefährdet er dadurch fahrlässig Leib und Leben oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang, so wird er mit Gefängnis bestraft.*

gegen die Gefährdung eines Eisenbahnzuges die dem Wesen nach ein gemeingefährliches Verbrechen ist, ist kaum *ohne Gefährdung von Menschen* möglich. In einigen Fällen bildet die Gefährdung *vieler Menschen* eine natürliche Qualifikation, so bei der Brandstiftung und der Gefährdung eines Eisenbahnzuges.

Es kann und darf daher nicht schematisiert werden; vielmehr ist die *besondere Art* jeder Gefährdung zu berücksichtigen. Aber es handelt sich *überall* um Gefährdungen, deren Folgen der Täter nicht in der Hand hat, die er nicht berechnen kann, weil sie mit elementaren Kräften im Zusammenhang stehen. *Es handelt sich um eine Gemeingefahr.*

Daher darf das Gesetz die *Strafbarkeit* nicht *danach* bestimmen, ob eine schwere Folge eingetreten ist und *welche*. Es ist denkbar, dass eine Gefährdung, die hunderte von Menschen in unmittelbare Lebensgefahr bringt, durch einen glücklichen Zufall oder durch die Vorsicht z. B. eines Lokomotivführers oder Bahnwärters abgewendet wird, während eine Gefährdung, die bei einiger Vorsicht leicht hätte abgewendet werden können, schwere Folgen hat. Der Täter, der so schwer gefährdet, ist strafbarer als der Täter, der leichter gefährdet, aber eine schwere Folge herbeigeführt hat. Der Richter wird bei Ausmessung der Strafe ohnehin die Folge mitberücksichtigen, vielleicht eher zu viel als zu wenig.

#### Achter Abschnitt.

#### Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Es handelt sich auch hier um *gemeingefährliche* Verbrechen; allein sie richten sich gegen die *Gesundheit* des Menschen. Daher bilden sie eine Gruppe für sich. Sie unterscheiden sich von den andern gemeingefährlichen Verbrechen namentlich dadurch, dass der Täter es regelmässig nicht auf die Gefährdung *abgesehen* hat; er handelt, *trotzdem er weiss*, dass sein Handeln *gemeingefährlich* ist.

147. *Verbreiten gemeingefährlicher Krankheiten*<sup>1)</sup>. 1. Wer ~~schon wesentlich<sup>2)</sup> in unmittelbare Gefahr bringt, von einer gemeingefährlichen Krankheit angesteckt zu werden~~ <sup>er. m.</sup> wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft. <sup>er. m.</sup>

2. Wer aus Fahrlässigkeit eine gemeingefährliche Krankheit verbreitet<sup>2)</sup>, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

<sup>1)</sup> Es wird kaum vorkommen, dass jemand *vorsätzlich* eine gemeingefährliche Krankheit *verbreitet*, z. B. Blattern, Tuberkulose. Dagegen ist Strafschutz notwendig gegen das Herbeiführen einer Ansteckungsgefahr. Verbreitet er dann die Krankheit, so liegt der Tatbestand auch vor. In der Regel wird sogar nur in diesem Falle verfolgt werden; aber wenn wesentliches *Verbreiten* vorausgesetzt wäre, so müsste die *wissentliche Gefährdung* straflos bleiben. — <sup>2)</sup> Die Schuldform der Gefährdung ist *wissentlich*. Der Täter hat es weder auf eine Gefährdung *abgesehen*, noch will er sie *geradezu*; aber er weiss, dass sie mit seinem Verhalten *notwendig verbunden* ist. Also hat er die Gefährdung *implicite* gewollt. Wenn aber Vorsatz vorausgesetzt wird, so würde mancher Richter im Falle der Wissen-



lichkeit *Fahrlässigkeit* annehmen, weil der Täter die Gefahr nicht habe herbeiführen wollen. — 2) Wenn schon die *wissentliche Gefährdung* strafbar ist, so ist dagegen nur die *fahrlässige Verbreitung* der Krankheit zu bestrafen. Tritt diese Folge nicht ein, so liegt keine Notwendigkeit vor, zu bestrafen. So wird z. B. auch die *wissentliche Gefährdung* von Leib und Leben bestraft, aber nicht die *fahrlässige Gefährdung*, sondern die *fahrlässige Tötung*.

Ich setze bei den folgenden Tatbeständen diese Begründung voraus.

148. *Verbreiten einer Viehseuche*. 1. Wer ~~Vieh~~ <sup>aus Tadel</sup> wissentlich in unmittelbare Gefahr bringt von einer Seuche angesteckt zu werden, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer aus Fahrlässigkeit eine ~~Viehseuche~~ <sup>Seuche</sup> verbreitet, wird mit Busse oder Gefängnis bestraft.

149. *Verbreiten von Schädlingen*. 1. Wer wissentlich eine ~~unmittelbare Gefahr~~ <sup>den Land- oder Forstwirtschaft durch einen Schädling</sup> bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer aus Fahrlässigkeit einen für die Land- oder Forstwirtschaft gefährlichen Schädling verbreitet, wird mit Busse oder Gefängnis bestraft.

150. *Verunreinigung des Trinkwassers*. 1. Wer das Trinkwasser für Menschen oder ~~Vieh~~ <sup>Wasser</sup> wissentlich mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft<sup>1)</sup>; verunreinigt er es wissentlich mit giftigen Stoffen, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.

2. Wer das Trinkwasser für Menschen oder ~~Vieh~~ <sup>Wasser</sup> aus Fahrlässigkeit mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft; verunreinigt er es aus Fahrlässigkeit mit giftigen Stoffen, so ist die Strafe Gefängnis.

~~3. Das Strafart wird veröffentlicht.~~

<sup>1)</sup> Die Strafen des Entwurfs von 1903 sind viel zu hoch.

151. *Herstellen gesundheitsschädlicher Waren für Menschen<sup>1)</sup>*. 1. Wer eine Ware wissentlich so herstellt oder behandelt, dass der Genuss oder Gebrauch, für den die Ware bestimmt ist, ~~die~~ <sup>die</sup> Gesundheit des Menschen schädigt oder gefährdet, wird mit Gefängnis und Busse bestraft.

~~Wenn~~ <sup>Wenn</sup> der Genuss oder der Gebrauch der Ware, ~~wie der Täter~~ <sup>wie der Täter</sup> weiss, lebensgefährlich

macht er ein Gewerbe aus dem Herstellen oder Behandeln,

so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, ~~womit~~ <sup>womit</sup> Busse bis zu ~~zweihundert~~ <sup>zweihundert</sup> Franken verbunden wird.

2. Wer eine Ware fahrlässig so herstellt oder behandelt, dass der Genuss oder Gebrauch, für den die Ware bestimmt ist, die Gesund-

*Handwritten note:* ...

*Handwritten note:* ...

*Handwritten note:* ...

*Handwritten note:* ...

*Handwritten note:* ...

*Handwritten note:* ...

*Small handwritten mark:* ...





Neunter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Verkehrssicherheit.

154. Gefährdung der Verkehrssicherheit. 1. Wer die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, namentlich auf der Strasse, oder die Sicherheit der Schifffahrt oder der Luftschifffahrt wissentlich in einer Weise gefährdet, die das Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis bestraft; gefährdet er wissentlich das Leben vieler Menschen, so ist die Strafe Zuchthaus.

2. Wer die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, namentlich auf der Strasse, oder die Sicherheit der Schifffahrt oder Luftschifffahrt fahrlässig in einer Weise gefährdet, die das Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

155. Gefährdung von Eisenbahnen und Dampfschiffen<sup>1)</sup>. 1. Wer einen Eisenbahnzug vorsätzlich ~~in Gefahr~~ bringt, namentlich die Gefahr des Entgleisens oder eines Zusammenstosses herbeiführt, ~~wer ein Dampfschiff vorsätzlich in Gefahr bringt, namentlich die Gefahr des Untergehens herbeiführt,~~ wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Bringt der Täter dadurch wissentlich viele Menschen in Gefahr ~~für Leib und Leben~~, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

2. Wer ~~in~~ Eisenbahn ~~unvorsätzlich~~ fahrlässig in Gefahr ~~bringt~~, namentlich die Gefahr des Entgleisens oder eines Zusammenstosses herbeiführt,

wer ein Dampfschiff fahrlässig in Gefahr bringt, namentlich die Gefahr des Untergehens herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bringt der Täter dadurch viele Menschen fahrlässig in Gefahr ~~für Leib und Leben~~, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

<sup>1)</sup> Der Tatbestand wird präzisiert.

156. Gefährdung des Telegraphen- und Telephonverkehrs. 1. Wer den Telegraphen- oder Telephonverkehr vorsätzlich hindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer den Telegraphen- oder Telephonverkehr fahrlässig hindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

*Handwritten notes:*  
In diesem Paragraphen  
sind die Strafen  
für die fahrlässige  
Gefährdung von  
Eisenbahnen und  
Dampfschiffen  
angeführt.

*Handwritten notes:*  
Handwritten 18. 11. 1896  
Motorische Vorrichtungen  
NT XV 605

Zehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen den geschäftlichen Verkehr.

157. Warenfälschung<sup>1)</sup>. Wer eine Ware zum Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht, verfälscht oder verringert<sup>2)</sup>, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft; betreibt er das Nachmachen, Verfälschen oder Verringern von Waren gewerbsmässig<sup>3)</sup>, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

Die nachgemachten, verfälschten, oder verringerten Waren werden eingezogen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 36 des Lebensmittelgesetzes: «Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verfälscht». Da jede Ware gefälscht oder verfälscht wird, so ist eine Beschränkung auf bestimmte Waren nicht ratsam. Ausserdem handelt es sich namentlich um Antiquitäten, Kunstgegenstände, Rohstoffe. Auch alte Briefmarken werden massenhaft gefälscht. — <sup>2)</sup> z. B. Abrahmen von Milch, das ist keine Verfälschung, da der Milch nichts zugesetzt wird. — <sup>3)</sup> Gewerbsmässiges Fälschen ist besonders gefährlich, namentlich fabrikmässiges. — <sup>4)</sup> Diese Massnahme wird sehr wirksam sein; wenn irgendwo, so ist sie hier geboten.

158. In Verkehr bringen gefälschter Waren<sup>1)</sup>. 1. Wer nachgemachte, verfälschte oder verringerte Waren<sup>2)</sup> wider besseres Wissen für gute Ware in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

2. Wer nachgemachte, verfälschte oder verringerte Waren aus Fahrlässigkeit für gute Ware in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Busse bestraft.

3. Die nachgemachten, verfälschten oder verringerten Waren werden eingezogen.

<sup>1)</sup> Art. 37 Lebensmittelgesetz: «Wer nachgemachte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Lebensmittel feilhält oder sonst (?) in Verkehr bringt». — <sup>2)</sup> Das Inverkehrbringen. «verdorbener Waren» gehört nicht hierher.

Den zweiten Teil des Art. 158 von 1903 möchte ich in folgender Fassung als Übertretung bestrafen:

*Einführen, Ausführen, Lagern gefälschter Waren<sup>1)</sup>. Wer nachgemachte oder verfälschte Waren, die, wie er weiss, zur Täuschung im Handel und Verkehr dienen sollen, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. Die nachgemachten oder verfälschten Waren werden eingezogen<sup>2)</sup>.*

Das Lebensmittelgesetz berücksichtigt diesen Fall nicht. Es handelt sich jedoch um ein sehr gefährliches Verhalten. Namentlich das Einführen von Fälsfikaten ist gefährlich. Gefälschte Waren kommen nicht selten aus dem Ausland. Es liegt auch im Interesse der Schweiz, dass Waren nicht zum Export im Lande gefälscht werden. Wenn endlich die Inhaber von Lagerhäusern, Spediteure, meinen, es gehe sie nichts an, wenn sie Fälsfikate wissentlich lagern, so soll ihnen das Strafgesetz ihren Irrtum klar machen. Es möchte sich sogar fragen, ob nicht auch die Fahrlässigkeit

*Das Wissen nicht notwendig*

*aus Vorsatz oder auf Unvorsichtigkeit oder Unwissenheit*

*mit Busse, Gefängnis oder Haft*

hier zu bestrafen sei. Dagegen erscheint das Delikt eher als eine Übertretung, und es genügt, die Strafdrohung auf gefälschte und verfälschte Waren zu beschränken und verringerte Waren hier nicht einzubeziehen. — <sup>2)</sup> Die Einziehung der Waren ist durchaus notwendig.

159. *Fälschung amtlicher Warenzeichen.* Wer amtliche Warenzeichen, namentlich Siegel, Stempel, Marken, mit denen Vieh, Holz oder andere Waren versehen werden, nachmacht, nachahmt oder verfälscht, um sie ~~zu~~<sup>als</sup> echt oder unverfälscht zu verwenden, wird mit Gefängnis ~~nicht unter drei Monaten~~ bestraft.

Wer wissentlich falsche oder verfälschte amtliche Warenzeichen gebraucht,

wer sich der Vorrichtungen, mit denen amtliche Warenzeichen hergestellt werden, bemächtigt, um sie zu missbrauchen,

wer diese Vorrichtungen ~~missbraucht~~<sup>verfälscht</sup> missbraucht, wird mit Gefängnis bestraft.

160. *Fälschung von Geld, Banknoten, Emissionspapieren.* 1. Wer (~~Geld~~<sup>Geld</sup>) Banknoten oder Emissionspapiere <sup>herstellt</sup> ~~nachmacht~~<sup>nachahmt</sup> oder nachahmt, um sie für echt in Umlauf zu bringen, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Ist die Fälschung für jedermann leicht erkennbar oder fertigt der Täter nur wenige Stücke von geringem Werte an, so ist die Strafe Gefängnis.

3. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse verbunden werden.

<sup>1)</sup> Kohler will Emissionspapiere dem Geld nicht gleichstellen; praktisch tut er es doch, nur will er das ausländische Emissionspapier nicht direkt schützen, was *nicht hier* in Frage kommt.

161. *Falsches Geld, falsche Banknoten oder Emissionspapiere in Umlauf bringen.* Wer ~~verfälscht~~<sup>herstellt</sup> falsches Geld, falsche Banknoten, falsche Emissionspapiere in Umlauf bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Handelt er im Einverständnis mit dem Fälscher oder einem Teilnehmer an der Fälschung <sup>1)</sup>, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat oder Zuchthaus.

Hat er das Geld ~~für~~<sup>als</sup> echt eingenommen oder ist die Fälschung für jedermann leicht erkennbar, so wird er mit Busse oder Gefängnis <sup>2)</sup> bestraft.

<sup>1)</sup> Einverständnis mit einem an der Fälschung Beteiligten qualifiziert. Der Fälscher wird freilich nicht selten seine Frau, ein Kind oder einen Lehrling das Geld in Verkehr bringen lassen. Daher darf die Qualifikation nicht zu absolut sein. (Dies veranlasst mich, den Milderungsgrund des Art. 50 «auf Befehl eines Vorgesetzten» durch die Fassung zu erweitern: «auf Veranlassung einer Person, von der er abhängig ist». Dann können abhängige Personen hier einfach mit Gefängnis bestraft werden.) — <sup>2)</sup> Es geht doch zu weit, *nur* Busse anzudrohen; in jedem Fall ist es ein Betrug. Dazu kommt die Gefährdung des Geldverkehrs. Wer mit einer Ware betrogen wird und einen andern wieder damit betrügt, wird mit Gefängnis bestraft.

162. Verfälschung von Geld, Banknoten, Emissionspapieren. Wer Geld, Banknoten oder Emissionspapiere verfälscht<sup>1)</sup>, um sie zu einem höhern Werte in Umlauf zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft<sup>2)</sup>; verfälscht er eine grössere Zahl von Stücken von nicht unbedeutendem Werte<sup>3)</sup>, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse verbunden werden.

<sup>1)</sup> Statt: - verändert und ihnen den Schein höheren Wertes gibt. —  
<sup>2)</sup> Es handelt sich häufig nur um ein Stück; dann genügt Gefängnis, während Art. 162 von 1903 Gefängnis nicht unter drei Monaten oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren androht. — <sup>3)</sup> Dieser Fall wird qualifiziert.

163. Verfälschtes Geld in Umlauf bringen. Wer ~~verfälschtes~~ verfälschtes Geld, verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere in Umlauf bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bringt er im Einverständnis mit dem Verfälscher oder einem Teilnehmer eine grössere Zahl von Stücken in Umlauf, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

Hat er das Geld ~~für gutes Geld~~ <sup>eingekauft</sup> eingenommen, so wird er mit Gefängnis oder Busse bestraft.

164. Geldverringern. Wer Geld ~~verringert~~ <sup>verringert</sup>, um es für ~~gutes~~ <sup>ein</sup> Geld in Umlauf zu bringen, so namentlich durch Beschneiden, Abfeilen, Durchlöchern, Aushöhlen, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Breibt er das Verringern von Geld gewerbmässig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten oder Zuchthaus bis zu drei Jahren.

165. Verringertes Geld in Umlauf bringen. Wer ~~verringertes~~ <sup>verringertes</sup> Geld in Umlauf bringt, wird mit Gefängnis bestraft; hat er das verringerte Geld ~~für gutes Geld~~ <sup>eingekauft</sup> eingenommen, so wird er mit Busse bestraft.

166. Anfertigen und Sichverschaffen von Fälschungsgeräten. Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Geld, Banknoten oder Emissionspapieren anfertigt oder sich verschafft, wird mit Gefängnis bestraft.

167. Einziehung. Falsches, verfälschtes, verringertes Geld, falsche und verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere und die Fälschungsgeräte werden eingezogen.

168. Ausländisches Geld, ausländische Banknoten und Emissionspapiere. Diese Bestimmungen gelten auch für ausländisches Geld und für ausländische Banknoten und Emissionspapiere.

*Handwritten notes:*  
off bis 4 m...  
für...  
leicht...  
nicht...  
Fälle...  
Neben...  
muss...

*Handwritten note:* für alle...

*Handwritten notes:*  
165...  
164/1903

*Handwritten notes:*  
Anwendung...

*Handwritten notes:*  
165...  
Neben...  
Fälle...  
Neben...  
muss...



169. Fälschung amtlicher Wertzeichen. 1. Wer amtliche Wertzeichen, namentlich Post- oder Stempelmarken, nachmacht oder nachahmt, um sie für echt zu verwenden, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Wer sich der Vorrichtungen, womit amtliche Wertzeichen hergestellt werden, bemächtigt, um sie zu missbrauchen, wer diese Vorrichtungen missbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Wer amtliche Wertzeichen verfälscht, um sie zu einem höhern Werte zu verwenden, wer entwerteten amtlichen Wertzeichen den Schein gültiger gibt, um sie solche zu verwenden, wird mit Gefängnis bestraft.

4. Wer wissentlich falsche, verfälschte, entwertete amtliche Wertzeichen verwendet, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

5. Die gefälschten, verfälschten entwerteten amtlichen Wertzeichen und die Fälschungsgeräte werden eingezogen.

6. Diese Bestimmungen gelten auch für ausländische amtliche Wertzeichen.

170. Fälschung von Masse, Gewicht, Waagen. Wer Masse, Gewicht oder eine Waage zur Täuschung im Handel und Verkehr fälscht oder verfälscht<sup>1)</sup>,

wer falsches oder verfälschtes Mass oder Gewicht oder eine falsche oder verfälschte Waage zur Täuschung im Handel und Verkehr gebraucht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die falschen und verfälschten Masse, Gewichte, Waagen werden eingezogen.

<sup>1)</sup> Der Zusatz «oder rechtswidrig verändert» wird weggelassen, da Veränderungen der Waage, die nicht Verfälschungen sind, dem Betrug vorbehalten bleiben dürfen.

171. 1. Wer, um jemand am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen,

eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder durch Missbrauch des echten Namenszuges einer Person eine unwahre Urkunde herstellt, die falsche, verfälschte oder unwahre Urkunde zur Täuschung gebraucht,

wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

171. Urkundenfälschung.  
Das dem gegnerischen von Handlung oder an anderen Rechten zu schädigen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder durch Missbrauch des echten Namenszuges einer Person eine unwahre Urkunde herstellt, die falsche, verfälschte oder unwahre Urkunde zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.  
171a. Urkundenfälschung.  
Das dem gegnerischen von Handlung oder an anderen Rechten zu schädigen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder durch Missbrauch des echten Namenszuges einer Person eine unwahre Urkunde herstellt, die falsche, verfälschte oder unwahre Urkunde zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.



173. *Grenzverrückung*. Wer <sup>in verfassungsmäßiger Weise</sup> ~~an jemand zu schaden~~, einen Grenzstein oder ein anderes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht oder falsch setzt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden.

174. *Gefährliche Drohung*. Wer die Bevölkerung durch gefährliche Drohungen, namentlich durch Drohung mit Mord, Raub oder Brand <sup>erschreckt</sup>, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus <sup>bestraft</sup> ~~bestraft~~. <sup>Art. 174 § 2 Ziffer</sup>

175. *Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen*. Wer zu einem Verbrechen, das mit Zuchthaus bedroht ist, <sup>vorsätzlich</sup> öffentlich auffordert, oder namentlich auch durch Verherrlichung <sup>des</sup> Verbrechen, aufreizt, oder dazu Anleitung <sup>gibt</sup>, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis ~~nicht unter einem Monat~~ bestraft.

<sup>1)</sup> Darin ist auch die Aufreizung zu anarchistischen Verbrechen enthalten (Bundesgesetz vom 30. Mai 1906).

176. *Aufreizung von Militärpflichtigen zu Verbrechen*. Wer Militärpflichtige im Inland oder Ausland öffentlich zur Verletzung einer Dienstpflicht aufreizt, die das Militärstrafgesetz als ein Verbrechen bedroht, wird mit Gefängnis bestraft.

177. *Zusammenrottung zu Verbrechen*. Wer ~~vorsätzlich~~ an einer Zusammenrottung, die zu verbrecherischem Zwecke stattfindet, teilnimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

178. *Störung des <sup>öffentlichen</sup> kirchlichen Friedens*<sup>1)</sup>. Wer eine <sup>öffentliche</sup> kirchliche Handlung<sup>2)</sup> absichtlich stört, hindert oder öffentlich beschimpft<sup>3)</sup>; wer einen Ort<sup>4)</sup> oder einen Gegenstand<sup>5)</sup>, der zu kirchlichen Handlungen bestimmt ist, absichtlich<sup>6)</sup> verunehrt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

<sup>1)</sup> Die neue Fassung begründet die Säkularisierung des Strafschutzes. An die Stelle der Religion, die innerlich ist, tritt das Kirchliche, in dem sich die Religion äußert (Handlung, Ort, Gegenstand). Diese Regelung dürfte den Gläubigen und den Glaubenslosen befriedigen. Damit ist der Tatbestand natürlich und scharf begrenzt und es könnte höchstens noch der Anspruch erhoben werden, auch die kirchlichen Lehren, Einrichtungen und Gebräuche zu schützen, was abzulehnen ist; nur in der Handlung, dem Ort und dem Gegenstand verkörpert sich das Kirchliche. — <sup>2)</sup> Statt: «einen Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung», im Anschluss an die französische Fassung: «acte du culte». — <sup>3)</sup> Die öffentliche Beschimpfung ist einzubeziehen. — <sup>4)</sup> Es ist eine Lücke des Art. 183 von 1903.

*in öffentlicher Versammlung*  
*zur Verherrlichung*  
*des Verbrechen*  
*Art. 175*

*kein öffentliches*  
*Kirchliche Handlung*  
*Art. 178*

*178. Störung des öffentlichen kirchlichen Friedens!*  
*Art. 178*  
*mit Gefängnis*  
*oder mit Busse*  
*bestraft*

dass der Ort, der zu einer kirchlichen Handlung bestimmt ist, also namentlich die Kirche nicht ausdrücklich geschützt ist. Da die katholischen Kirchen offen stehen, so fordern namentlich die Katholiken diese Ergänzung und mit Recht. — \*) Der Gegenstand einer kirchlichen Handlung wird nach Art. 183 nur geschützt: «während er seiner Bestimmung dient oder am Orte seiner Bestimmung». Das sind gewiss die Hauptfälle; um so eher kann von dieser Verklammerung, die hart angefochten wird, abgesehen werden. Es wird sehr selten ein anderer Fall in Frage kommen; aber der Vorbehalt wird als eine Engherzigkeit empfunden. — \*) Diese Säkularisierung der Tatbestände erweitert zwar den objektiven Tatbestand; aber des Verbrechens macht sich nur der schuldig, der in der Absicht handelt, den kirchlichen Ort oder Gegenstand zu verunehren. Diese Begrenzung des subjektiven Tatbestandes ist praktisch viel wichtiger als der Verzicht auf die Verklammerung, die Art. 183 vorgesehen hat. Es besteht die Gewähr, dass niemand wegen Störung des kirchlichen Friedens bestraft werden darf, der es nicht darauf abgesehen hat, kirchliche Handlungen zu stören oder zu hindern, oder einen kirchlichen Ort oder Gegenstand zu verunehren. Wer in solcher Absicht handelt, ist strafwürdig.

abgepflichtet  
179. Störung des Totenfriedens. Wer den Frieden eines Grabes <sup>absichtlich</sup> vorsätzlich stört oder verunehrt, wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier <sup>absichtlich</sup> vorsätzlich stört oder beschimpft, wer eine Leiche <sup>öffentlich</sup> öffentlich beschimpft oder <sup>vorsätzlich</sup> verunehrt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen gegen den Staat.

180. Hochverrat. Wer es versucht, mit Gewalt: die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern, die verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusetzen, oder sie ausser stand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben, schweizerisches Gebiet von der Eidgenossenschaft abzutrennen, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

181. Landesverrat. Wer Geheimnisse, die <sup>zur</sup> zum Wohl der Eidgenossenschaft <sup>behalten</sup> bewahrt sind, einer fremden Regierung oder deren Agenten verrät,

wer Urkunden oder Beweismittel, die sich auf Rechtsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und einem ausländischen Staate beziehen, vernichtet, verfälscht, und damit die Interessen der Eidgenossenschaft wissentlich gefährdet,

181 Angriff auf die Abhängigkeit der Eidgenossenschaft  
186/1907, der die Unabhängigkeit des Kantons St. Gallen in der Schweiz zu vermindern versucht, die Eidgenossenschaft zu gefährden und die Abhängigkeit der Eidgenossenschaft zu bringen.  
Nicht mit Strafe bedingt.



der Bevollmächtigte der Eidgenossenschaft, der Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung absichtlich zum Nachteil der Eidgenossenschaft führt,  
wird mit Zuchthaus ~~nicht unter zwei Jahren~~ bestraft.

*183. Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft.*  
1. Wer die Einmischung einer fremden Macht in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft herbeizuführen sucht,  
wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder zu gefährden,  
wird mit Zuchthaus bestraft.

*183. Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft.*  
Wer die Interessen der Eidgenossenschaft für den Fall eines Krieges oder während eines Krieges wissentlich schädigt oder gefährdet,  
wer sich mit der Regierung eines fremden Staates oder mit deren Agenten einlässt, um einen Krieg gegen die Eidgenossenschaft herbeizuführen,  
wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.  
Die Kriegsartikel werden vorbehalten.

*183. Verletzung schweizerischen Gebietes.* Wer schweizerisches Gebiet, dem Völkerrecht zuwider, ~~vorsätzlich~~ verletzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

### Dreizehnter Abschnitt.

#### Verbrechen gegen den Volkswillen.

*184. Hinderung und Störung von Wahlen und Abstimmungen.*  
Wer eine gesetzlich angeordnete politische Versammlung, namentlich eine Wahl- oder Abstimmungsverhandlung, die Ausübung des Referendums oder der Initiative ~~vorsätzlich~~ <sup>verhindert</sup> stört oder durch Gewalt oder schwere Drohung hindert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

*185. Fälschung von Wahlen, und Abstimmungen. Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht.* Wer ~~vorsätzlich~~ <sup>verfälscht</sup> ein unrichtiges Ergebnis einer gesetzlichen Wahl oder Abstimmung oder eines Referendums- oder Initiativbegehrens herbeiführt,  
wer jemand an der Ausübung des Stimm- oder Wahlrechts, des Referendums oder der Initiative durch Gewalt oder schwere Drohung hindert oder ihn durch Gewalt oder schwere Drohung nötigt, eines dieser Rechte in einem bestimmten Sinne auszuüben,



wer jemand Vorteile verspricht oder gibt, damit er in einem bestimmten Sinne stimme oder wähle, das Referendum oder die Initiative ausübe, eines dieser Rechte nicht ausübe,

wer sich solche Vorteile versprechen oder geben lässt, wer sich ~~erglistig~~ Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Be-

*Bedarf an Wissen  
Voraussetzung*

rechtigte gestimmt oder gewählt haben, wird mit Gefängnis bestraft. ~~Handelt der Täter in amtlicher Eigenschaft, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.~~

*Handelt der Täter in amtlicher Eigenschaft, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten. ~~Handelt der Täter in amtlicher Eigenschaft, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.~~*

Vierzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Staatsgewalt.

186. *Tätlicher Widerstand gegen Beamte.* 1. Wer einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer ~~gesetz-~~ <sup>gesetz-</sup>mässigen Amtshandlung hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Gefängnis ~~nicht unter vierzehn Tagen~~ bestraft.

2. Wird das Verbrechen von einem zusammengerotteten Haufen vereint begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung vorsätzlich teilnimmt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt oder damit droht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

3. Wer öffentlich zu diesem Verbrechen auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

187. *Hinderung und Störung einer Amtshandlung.* Wer einen Beamten an einer ~~gesetz-~~ <sup>gesetz-</sup>mässigen Amtshandlung ~~versätzlich~~ hindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft.

188. *Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.* Wer einer ~~gesetz-~~ <sup>gesetz-</sup>mässigen Verfügung, die eine Behörde oder ein Beamter ~~unter Androhung~~ <sup>unter Androhung</sup> ~~erlassen hat,~~ <sup>erlassen hat,</sup> ~~versätzlich~~ nicht Folge leistet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

*infolge der  
Bau, der im  
Hintergrund  
wird*

189. *Amtsanmassung.* Wer sich ~~versätzlich~~ <sup>in unzulässiger Weise</sup> die Ausübung eines Amtes anmasst, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

190. *Bestechen.* Wer einem Beamten, Schiedsrichter, Geschworenen oder ~~Schöffen~~ Geschenke oder andere Vorteile anbietet, ver-

*bestechen*

spricht oder gibt, damit er seine Amtspflicht verletze, wird mit Gefängnis bestraft, womit Busse verbunden werden kann.

191. *Hinderung und Störung des Militärdienstes.* Wer eine Militärperson ~~vorsätzlich~~ <sup>unvorsätzlich</sup> an der Ausübung des Dienstes hindert oder stört, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

192. *Verleitung zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht.* Wer einen ~~Militärschlichtigen~~ <sup>Militärschlichtigen</sup> zu einer erheblichen Verletzung seiner Dienstpflicht ~~verleitet~~ <sup>verleitet</sup> wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

der mit ihm  
2. dass man  
den...  
...  
...  
...  
...

193. *Bruch amtlicher Beschlagnahme.* Wer eine Sache, die amtlich mit Beschlag belegt ist, ~~vorsätzlich~~ der amtlichen Gewalt entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

194. *Siegelbruch.* Wer das ~~amtliche~~ <sup>amtliche</sup> Siegel, mit dem eine ~~Sache~~ <sup>Sache</sup> verschlossen ist, vorsätzlich erbricht, entfernt oder den Verschluss unwirksam macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

195. *Verweisungsbruch.* Wer das Gebiet der Eidgenossenschaft betritt, trotzdem er durch gerichtliches Urteil oder durch Verfügung des Bundesrates des Landes verwiesen worden ist,

wer das Gebiet eines Kantons betritt, trotzdem er durch Verfügung der kantonalen Behörde aus dem Kanton verwiesen worden ist, wird mit Gefängnis bestraft.

Fünfzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Strafverfolgung und den Strafvollzug<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Es ist unnatürlich, die falsche Anzeige, die sogenannte Begünstigung von Verbrechen und die Verletzung der Anzeigepflicht unter die Verbrechen gegen die Rechtspflege zu stellen und die Befreiung von Gefangenen mit der Meuterei unter die Verbrechen gegen die Staatsgewalt. Es handelt sich in allen diesen Fällen um einen Eingriff in die *Strafverfolgung oder den Strafvollzug*, während die übrigen Tatbestände, die als Verbrechen gegen die Rechtspflege behandelt wurden, sich gegen den *gerichtlichen Beweis* richten. So wird das, was zusammeng gehört, zusammengefasst. Die falsche Anschuldigung bezweckt die Verfolgung Nichtschuldiger, die andern Verbrechen treten einer Strafverfolgung oder dem Strafvollzug entgegen.

196. *Falsche Strafanzeige<sup>1)</sup>.* Wer einen ~~Unschuldigen~~ <sup>Unschuldigen</sup> wider besseres Wissen ~~wegen~~ <sup>wegen</sup> einer strafbaren Tat bei der Behörde ~~anzeigt~~ <sup>anzeigt</sup> oder arglistig ein Strafverfahren gegen einen ~~Unschuldigen~~ <sup>Unschuldigen</sup> herbeiführt<sup>2)</sup>, wird mit Gefängnis<sup>3)</sup> oder mit Zuchthaus<sup>4)</sup> bis zu fünf Jahren bestraft. Mit der Gefängnisstrafe wird Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden.

...  
...

...  
...  
...  
...  
...

<sup>1)</sup> Heilborn meint, es sei dies nur ein Angriff auf die Person und überdies etwa eine Ungebühr gegen das Gericht! — <sup>2)</sup> Der Tatbestand ist präzisiert. — <sup>3)</sup> Das Minimum von drei Monaten geht zu weit, wenn auch falsche Anzeige wegen einer Übertretung einbezogen wird — <sup>4)</sup> Es ist wohl richtig, Zuchthaus alternativ anzudrohen, nicht obligatorisch, für den Fall, dass das Verbrechen mit Zuchthaus bedroht ist.

*Unterlassung der Anzeige*  
197. Unterlassung ein Verbrechen anzuzeigen. Wer den Täter eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, den er kennt, ~~versätzlich~~ nicht anzeigt, obwohl er weiss, dass ein Nichtschuldiger wegen dieses Verbrechens gerichtlich verfolgt wird <sup>2)</sup> oder verurteilt worden ist.

Steht, die Person, die die Anzeige unterlässt, dem Schuldigen so nahe, dass ihr Verhalten entschuldbar ist, so bleibt sie straflos.

<sup>1)</sup> Der Vorsatz ist zu betonen. — <sup>2)</sup> Statt: «in Untersuchung gezogen ist».

*u. Verfolgung des Verurteilten*  
198. ~~Hinderung der Strafverfolgung und des Strafvollzuges~~ Wer jemand <sup>1)</sup> ~~versätzlich~~ der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug wegen eines Verbrechens <sup>2)</sup> entzieht <sup>3)</sup>, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

<sup>1)</sup> Das Merkmal: «von dem er weiss oder annehmen muss, dass er ein Verbrechen begangen hat», lasse ich weg. Das Verbrechen besteht darin, dass der Täter jemand der Verfolgung oder dem Strafvollzug entzieht; er begeht es auch, wenn er ihn nicht für schuldig hält; dann wird er milder bestraft werden. — <sup>2)</sup> Die Einschränkung dürfte ratsam sein. — <sup>3)</sup> Statt: zu entziehen sucht. — <sup>4)</sup> Der Name «Begünstigung» ist vieldeutig und wird besser vermieden.

~~199. Verweisungsbruch.~~ Wer das Gebiet der Eidgenossenschaft betritt, trotzdem er durch gerichtliches Urteil des Landes verwiesen worden ist, wird mit Gefängnis bestraft.

200. Befreiung von Gefangenen. 1. Wer einen Gefangenen oder Verhafteten durch Gewalt, Drohung oder List <sup>1)</sup> befreit oder ihm zu seiner Befreiung oder Entweichung Hülfe leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Befreit ein zusammengerotteter Haufen vereint einen Gefangenen oder Verhafteten durch Gewalt oder Drohung, so wird jeder Teilnehmer an der Zusammenrottung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt oder damit droht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

<sup>1)</sup> Beschluss der Kommission.

*# gegen mich  
Gegen mich  
B. Hofmann*

*# unter dem Voll.  
zu einem Gefängnis  
von 6 Monaten*

*Mit dem Betrag von 10  
Müssen die 1000  
Befreiung ist  
für die Strafe aus  
Befreiung ist  
von 6 Monaten*

201. *Meuterei*. Gefangene, die sich zusammenrotten und vereint ihre Wächter angreifen oder ihnen tätlichen Widerstand leisten oder gewaltsam ausbrechen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sechzehnter Abschnitt *Zeugnis*

Verbrechen gegen die gerichtliche Wahrheitsfindung<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Oder: «gegen den gerichtlichen Beweis». Diese Tatbestände bilden eine in sich abgeschlossene Gruppe.

202. *Falsche Beweisaussage der Partei*. Die Partei, die in einem Rechtsstreite als ~~Beteiligter~~<sup>Partei</sup> <sup>Man</sup> ~~wissentlich falsch aussagt~~ wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu ~~fünf~~<sup>zwei</sup> Jahren<sup>2)</sup> bestraft.

*Man muss feststellen, dass die Partei die in einem Rechtsstreite als Beteiligter auftritt*

Berichtigt die Partei ihre falsche Beweisaussage, bevor eine Strafanzeige gegen sie eingereicht ist und bevor der Richter ~~die Aussage für sein Urteil benützt~~ <sup>die Aussage für sein Urteil benützt</sup> hat, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder erlassen.

<sup>1)</sup> Statt der gewundenen Fassung: «über eine bestrittene Tatsache, deren Wahrheit oder Unwahrheit durch seine Parteiaussage ermittelt werden soll». Variante: «Die Partei, die in einem Rechtsstreite wissentlich eine falsche Beweisaussage abgibt». — <sup>2)</sup> Diese Strafen dürften genügen.

203. *Falsches Zeugnis, falscher Befund, falsches Gutachten, falsche Übersetzung*. Wer in einem gerichtlichen Verfahren ~~als Zeuge~~<sup>als Zeuge</sup> zur Sache<sup>2)</sup> wissentlich falsch aussagt,

*mit Gefängnis*

~~als Sachverständige, der in einem gerichtlichen Verfahren wissentlich einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, als Übersetzer, der in einem gerichtlichen Verfahren wissentlich falsch übersetzt,~~

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Beschuldigt ein Zeuge durch sein Zeugnis den Angeklagten wider besseres Wissen eines Verbrechens, das dieser nicht begangen hat, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren<sup>3)</sup> bestraft.

*Man muss feststellen, dass die Partei die in einem Rechtsstreite als Beteiligter auftritt*

Berichtigt der Zeuge sein falsches Zeugnis, der Sachverständige seinen falschen Befund oder sein falsches Gutachten, der Übersetzer seine falsche Übersetzung, bevor eine Strafanzeige gegen ihn eingereicht ist und bevor der Richter ~~das Zeugnis, das Gutachten den Befund oder die Übersetzung für sein Urteile benützt~~ <sup>das Zeugnis, das Gutachten den Befund oder die Übersetzung für sein Urteile benützt</sup> hat, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder erlassen.

Sagt der Zeuge falsch aus, um sich oder eine Person, die ihm nahesteht, vor Strafe oder Schande zu bewahren, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern<sup>4)</sup>, sofern der Zeuge nicht durch sein Zeugnis wesentlich einen ~~Unschuldigen~~<sup>Unschuldigen</sup> des Verbrechens beschuldigt.

<sup>1)</sup> So wird der Fall einbezogen, wenn die Person, die als Zeuge aussagt, nicht der berufene Zeuge ist. — <sup>2)</sup> Unrichtige Aussagen, die nicht «zur Sache» gehören, sind nicht als falsches Zeugnis zu bestrafen. — <sup>3)</sup> Wenn die Strafe im allgemeinen herabgesetzt werden kann, so verdient dagegen dieser Fall Zuchthaus. — <sup>4)</sup> Perrier hat einen ähnlichen Antrag gestellt, dem ich nun zustimme. Der Einwand, die Strafprozessordnungen sollen niemand zum Zeugnis zulassen, der sich in einer solchen Zwangslage befindet, ist ein frommer Wunsch. Wenn die kantonalen Strafprozessordnungen ihn erfüllen, so ist die Bestimmung entbehrlich; einstweilen ist sie notwendig. Das beweist z. B. der Fall Leuss schlagend. Eine verheiratete Frau wurde als Zeuge darüber einvernommen, ob sie mit Leuss intim verkehrt habe. Hätte sie ja gesagt, so wäre Leuss wegen Meineides ins Zuchthaus gekommen; sie wäre verachtet worden. In Deutschland werden die Hälfte der Zeugenmeineide in einer Zwangslage geschworen.

Der Entwurf von 1908 bestimmt in Art. 208:

*Verleitung zu falschem Zeugnis, Befund, Gutachten oder zu falscher Übersetzung.*

«Wer einen Zeugen zu falschem Zeugnisse, einen Sachverständigen zu einem falschen Befunde oder Gutachten, einen Übersetzer zu einer falschen Übersetzung; zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu zweitausend Franken verbunden werden.»

Wenn Art. 208 gestrichen wird, so gilt die Bestimmung des Art. 23: «Wer jemand zu einem Verbrechen, das mit Zuchthaus bedroht ist, zu bestimmen versucht, wird wegen Versuches des Verbrechens milder bestraft». Da Art. 22 zwei Versuchsstrafen kennt, so sollte in Art. 23 die Strafe der versuchten Anstiftung *selbständig* bestimmt werden. Ich schlage die Fassung vor: wird milder bestraft. Dann ist eine *besondere* Bestimmung für die *versuchte* Verleitung zu falschem Zeugnis etc. entbehrlich.

Dagegen ist der Fall der mittelbaren Täterschaft, die Verleitung eines *gutgläubigen* Zeugen zu falschem Zeugnis nicht vorgesehen. Der Verleiter ist nicht *Täter*, weil nur der *Zeuge* mit Strafe bedroht ist; er ist nicht *Anstifter*, weil er den *gutgläubigen* Zeugen nicht zu einem *Verbrechen* bestimmt. Statt hier und anderswo besondere Bestimmungen über mittelbare Täterschaft aufzustellen, wäre ein allgemeiner Satz einfacher und sicherer. Etwa so:

«Wer arglistig bewirkt, dass jemand unvorsätzlich die äussere Tat eines Verbrechens begeht, wird als Täter bestraft»

oder weniger abstrakt:

«Wer arglistig bewirkt, dass jemand aus Irrtum oder in unzurechnungsfähigem Zustande die äussere Tat eines Verbrechens begeht, wird als Täter bestraft.»



Die *Anstiftung* ist dann so zu fassen: Wer jemand vorsätzlich zu einem *vorsätzlichen* Verbrechen bestimmt.

Zieht die Kommission *besondere* Bestimmungen vor, so beantrage ich hier den neuen Tatbestand:

*Wissentlich  
mit Vorsatz  
Mittel  
Zuchthaus  
205a*

204. *Verleitung zu unwissentlichem falschem Zeugnis, Befund, Gutachten oder zu falscher Übersetzung*. Wer arglistig bewirkt, dass in einem gerichtlichen Verfahren ~~ein Zeuge unwissentlich ein falsches Zeugnis, ein Sachverständiger unwissentlich einen falschen Befund, oder ein falsches Gutachten, ein Übersetzer unwissentlich eine falsche Übersetzung abgibt~~, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

205. *Fälschung von Beweismitteln*<sup>1)</sup>. Wer vorsätzlich eine Schrift oder einen Gegenstand, die in einem gerichtlichen Verfahren als Beweismittel dienen sollen, fälscht oder verfälscht, wer in einem gerichtlichen Verfahren wissentlich ein falsches, verfälschtes oder unechtes Beweismittel benützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Will der Täter sich oder einem andern mit dem Beweismittel zum Rechte verhelfen, so ist die Strafe Gefängnis.

Begeht der Angeklagte die Tat, um sich mit dem Beweismittel zu verteidigen, so wird er mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Will der Täter die Bestrafung eines ~~Unschuldigen~~ durch das ~~Mittel~~ herbeiführen, so wird er mit Zuchthaus bestraft.

<sup>1)</sup> Es ist dies, wie Weismann mit Recht bemerkt, die notwendige Ausführung einer Lücke. Damit wird der Tatbestand der Urkundenfälschung entlastet. Der Streit über die Natur der Urkunde ist hier gegenstandslos, weil die Tatsache, dass etwas prozessualisch Beweismittel ist oder als solches benützt werden soll, entscheidet.

206. *Unterdrückung von Beweismitteln*. Wer eine Schrift oder einen Gegenstand, die in einem gerichtlichen Verfahren als Beweismittel dienen sollen, vorsätzlich unterdrückt oder verbirgt, um auf das Urteil des Richters einzuwirken oder um es zu hindern, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

*Anwendung der Art. 207—209 (Entwurf von 1903)*. Diese Bestimmung ist zu streichen. Denn die Artikel beziehen sich auf jedes gerichtliche Verfahren. Sie dürfen aber nicht auf ein nicht gerichtliches Verfahren angewendet werden, da ein solches nicht die Garantie einer regelrechten Beweisaufnahme bietet.

*206. das Verstoßen in Verneinung und nicht durch gerichtliche Verstoßen gleichgeachtet*

*205 (206) Fälschung & Verstoßen in Verneinung  
205 in einem gerichtlichen Verfahren  
wenn Zeuge oder Sachverständiger, die als Zeugen  
mittel dienen soll, fälscht oder verfälscht  
verstoßen. Wer fälscht oder verfälscht oder unechtes  
Beweismittel benützt  
wenn Zeuge oder Sachverständiger, die als Zeugen  
mittel dienen soll, unechtes oder verfälschtes, oder  
das Mittel des Verstoßens in Verneinung oder in  
Zuchthaus  
nicht mit G. n. unter 3 M. oder mit Z. bis zu 5 J. bestraft  
Kommission sein auch: Ob die bisherige  
Abfassung...*

Siebzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen befreundete Staaten.

207. Beschimpfung des Volkes, des Oberhauptes, der Regierung, des Gesandten. Wer ein befreundetes Volk, sein Oberhaupt, seine Regierung, seinen Gesandten ~~versätzlich~~ durch Wort oder Tat beschimpft, wird auf Antrag der Regierung dieses Volkes mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

208. Tätliche ~~Missachtung~~ <sup>Beugung</sup> öffentlicher Zeichen. Wer öffentliche Zeichen eines befreundeten Staates, namentlich sein Wappen oder seine Fahne böswillig wegnimmt oder beschädigt oder beschimpfende Handlungen daran verübt, wird auf Antrag der Regierung dieses Staates mit Gefängnis oder ~~mit~~ Busse bestraft.

209. Verletzung fremden Gebietes. Wer das Gebiet eines befreundeten Staates, dem Völkerrecht zuwider, ~~versätzlich~~ verletzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Achtzehnter Abschnitt.

Amts- und Berufsverbrechen.

210. Verletzung des Amtsgeheimnisses. <sup>Nur wenn</sup> Der Beamte, ~~der~~ das Amtsgeheimnis ~~versätzlich~~ verletzt <sup>1)</sup>, wird mit Gefängnis oder mit Busse <sup>2)</sup> bestraft.

<sup>1)</sup> Eine Bestimmung über Amtsverweigerung ist entbehrlich. — <sup>2)</sup> Nicht nur in »geringfügigen« Fällen. Ein solcher Beamter wird ohnehin regelmässig entlassen werden.

211. Amtsmissbrauch. <sup>Nur wenn</sup> Der Beamte, ~~der~~ seine Amtsgewalt ~~versätzlich~~ missbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Er wird des Amtes entsetzt.

212. Amtsausbeutung. Der Beamte, der sein Amt eigennützig ausbeutet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Er wird des Amtes entsetzt.

213. Sich bestechen lassen. 1. <sup>Nur wenn</sup> Der Beamte, ~~der~~ einen Vorteil, namentlich ein Geschenk annimmt oder sich versprechen lässt, der ihn, wie er weiss, bestimmen soll, seine Amtspflicht zu verletzen, wird mit Gefängnis bestraft. Hat er infolgedessen seine Amtspflicht verletzt, so wird er mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft <sup>1)</sup>.

210a Amtsverweigerung:  
Nur wenn Beamter auf sein Amt nicht eingetretet,  
wenn Amtsverweigerung beabsichtigt, nicht mit Gefängnis  
mit Busse bestraft

212 Nur wenn Beamter für sein Amt Geld oder anderen  
Vorteile ausbeutet, nicht unter einem Monat, nicht bis zu  
Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Er wird des Amtes  
entsetzt.  
Nur wenn Beamter für sein Amt Geld oder anderen  
Vorteile ausbeutet, nicht unter einem Monat, nicht bis zu  
Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Er wird des Amtes  
entsetzt.  
Nur wenn Beamter für sein Amt Geld oder anderen  
Vorteile ausbeutet, nicht unter einem Monat, nicht bis zu  
Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Er wird des Amtes  
entsetzt.

*Geringfügige Verbrechen*

*Abwand*

*Der Richter muss  
keine Strafe  
bestimmen*

2. Der Richter, Schiedsrichter, Geschworene, Schöffe, ~~der in dieser Eigenschaft~~ ein Geschenk oder einen Vorteil annimmt, wird mit Gefängnis bestraft; soll ihn der Vorteil, wie er weiss, bestimmen, in einer Sache parteilich zu urteilen, so ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren; hat er sich infolgedessen einer Parteilichkeit schuldig gemacht, so wird er mit Zuchthaus <sup>bis zu fünf Jahren bestraft</sup> <sup>1)</sup>.

*3. Der Schuldige  
wird seines Amtes  
entsetzt*

4. Der Schuldige wird seines Amtes entsetzt, ~~der~~ <sup>der Schuldige</sup> empfangen hat, oder dessen Wert verfällt der Staatskasse.

<sup>1)</sup> Zusatz. -- <sup>2)</sup> In den übrigen Fällen genügt Gefängnis, namentlich wenn Amtsentsetzung damit verbunden ist.

214. *Falsche Beurkundung.* Wer als Beamter oder als Person öffentlichen Glaubens ~~vorsätzlich~~ <sup>vorsätzlich</sup> Unwahres beurkundet oder Falsches beglaubigt, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat <sup>1)</sup> bestraft. Hat er dafür eine besondere Belohnung angenommen oder sich versprechen lassen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren <sup>2)</sup>.

Der Beamte wird des Amtes entsetzt; einem Notar wird die Ausübung seines Berufes für bestimmte Zeit untersagt.

<sup>1)</sup> Diese Strafe genügt mit Rücksicht auf die obligatorische Amtsentsetzung. -- <sup>2)</sup> In diesem Fall ist Zuchthaus geboten.

215. *Verbrechen von Postbeamten.* Der Postbeamte ~~der~~ <sup>der</sup> das Postgeheimnis ~~vorsätzlich~~ <sup>vorsätzlich</sup> verletzt, namentlich eine Postsendung öffnet, ihrem Inhalt nachforscht, jemandem verrät, dass eine Person mit einer andern durch die Post verkehrt, ~~der~~ <sup>der</sup> Postbeamte, ~~der~~ <sup>der</sup> eine Postsendung ~~vorsätzlich~~ <sup>vorsätzlich</sup> vernichtet, beiseiteschafft oder dem Adressaten vorenthält, ~~der~~ <sup>der</sup> Postbeamte, ~~der~~ <sup>der</sup> eine solche Handlung eines andern ~~vorsätzlich~~ <sup>vorsätzlich</sup> duldet,

wird mit Gefängnis bestraft <sup>1)</sup>. Die Strafen der Unterschlagung und der Eigentumsschädigung werden vorbehalten.

<sup>1)</sup> «Geringfügige Fälle» werden disziplinarisch erledigt.

*In geringfügigen  
Fällen  
wird nur  
disziplinarisch  
erledigt*

216. *Verbrechen von Telegraphen- und Telephonbeamten.* ~~Der~~ <sup>Der</sup> Telegraphen- oder Telephonbeamte, ~~der~~ <sup>der</sup> das Telegraphen- oder Telephongeheimnis ~~vorsätzlich~~ <sup>vorsätzlich</sup> verletzt, ~~der~~ <sup>der</sup> ein Telegramm oder Phonogramm <sup>1)</sup> ~~vorsätzlich~~ <sup>vorsätzlich</sup> fälscht, verfälscht oder unterdrückt, wird mit Gefängnis <sup>2)</sup> bestraft.

<sup>1)</sup> Auch Telephonbeamte vermitteln Telegramme. -- <sup>2)</sup> Geringfügige Fälle werden disziplinarisch erledigt.

*In geringfügigen  
Fällen  
wird nur  
disziplinarisch  
erledigt*

217. *Entweichenlassen von Gefangenen.* Der Beamte ~~der~~ einem Gefangenen, den er überwachen soll, ~~vorsätzlich~~ zur Flucht verhilft oder einen Gefangenen ~~vorsätzlich~~ entweichen lässt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu ~~zwei~~ Jahren bestraft.

218. *Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflicht.* Der Beamte ~~der~~ die Pflichten seines Amtes ~~vorsätzlich~~ verletzt oder grob vernachlässigt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

219. *Unzüchtiger Angriff von Ärzten<sup>1)</sup>.* Der Arzt, der die ärztliche Untersuchung oder Behandlung einer Frau arglistig dazu benützt, um gegen ihren Willen eine unzüchtige Handlung an ihr vorzunehmen, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

<sup>1)</sup> Mittermaier erklärt sich gegen die Bestimmung, weil andere Tatbestände zutreffen. Er denkt an den Missbrauch einer bewusstlosen Frau. Allein es handelt sich hier um andere Fälle. Der Arzt lässt die Frau glauben, er nehme eine ärztliche Handlung vor, während er unter dem Schein einer ärztlichen Handlung oder bei Vornahme einer solchen ein unsittliches Attentat an der Frau verübt, gegen das sie sich nicht wehren kann, weil sie zu spät oder gar nicht erkennt, was der Arzt tut. Es ist in Oesterreich sogar vorgekommen, dass ein Arzt einem ahnungslosen Bauernmädchen vorspiegelte, er nehme eine ärztliche Behandlung an ihr vor, während er den Beischlaf an ihr vollzog! Erst die Mutter des Mädchens erkannte, was geschehen war.

220. *Falsches ärztliches Zeugnis<sup>1)</sup>.* Der Arzt, der ~~vorsätzlich~~ ein unwahres ~~ärztliches~~ Zeugnis ausstellt, das, wie er weiss, für ein Rechtsverhältnis von Bedeutung ist, wird mit Gefängnis bestraft. Hat er dafür eine besondere Belohnung angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bestraft.

<sup>1)</sup> Der Tatbestand wird auf jedes falsche ärztliche Zeugnis ausgedehnt, das sich z. B. auch auf den Tod einer Person beziehen kann, aber er wird auf den Fall eingeschränkt, dass das Zeugnis für ein Rechtsverhältnis von Bedeutung ist, und dass der Arzt dies weiss. Damit werden Schuldspense und ähnliche falsche Zeugnisse straflos.

221. *Verletzung des Berufsgeheimnisses.* Der Geistliche, der Rechtsanwalt, ~~der~~ Verteidiger, ~~der~~ Notar, ~~der~~ Arzt, ~~der~~ Apotheker und ~~seiner~~ Gehülfe, sowie ~~die~~ Hebamme<sup>1)</sup>, ~~die~~ ein Geheimnis, das ihnen zufolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in der Ausübung<sup>2)</sup> ihres Berufes wahrnehmen, ohne Einwilligung des Berechtigten offenbart, werden mit Busse oder Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

*Handwritten notes:*  
dieses ist nicht  
einmal bestraft  
wenn es nicht  
wichtig ist  
wenn es nicht  
wichtig ist  
wenn es nicht  
wichtig ist  
wenn es nicht  
wichtig ist

*Handwritten notes:*  
125/1903  
129/1903  
118/1903  
Handwritten text in German script, likely legal commentary or case notes.

<sup>1)</sup> Um dem Vorwurf, der Art. 108 sei zu unbestimmt, zu begegnen, werden bestimmte Personen als Täter genannt. — <sup>2)</sup> Der Arzt erkennt z. B., dass sein Patient, den er wegen einer Verletzung behandelt, syphilitisch ist. Der Apotheker erkennt aus dem Rezept, dass der Patient an einer Geschlechtskrankheit leidet. «*In der Ausübung*» ist enger als «*bei der Ausübung*». Wenn der Arzt bei seinem Besuche Zeuge eines Ehebreiters ist, so begründet diese Wahrnehmung kein Berufsgeheimnis. Wenn sich ihm aber aus der Untersuchung einer Person ergibt, dass sie ein Säufer ist, so ist das Berufsgeheimnis.

ord/4 146/1  
~~222. *Fahrlässigkeit des Baumeisters und Bauarbeiters.* Der Baumeister oder der Bauarbeiter, die durch die fahrlässige Leitung oder Ausführung einer Bauarbeit Leib und Leben von Menschen gefährden, werden mit Gefängnis und Busse bestraft.~~



Zweites Buch: Von den Übertretungen.

Allgemeiner Teil.

*Alles für Verbrechen und ...*

223. ~~Anwendung des allgemeinen Teils über Verbrechen. Der all-~~  
~~gemeine Teil über Verbrechen gilt mit den folgenden Abände-~~  
~~rungen auch für Übertretungen.~~

*... 225/1903*

224. Kinder. Begeht ein Kind, ~~das das vierzehnte Jahr noch~~  
~~nicht zurückgelegt hat, eine als Übertretung bedrohte Tat, so über-~~  
~~weist es die Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde.~~

Ist das Kind verwahrlost oder sittlich verdorben oder gefährdet  
oder erfordert sein Zustand eine besondere Behandlung, so über-  
weist es die Schulbehörde der Verwaltungsbehörde (Art. 10, 2 und 3).

Ist das Kind weder verwahrlost noch sittlich verdorben oder  
gefährdet und bedarf es keiner besondern Behandlung, so erteilt  
ihm die Schulbehörde, wenn sie es fehlbar findet, einen Verweis  
oder sie bestraft es mit Schularrest.

225. Jugendliche. Ist ein Jugendlicher, der eine als Übertretung  
bedrohte Tat begeht, weder verwahrlost noch sittlich verdorben und  
bedarf er keiner besondern Behandlung (Art. 11, 1-4), so erteilt ihm  
der Richter <sup>1)</sup>, wenn er ihn schuldig findet, einen Verweis oder er  
bestraft ihn mit abgesonderter Einschliessung von einem bis zu acht  
Tagen (Art. 11, 5).

<sup>1)</sup> Nach dem Entwurf von 1903 überweist der Richter den verwahr-  
losten oder sittlich verdorbenen oder einer besondern Behandlung bedürf-  
tigen Jugendlichen der *Verwaltungsbehörde* zur Versorgung. Es ist jedoch  
zweckmässiger, dass der Richter auch in diesem Falle über die Einweisung  
in eine Besserungsanstalt oder eine Korrekptionsanstalt entscheide, zumal  
da er auch nach dem Entwurf von 1903 *festzustellen* hat, ob der Jugend-  
liche verwahrlost oder sittlich verdorben sei oder einer besondern Behand-  
lung bedürfe. Er ist also im stande, ohne weiteres zu entscheiden, während  
die Verwaltungsbehörde den Fall neu prüfen müsste. Dazu kommt, dass  
es wünschenswert ist, wenn für die Einweisung in eine Besserungsanstalt  
und in eine Korrekptionsanstalt für junge Leute dieselben Grundsätze an-  
gewendet werden. Das ist gesichert, wenn überall der Richter entscheidet:  
es ist fraglich, wenn bei Verbrechen der Richter, bei Übertretungen die  
Verwaltungsbehörde entscheidet.

226. Übertretungen im Auslande<sup>1)</sup>. Wer eine Übertretung im  
Ausland begeht, ist in der Schweiz nicht strafbar.

<sup>1)</sup> Neu.

224. *Das Kind ist ein unter vierzehn Jahren alter Mensch, der noch nicht das vierzehnte Jahr vollendet hat. Er ist als Übertretung bedrohte Tat, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde. Ist das Kind verwahrlost oder sittlich verdorben oder gefährdet oder erfordert sein Zustand eine besondere Behandlung, so überweist es die Schulbehörde der Verwaltungsbehörde (Art. 10, 2 und 3). Ist das Kind weder verwahrlost noch sittlich verdorben oder gefährdet und bedarf es keiner besondern Behandlung, so erteilt ihm die Schulbehörde, wenn sie es fehlbar findet, einen Verweis oder sie bestraft es mit Schularrest.*

227. *Versuch.* Der Versuch einer Übertretung wird nicht bestraft.

228. *Haft.* Die kürzeste Dauer der Haft ist drei Tage, die längste Dauer drei Monate.

Der Verurteilte wird in Einzelhaft gehalten und angemessen beschäftigt.

229. *Busse.* Der geringste Betrag der Busse ist ein Franken: bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der höchste Betrag der Busse fünfhundert Franken.

230. *Nebenstrafen und sichernde Massnahmen.* Die Bestimmungen über die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 31), Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Art. 40), Amtssetzung (Art. 41), Landesverweisung (Art. 44), Friedensbürgschaft (Art. 46) gelten nicht für Übertretungen.

Die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit (Art. 32) und die Behandlung von Gewohnheitstrinkern (Art. 33), das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe, ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 42) und die öffentliche Bekanntmachung des Urteils (Art. 48) sind nur in den Fällen zulässig, die das Gesetz bestimmt.

231. *Verjährung.* Eine Übertretung verjährt in einem Jahre, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

*Handwritten notes:*  
dieses Verbot für  
nicht  
Kleinverbrechen?  
nur für Verbrechen  
muss für Verbrechen

### Besonderer Teil.

Gegen Leib  
und Leben.

~~232. Herausforderung zum Zweikampf. Wer jemand zum Zweikampf herausfordert, wer eine Herausforderung zum Zweikampf annimmt, wird, wenn der Zweikampf ohne sein Zutun nicht zustande kommt, mit Busse bis zu tausend Franken bestraft.~~

233. *Zum Zweikampf Platz geben.* 1. Wer ~~vorsätzlich~~ gegen Entgelt oder aus geschäftlichem Interesse zu einem Zweikampf Platz gibt, wird mit Busse bestraft.

2. Wer gewerbsmässig zu Zweikämpfen Platz gibt, wird mit Haft und Busse bestraft.

3. Der Richter kann einem Wirte die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes ~~für bestimmte Zeit~~ untersagen.



den Zutritt zu einer öffentlichen Aufführung, Ausstellung oder Veranstaltung,

eine Leistung, die ein Automat vermittelt,  
wird auf Antrag mit Haft oder Busse bestraft.  
Die Strafe des Betrugs bleibt vorbehalten.

<sup>1)</sup> Damit wird eine empfindliche Lücke ausgefüllt. Indem «Arglist» vorausgesetzt wird, scheiden harmlose Fälle aus. Der Richter wird durch diese Bestimmung auch davor bewahrt, Betrug anzunehmen, wo dessen Merkmale fehlen.

*Stenminnen Frankfurter*  
244. *Zechprellerei* <sup>1)</sup>. Wer sich in einer Wirtschaft Speisen oder Getränke in der Absicht vorsetzen lässt, den Wirt um die Zeche zu prellen, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.

<sup>1)</sup> Dieser Tatbestand wird von dem Verbrechen des Hotelschwindlers scharf unterschieden. Zechprellerei kann zwar auch in dem Restaurant eines Gasthofes vorkommen. Aber es handelt sich um einen ganz andern Typus von Delinquenten. Darauf machen die Hoteliers mit Recht aufmerksam.

245. *Falsche Nachrichten über die Vermögenslage einer Aktiengesellschaft*. Mitglieder der Direktion oder der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden einer Aktiengesellschaft, die über die Vermögenslage der Gesellschaft falsche Nachrichten veröffentlichen oder verbreiten, werden mit Haft oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

246. *Halten von Spielbanken und Lotterien*. Wer eine Spielbank hält,

wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Lotterie veranstaltet, Lotteriegeschäfte betreibt oder ein anderes Glücksspiel hält,

wird mit Busse bis zu zehntausend Franken oder mit Haft bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Wer wissentlich zu einer Spielbank oder zu einem Glücksspiel, das ohne Bewilligung der Behörde betrieben wird, Platz gibt, wird mit Busse bis zu fünftausend Franken bestraft.

*Der Zufall* Das Spielgeld und die Spielgeräte werden eingezogen.

247. *Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren*. Mit Busse oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: *Der Schuldner*

1. *Der Schuldner*, der einer Pfändung, die ihm gesetzlich angekündigt worden war, weder selbst beiwohnt, noch sich dabei vertreten lässt. (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 91.)

*Merkmale*  
2. Der Schuldner, ~~der~~ seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht so weit angibt, als dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist. (Bundesgesetz, Art. 91.)

3. ~~Der~~ Schuldner, ~~der~~ der Aufnahme eines Güterverzeichnisses, die ihm gesetzlich angekündigt worden war, weder selbst beiwohnt, noch sich dabei vertreten lässt. (Bundesgesetz, Art. 163.)

4. ~~Der~~ Schuldner, ~~der~~ seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten bei Aufnahme eines Güterverzeichnisses nicht vollständig angibt. (Bundesgesetz, Art. 163.)

5. Der Schuldner, der dem Vollzug eines Arrestes, der ihm gesetzlich angekündigt war, weder selbst beiwohnt, noch sich dabei vertreten lässt. (Bundesgesetz, Art. 275.)

*5. Abs. 2*  
6. ~~Der~~ Schuldner, ~~der~~ seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten dem Beamten, der den Arrest vollzieht, nicht so weit angibt, als dies zu einem genügenden Arrestvollzug nötig ist. (Bundesgesetz, Art. 275.)

*6. Abs. 1*  
7. Der Gemeinschuldner, ~~der~~ dem Konkursbeamten nicht alle seine Vermögensstücke angibt und zur Verfügung stellt.

*Merkmale*  
8. Die erwachsene Person, die die Vermögensstücke eines gestorbenen oder flüchtigen Gemeinschuldners, mit dem sie in demselben Haushalte gelebt hatte, dem Konkursbeamten, der sie auf diese Pflicht aufmerksam gemacht hatte, nicht angibt oder zur Verfügung stellt. (Bundesgesetz, Art. 222.)

*§ 89*  
9. Der Gemeinschuldner, der während des Konkursverfahrens nicht zur Verfügung der Konkursverwaltung steht. (Bundesgesetz, Art. 229.)

248. Ungehorsam dritter Personen im Betreibungs- und Konkursverfahren. Mit Busse wird bestraft:

1. *Merkmale*  
~~Der~~ Schuldner des Gemeinschuldners, ~~der~~ sich in der Eingabefrist nicht als Schuldner anmeldet, obwohl ihn das Konkursamt dazu aufgefordert hatte. (Bundesgesetz, Art. 232, Abs. 2, Z. 3.)

2. Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt und sie dem Konkursamt in der Eingabefrist nicht zur Verfügung stellt, obwohl es hierzu aufgefordert hatte. (Bundesgesetz, Art. 232, Abs. 2, Z. 4.)

249. Geschäftsbücher nicht ordnungsmässig führen und aufbewahren. Wer der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsmässig



zu führen und sie aufzubewahren (Art. 577 und 578 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, nicht nachkomme, wird mit Haft oder Busse bis zu tausend Franken bestraft.

Gegen die Ehre.

250. ~~Scheltworte~~ ~~Wider jemanden~~ durch Scheltworte beleidigt, wird auf Antrag mit Busse bestraft. Hat der Beleidigte durch sein ungebührliches oder strafbares Verhalten dazu unmittelbar Anlass gegeben, so kann ~~der Täter~~ ~~von Strafe~~ befreit werden <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Wie bei der Beschimpfung.

Gegen die Freiheit.

251. ~~Verletzung des Briefgeheimnisses~~. Wer einen fremden Brief oder eine fremde Schrift vorsätzlich öffnet, wird auf Antrag mit Busse oder mit Haft bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

252. ~~Veröffentlichung schriftlicher Mitteilungen~~. Wer, ~~um jemanden zu schaden~~, eine schriftliche Mitteilung veröffentlicht, die, wie er weiss, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>1)</sup> Wenn nur die bewusste und in schädigender Absicht begangene Indiskretion bestraft wird, so sind damit wohl die Bedenken, die gegen diesen Tatbestand bestehen, beseitigt. Die « petits papiers » sind eine gefährliche Waffe. Es kann z. B. ein politischer Gegner durch die Veröffentlichung eines Briefes oder einer Briefstelle unmöglich gemacht werden, obwohl die Mitteilung nicht den Sinn hat, der ihr nun beigelegt wird.

Wenn die Bestimmung auch nur den Zweck erreicht, das Gewissen zu schärfen, und festzustellen, dass es kein Recht der Indiskretion gibt, so ist schon das ein Gewinn.

Gegen die Sittlichkeit.

253. ~~Unzüchtige Verfolgung einer Frau~~. Wer eine Frau öffentlich in unzüchtiger Absicht verfolgt, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bestraft.

254. ~~Unzüchtige Zumutungen und Anträge~~. Wer jemand öffentlich durch unzüchtige Zumutungen oder Anträge belästigt, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bestraft.

255. ~~Begünstigung eines unzüchtigen Verkehrs~~. Wer andern aus geschäftlichem Interesse zu unzüchtigem Verkehr Platz gibt oder Gelegenheit verschafft, wird mit Haft oder Busse bestraft; macht er ein Gewerbe daraus, so wird er mit Haft und Busse bestraft.

Der Richter kann einem Wirte die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.

256. ~~Dulden gewerbmässiger Kuppelei in den Mietsräumen~~. Der Vermieter, der die Ausübung des kupplerischen Gewerbes wissentlich in seinen Mietsräumen duldet, wird mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

*Handwritten note:* Aber das Gesetz ist nicht... (1877 + 1878 + 1879) nicht unklar, nicht

*Handwritten note:* In dem Briefe... (illegible)

*Handwritten notes:*  
252. Unzüchtige Verfolgung einer Frau...  
1. 254. Unzüchtige Zumutungen...  
2. 258. Ein...  
3. 259. Unzüchtige Verfolgung...  
257 - (illegible)

*Handwritten notes:* In dem Briefe... (illegible)

2543

~~257. Gewerbsmässige Unzucht einer Unmündigen.~~ Betreibt eine Unmündige gewerbsmässige Unzucht, so zieht der Richter Berichte über ihre Erziehung ein und lässt ihren Gesundheitszustand durch einen Arzt feststellen. Er ersucht die Vormundschaftsbehörde, die geeigneten Massnahmen zu treffen. Der Richter kann die Unmündige auf Antrag der Vormundschaftsbehörde in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen oder sie im Einverständnis mit der Vormundschaftsbehörde einem Vereine zur Erziehung gefallener Mädchen anvertrauen. Der Richter erteilt der Unmündigen an Statt der Strafe einen Verweis.

<sup>2542</sup>  
~~258. Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht.~~ Eine Frau, die die Mitbewohner eines Hauses oder die Nachbarschaft durch ihr unzuchtiges Gewerbe belästigt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

~~259. Auffällige Prostitution.~~ Eine Frau, die ihrem unzuchtigen Gewerbe öffentlich in auffälliger Weise nachgeht, wird mit Busse oder Haft bestraft.

260. Veröffentlichung von Gelegenheiten zur Unzucht. Wer auf eine Gelegenheit zur Unzucht mit Absicht <sup>1)</sup> öffentlich aufmerksam macht oder eine solche Anzeige wissentlich veröffentlicht oder verbreitet, wird mit Busse bis zu tausend Franken oder mit Haft bestraft.

<sup>1)</sup> Damit wird ein Bedenken von Weiss berücksichtigt.

261. Vernachlässigung der Familie. Wer der Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht nachkommt, wird mit Haft bestraft. Der Richter kann den Arbeitsscheuen oder Liederlichen an Statt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen (Art. 35).

Gegen die Familie.

262. Einführen, Ausführen, Lagern gefälschter Waren. Wer nachgemachte oder verfälschte Waren, die, wie er weiss, zur Täuschung im Handel und Verkehr dienen sollen, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Gegen den geschäftlichen Verkehr.

Die nachgemachten oder verfälschten Waren werden eingezogen.

263. Inverkehrbringen verdorbener Lebensmittel und unreifen Essobstes. Wer wissentlich oder aus Fahrlässigkeit verdorbene Lebensmittel oder unreifes Essobst feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Busse bestraft.

Die verdorbenen Lebensmittel und das unreife Obst werden eingezogen.

Der Richter kann die Veröffentlichung des Strafurteils anordnen.

261. Unmündige durch...  
261. ...  
Der Richter kann ...

264. ~~Verrufenes Geld einführen.~~ Wer ~~verrufenes~~ Geld oder Geld, das in der Schweiz keinen Kurs hat, in Menge einführt oder austauscht, um es in Umlauf zu setzen, wer das Geld wissentlich in Umlauf setzt, wird mit Busse bis zu fünftausend Franken oder mit Haft bestraft.  
Das Geld wird eingezogen.

265. ~~Nachmachen und Nachahmen von Geld und Banknoten ohne schädigende Absicht.~~ Wer ~~ohne schädigende Absicht~~ Geld oder Banknoten so nachmacht oder nachahmt, dass eine Verwechslung mit echtem Geld oder mit echten Banknoten möglich ist, ~~Nachbildungen~~ feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Busse bestraft.  
Das nachgemachte oder nachgeahmte Geld und die Banknoten werden eingezogen.

266. ~~Urkundenfälschung ohne schädigende Absicht.~~ 1. Wer eine falsche oder verfälschte Urkunde zur Täuschung gebraucht, jedoch nicht um jemand am Vermögen oder andern Rechten zu schädigen<sup>1)</sup>, wird mit Haft oder Busse bestraft.

2. Wer solche Urkunden, namentlich Ausweisschriften und Bettelzeugnisse gewerbsmässig anfertigt oder damit Handel treibt<sup>2)</sup>, wird mit Haft nicht unter einem Monat bestraft. Ist er arbeitsscheu oder liederlich, so kann ihn der Richter in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen.

<sup>1)</sup> Die Urkundenfälschung ist minder gefährlich, wenn der Täter nicht die Absicht hat, jemand am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen. Die Fälle sind zahlreich und verschieden. Es handelt sich hauptsächlich um Ausweise, Zeugnisse, Erlaubnisscheine. — <sup>2)</sup> Dieser Fall ist gefährlicher. Bettler fertigen falsche Zeugnisse in Menge an. Falsche Zeugnisse werden sogar fabrikmässig für die Interessenten hergestellt. Dagegen muss energisch eingeschritten werden.

267. ~~Fahrlässige falsche öffentliche Beurkundung.~~ Wer als Beamter oder als Person öffentlichen Glaubens aus Fahrlässigkeit Unwahres beurkundet oder Falsches beglaubigt, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift, wird mit Busse oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

268. ~~Nachlässige Beaufsichtigung von Geisteskranken.~~ Wer die Aufsicht über einen gefährlichen Geisteskranken pflichtwidrig vernachlässigt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

269. ~~Halten wilder Tiere.~~ Wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Tiere hält,

*man darf  
das Geld  
nicht  
mehr zulassen  
haben*

Gegen die öffentliche Sicherheit.

264 *Man verurteilt... Geld... in Umlauf zu bringen... nur wissentlich... Geld in Umlauf bringen... nicht wissentlich... bis zu 5000 oder mit Haft bestraft... eingezogen wird...*

264 *a 6. Anwendung...*

265 *Man zum Ziel... durch Umlauf... zu bringen... durch Umlauf... zu bringen...*

265 *Man zum Ziel... durch Umlauf... zu bringen... durch Umlauf... zu bringen...*

266 *1. Wer eine falsche oder verfälschte Urkunde zur Täuschung gebraucht... 2. Wer solche Urkunden, namentlich Ausweisschriften und Bettelzeugnisse gewerbsmässig anfertigt...*

*2. Wer solche Urkunden, namentlich Ausweisschriften und Bettelzeugnisse gewerbsmässig anfertigt oder damit Handel treibt... 2. Wer solche Urkunden, namentlich Ausweisschriften und Bettelzeugnisse gewerbsmässig anfertigt...*

#

264 a. Einführen und Erwerben von Silbermünzen und Scheidemünzen. Wer Silberkurantmünzen oder Scheidemünzen, die in der Schweiz keinen gesetzlichen Kurs haben, in gewinnstüchtiger Absicht einführt oder erwirbt, um sie in Umlauf zu bringen; wer Silberkurantmünzen oder Scheidemünzen, die in der Schweiz keinen gesetzlichen Kurs haben, in Menge in Umlauf bringt, wird mit Busse bis zu fünftausend Franken oder mit Haft bestraft.

264 b. Einführen von Goldmünzen. Wer Goldmünzen fremder Währung in grösserer Zahl einführt oder erwirbt, um sie zu einem höhern Werte als dem der gesetzlichen Parität in Umlauf zu bringen, wird mit Busse bis zu fünftausend Franken oder mit Haft bestraft.

*Man darf... Geld... in Umlauf zu bringen... nur wissentlich... Geld in Umlauf bringen... nicht wissentlich... bis zu 5000 oder mit Haft bestraft... eingezogen wird...*

wer ein wildes oder bösartiges Tier nicht gehörig verwahrt oder die Vorsichtsmassregeln, zu denen er nach den Umständen verpflichtet ist, nicht beobachtet,

wird mit Busse oder mit Haft bestraft.

Der Richter lässt ein gemeingefährliches Tier töten.

270. *Gefährdung durch Tiere.* Wer durch absichtliches Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder ~~Eigentum~~ herbeiführt,

*Busse*

wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt,

wer einen Hund, der unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält,

wird mit Busse oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

*Bestrafung durch Haft bis zu vierzehn Tagen*

271. Wer die öffentliche Ruhe durch Lärm oder Geschrei stört, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Gegen die öffentliche Ordnung

272. *Beunruhigung der Bevölkerung.* Wer die Bevölkerung absichtlich ohne Grund ängstigt oder erschreckt, so namentlich durch falschen Feuerruf, wird mit Haft oder Busse bestraft.

*oder eine Beunruhigung*

*Busse oder Haft*

273. *Öffentliche Trunkenheit.* Wer ~~sich so betrinkt~~, dass er öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Busse bestraft.

Wird der Verurteilte vor einem Jahre nach dem Urteil rückfällig, so kann ihm der Richter neben der Busse ~~den Besuch der Wirtshäuser untersagen~~, er kann einen Gewohnheitstrinker an Statt der Strafe in eine Heilanstalt für Trinker einweisen.

*oder die Besuche der Wirtshäuser untersagen*

274. *Landstreicherei und Bettel.* Der ~~Arbeitsfähige~~, der aus Arbeitsscheu mittellos im Land herumzieht oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen oder Strassen herumtreibt;

*oder*

~~der Arbeitsfähige~~, der aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft.

*oder*

Ist zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen, seit er eine Strafe wegen Bettels oder Landstreicherei erstanden hatte, so kann ihn der Richter an Statt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen. (Art. 32 und 33.)

~~Entziehung~~ ~~des~~ ~~elterlichen~~ ~~und~~ ~~vormundschaftlichen~~ ~~Gewalt~~ ~~ist~~ ~~in~~ ~~jedem~~ ~~Falle~~ ~~zulässig.~~

*Entziehung des elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt ist in jedem Falle zulässig.*

275. *Tierquälerei.* Wer ein Tier roh misshandelt, arg vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

~~Wird er innerhalb eines Jahres nach dem Vollzug der Strafe rückfällig~~, so wird er mit Haft bestraft.

*Wird er innerhalb eines Jahres nach dem Vollzug der Strafe rückfällig, so wird er mit Haft bestraft.*



Gegen die staatliche Ordnung.

276. Weigerung, den Namen anzugeben. Wer einem Polizeibeamten auf berechnete Aufforderung Namen ~~und~~ Wohnung nicht angibt, wird mit Busse oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

277. Ungehorsam gegen polizeiliche Anordnung. Wer der ~~gesetz~~ <sup>muss</sup> mässigen Anordnung oder Aufforderung einer Polizeibehörde oder eines Polizeibeamten nicht nachkommt, wird mit Busse oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

278. Abreißen amtlicher Bekanntmachungen. Wer <sup>öffentlich verspottet</sup> amtliche Bekanntmachungen ~~vorsätzlich~~ abreisst, entstellt oder beschädigt, wird mit Busse bestraft.

279. Übertretung des Wirtshausverbotes. Wer ein gerichtliches Wirtshausverbot übertritt (Art. 45), <sup>oder</sup> der Wirt, ~~der~~ <sup>man</sup> jemand Getränke verabreicht oder verabreichen lässt, dem, wie er weiss ~~oder wissen soll~~, der Besuch der Wirtschaften gerichtlich untersagt ist, wird mit Haft oder Busse bestraft.

280. Unerlaubte Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes. Wer einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft ausübt, dessen Ausübung ihm gerichtlich untersagt ist (Art. 42), wer einen Beruf oder ein Gewerbe ohne die staatliche Ermächtigung ausübt, die das Gesetz hierzu erfordert, wird mit Haft oder Busse bestraft.

281. Nichtzahlen von Bussen. Wer eine Busse, zu der er verurteilt worden ist, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht bezahlt, wird mit Haft bestraft. Bezahlt er innerhalb eines Jahres nach dem Vollzug der Strafe nochmals eine Busse aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht, so kann ihn der Richter an Statt der Haft in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen.

282. Heimliche Beerdigung. Wer einen Leichnam ohne Anzeige an die Behörde heimlich beerdigt oder ~~begibt~~ <sup>bestattet</sup> wird mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

283. Nichtanzeigen eines Fundes. Wer einen Fund in der Frist von vierzehn Tagen ~~weder bei der Behörde anzeigt noch sonst in~~ <sup>in</sup> angemessener Weise bekannt macht, wird mit Busse bestraft. (3 6 7 2 0 2 7 2 5)

Gegen die Presspolizei.

284. Angabe des Druckers und des Druckortes. Auf Druckschriften ist der Name des Druckers und der Druckort anzugeben.

*Handwritten notes:*  
Wird durch  
Führung  
von  
Anzeige  
zu  
Anzeige

*Handwritten notes:*  
278a. Wer...  
öffentlich verspottet...  
amtliche Bekanntmachungen...  
abreisst, entstellt oder beschädigt...



Druckschriften, die nur den Bedürfnissen des Verkehrs, des Gewerbes oder des geselligen oder häuslichen Lebens dienen, sind davon ausgenommen.

Ist der Name des Druckers oder der Druckort auf einer Druckschrift nicht angegeben, so werden der Verleger und die Verbreiter der Druckschrift mit Busse bestraft.

**285. Angabe des Redaktors.** Auf Zeitungen und Zeitschriften ist der Name des Redaktors anzugeben. Leitet ein Redaktor nur einen Teil der Zeitung oder Zeitschrift, so ist er als Redaktor dieses Teils zu bezeichnen.

Ist der Name des Redaktors auf einer Zeitung oder Zeitschrift nicht angegeben, so werden der Redaktor und der Verleger mit Busse bestraft.

